



Die Rolle muslimischer Betreuungspersonen und islamischer Gemeinschaften bei der Prävention islamistischer Radikalisierung unter besonderer Berücksichtigung der Aus- und Weiterbildung von Imamen in der Schweiz

Studie im Auftrag des Bundesamts für Justiz und des Staatssekretariats für Migration

Schlussbericht Februar 2020

Prof. Dr. Miryam Eser Davolio, Dozentin, Institut Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Departement Soziale Arbeit, ZHAW

Kushtrim Adili, wissenschaftlicher Assistent, Institut Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Departement Soziale Arbeit, ZHAW

Ayesha Rether, wissenschaftliche Assistentin, Institut Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Departement Soziale Arbeit, ZHAW

Nina Brüesch, wissenschaftliche Assistentin, Institut Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Departement Soziale Arbeit, ZHAW

Mit einem Beitrag von Prof. Dr. Hansjörg Schmid und Dr. Mallory Schneuwly Purdie, Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft, Universität Fribourg

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis und wichtige Begriffe	2
2	Management Summary	4
3	Einleitung und Fragestellung	5
4	Methodisches Vorgehen	7
5	Teilprojekt A: Bestandsanalyse der Rolle muslimischer Betreuungspersonen	8
5.1	Die Situation muslimischer Betreuungspersonen in der Schweiz.....	8
5.2	Die Erwartungen an muslimische Betreuungspersonen	13
5.3	Der Einfluss muslimischer Betreuungspersonen auf ihre Gemeindemitglieder und die muslimische Bevölkerung in der Schweiz	15
5.4	Integration der muslimischen Betreuungspersonen im Schweizer Kontext.....	17
5.5	Der Einfluss von Dachverbänden und transnationalen Netzwerken auf Betreuungspersonen.....	20
6	Teilprojekt B: Ursachenfaktoren von Radikalisierung und Bedeutung von Betreuungspersonen	23
6.1	Prozesse und Orte der Radikalisierung.....	23
6.2	Schlüssel- und Autoritätspersonen im Radikalisierungsprozess	26
6.3	Gesellschaftliche Einflüsse.....	28
6.4	Die Rolle des Internets und der Social Media	28
7	Teilprojekt C: Synthese der Teilprojekte A und B	30
7.1	Einfluss, Rolle und Potenzial von BP in Bezug auf Radikalisierung	30
7.2	Radikalisierungsaktivitäten im Umfeld von Moscheen.....	33
7.3	Massnahmen islamischer Gemeinschaften zur Radikalisierungsprävention	34
7.4	Beitrag islamischer Gemeinschaften und BP für vertrauensbildende Massnahmen im Sinne einer good Governance.....	35
7.5	Eignung der Massnahmen und möglicher Handlungsbedarf.....	38
8	Teilprojekt D: Handlungsbedarf und Empfehlungen für die konkrete Ausgestaltung von Aus- und Weiterbildung	39
8.1	Ausbildungsniveau und Ausbildungsbedarf von Betreuungspersonen.....	39
8.2	IST-Zustand: Bestehende Weiterbildungen.....	40
8.3	SOLL-Zustand: Konkrete Ausgestaltung der Bildungsangebote	44
8.3.1	Inhalte der Bildungsangebote.....	44
8.3.2	Ausbildungsort	48
8.3.3	Die Zulassung zu Weiterbildungsangeboten	49
8.3.4	Zertifikat für Weiterbildung	50
8.3.5	Die Finanzierung der Weiterbildungsangebote	51
8.3.6	Freiwilliger oder obligatorischer Charakter der Weiterbildung	51

9	Radikalisierungsprävention durch Weiterbildung? Eine Analyse in Bezug auf die Situation in der Schweiz (Beitrag von Hansjörg Schmid & Mallory Schneuwly Purdie, SZIG, Universität Fribourg)	53
9.1	Radikalisierung als Masternarrativ für die Aus- und Weiterbildung von Imamen?.....	53
9.2	Aus- und Weiterbildung von Imamen: Von der integrationspolitischen Zauberformel zu einem teilnehmerorientierten Angebot	56
9.3	Herausforderungen und Grenzen von Aus- und Weiterbildungsangeboten	58
9.4	Abschliessende Überlegungen.....	59
10	Fazit und Empfehlungen.....	61
10.1	Fazit	61
10.2	Empfehlungen	63
11	Anhang.....	65
11.1	Länderstudien zu Aus- und Weiterbildung von Imamen	65
11.1.1	Deutschland	65
11.1.2	Frankreich	68
11.1.3	Italien.....	70
11.1.4	Österreich.....	70
11.2	Fragestellungen (Offerte von Februar 2019)	72
11.3	Weiterbildungsangebote in der Schweiz	74
12	Bibliographie	85

1 Abkürzungsverzeichnis und wichtige Begriffe

Abkürzungsverzeichnis

BAZ	Bundesasylzentrum
BP	Muslimische Betreuungspersonen (siehe unter wichtige Begriffe)
CAS	Certificate of Advanced Studies
CFCM	Conseil français de culte musulman
DAIGS	Dachverband der Albanisch-Islamischen Gemeinschaften in der Schweiz
DIGO	Dachverband islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein
DITB	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (Moschee-Dachverband in D)
Diyanet	Staatliche Einrichtung zur Verwaltung religiöser Angelegenheiten der Türkei
Exp	Expert*innen, welche im Rahmen dieser Studie interviewt wurden (siehe Kap. 8.3.)
fedpol	Bundesamt für Polizei
FIDS	Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz
GGG Basel	Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
GMU	Association groupe musulman universitaire Lausanne
IGB	Islamische Gemeinschaft Bosniens
IGGÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft Österreich
IZRS	Islamischer Zentralrat Schweiz
KIOS	Koordination Islamischer Organisationen Schweiz
LIES!	Salafistische Organisation (Kampagnen, Standaktionen und Koranverteilung)
MSAB	Muslim Students & Alumni Association Bern
MSAUB	Muslim Students Association University of Basel
MSAZ	Muslim Students Association Zurich
NAP	Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
QuaMS	Verein Qualitätssicherung Muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen, Zürich
Rijaset	Bosnische Religionsbehörde von Bosnien-Herzegowina
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIG	Schweizerisch Islamischen Gemeinschaft
SZIG	Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft, Universität Fribourg
TISS	Türkisch Islamische Stiftung für die Schweiz
UAIS	Union der Albanischen Imame in der Schweiz (2010 – 2018)
UMMAH	Muslimische Jugend Schweiz
UVAM	Union Vaudoise des Associations Musulmanes
VIOZ	Vereinigung Islamischer Organisationen Zürich
WB	Weiterbildung
WBK	Weiterbildungskurs
YSMN	Young Swiss Muslim Network

Wichtige Begriffe:

Betreuungsperson (BP): Muslimische Betreuungspersonen (Imame, Koranlehrer, islamische Religionslehrer*innen und Seelsorger*innen. Unter Umständen auch innerhalb der Moscheevereine tätige Sozial- oder Jugendarbeiter*innen, Ehrenamtliche, Vorstandsmitglieder, Verantwortungsträger*innen und Führungspersonen in muslimischen Gemeinschaften etc.

Integration: Unter Integration wird ein dynamischer, langanhaltender und differenzierter Prozess des Zusammenfügens und Zusammenwachsens verstanden als Gegensatz zu Exklusion und Separation. Im Rahmen dieses Berichts wird unter dem Begriff Integration in erster Linie die Sozialintegration verstanden, welche die Integration einzelner Menschen in die Gesellschaft fokussiert.

Islamische Gemeinschaften/ Gemeinden: Muslimische Organisationen, Vereinigungen und Verbände, Moscheen und Moscheevereine, darunter auch Einrichtungen, die nicht primär auf religiöse Praxis ausgerichtet sind wie muslimische Kulturvereine.

Muslim*innen: In der Schweiz lebende Muslime und Musliminnen, schweizerischer wie nichtschweizerischer Nationalität. Um der Diversität Rechnung zu tragen, ist je nach Kontext bspw. zwischen Muslim*innen, muslimischen Moscheebesucher*innen, jugendlichen Muslim*innen, Konvertit*innen etc. zu unterscheiden.

Praktizierende Muslim*innen: Wird im Text pragmatisch als Sammelbegriff verwendet, der Muslim*innen, die Moscheen mehr oder weniger regelmässig besuchen, Mitglieder eines Moscheevereins sind ebenso wie solche, die ihren Glauben ausserhalb von Moscheevereinen leben. Der Begriff «praktizierende Muslim*innen» dient als Abgrenzung von säkular eingestellten Muslim*innen in der Schweiz.

Säkulare Muslime: Muslim*innen in der Schweiz, welche ihren Glauben weder in Moscheevereinen noch privat praktizieren, abgesehen allenfalls von ein paar wichtigen Festanlässen und sich selber nicht als gläubige Muslim*innen bezeichnen würden.

Radikalisierung: Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von extremer Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen (NAP, 2018, S.11, The Nordic Council of Ministers 2017, S.11). Der Radikalisierungsprozess wird durch spezifische Problemlagen, Netzwerke, begünstigende Umgebungen und Strukturen beeinflusst (Moos, 2016).

Radikalisierungsprävention: Darunter wird das frühzeitige Verhindern von Radikalisierungs- und Hinwendungsprozessen durch Information, Aufklärung, Beratung, Ansprachen und Netzwerkarbeit verstanden, um eine individuelle oder kollektive Abkehr von radikalen und extremistischen Positionen zu ermöglichen.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abbildung 1:	Spektrum religiöser Betreuungspersonen
Abbildung 2:	Stossrichtungen der Radikalisierungsprävention durch Imame respektive BP
Abbildung 3:	Kompetenzbereiche für die Aus- und Weiterbildung von Imamen respektive BP
Tabelle 1:	Anzahl kontingentierter Bewilligungen (über 4 Mte) für religiöse BP aus Drittstaaten nach Religionsgemeinschaften
Tabelle 2:	Anzahl Moscheen und Imame pro islamische Gemeinschaft
Tabelle 3:	Moscheeverbände und Imamausbildung
Tabelle 4:	Weiterbildungsangebot für muslimische Betreuungspersonen

2 Management Summary

Im Auftrag des Bundesamts für Justiz und des Staatssekretariats für Migration führte das Forschungsteam der ZHAW unter Leitung von Miryam Eser Davolio die vorliegende Studie durch. Ausgangspunkt stellt das Postulat Ingold 16.3314 «Gemässigte Imame sind Schlüsselpersonen gegen die Radikalisierung von jugendlichen Muslimen» dar. Im Zentrum der vorliegenden Studie steht der **Aus- und Weiterbildungsbedarf von Imamen und muslimischen Betreuungspersonen (BP)** zur Verbesserung des Zusammenlebens und zur Radikalisierungsprävention. Die Studie gliedert sich in vier Teilprojekte zur Rolle der BP und islamischen Organisationen, zu den Hintergründen der Radikalisierung, zur Radikalisierung respektive Radikalisierungsprävention im Umfeld von Moscheen und islamischen Organisationen sowie zur konkreten Ausgestaltung von Aus- und Weiterbildung von BP, damit sie einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens und zur Radikalisierungsprävention leisten können. Das methodische Vorgehen schliesst einerseits Desk Research und die Sekundäranalyse bestehender Studien sowie Länderstudien zu den Nachbarländern der Schweiz und andererseits Expert*inneninterviews (N=30) und Interviews mit BP (N=25) mit inhaltsanalytischer Auswertung ein.

Die Ergebnisse zeigen, dass die BP vielfältige anspruchsvolle Rollen mit beschränkten Ressourcen abdecken, und dass auf ihnen hohe Erwartungen der Mehrheitsgesellschaft bei gleichzeitig hohen Binnenerwartungen der muslimischen Gemeinschaft lasten. Ebenso zeigt sich, dass sie mit dem Phänomen **Radikalisierung selten direkt in Berührung** kommen und auch nicht über eine Autoritätsposition innerhalb ihrer Moscheevereine verfügen. Gleichzeitig können BP für die Prävention und Früherkennung mit ihrer Fachlichkeit über Information und Aufklärung gegen extremistische Inhalte oder Hinwendungsprozesse wirken.

Der Forschungsstand zeigt bezüglich der Analyse der **Ursachen von Radikalisierung**, dass diese in erster Linie mit einer einseitigen Interpretation des Islams und Distanzierung von der Gesellschaft zusammenhängt, für welche religiös wenig gebildete und destabilisierte, problembelastete Individuen oder auch Konvertit*innen eher anfällig sind. Aufgrund der Einschätzungen der Sicherheitsorgane spielen BP im Zusammenhang mit dem Radikalisierungsphänomen eine untergeordnete Rolle in der Schweiz und auch Moscheen stellen keine Horte der Radikalisierung dar. Radikalisierungsförderliche Kontaktaufnahmen erfolgen meist durch Gleichaltrige an beliebigen Orten (Kampfsportzentrum, Café etc.). Zwar frequentieren auch radikalisierte Personen Freitagspredigten in Moscheen, doch lehnen sie Imame bzw. BP meist als «zu verwestlicht» ab und stellen ihre Autorität in Frage.

Demnach verfügen BP über **beschränkte Einflussmöglichkeiten auf Radikalisierungsprozesse**, weil sie mehrheitlich ausserhalb ihres Wirkungsfelds stattfinden, doch können sie eine wichtige präventive Rolle spielen, indem sie Muslim*innen bei der sozialen Integration unterstützen sowie als Ansprechpartner*innen für Behörden eine vermittelnde Brückenfunktion wahrnehmen. Wenn nun Aus- und Weiterbildung die Radikalisierungsprävention stärken sollen, dann können sie diese integrative Funktion und die institutionelle Einbindung weiter vorantreiben, indem die BP in ihrem Wissen über Radikalisierungsprozesse, ihren professionellen Handlungskompetenzen und ihrer zivilgesellschaftlichen Vernetzung gefördert werden. Dadurch könnten sie destabilisierte, problembelastete Individuen als mögliche Risikofälle erkennen sowie sie in ihrer Problembearbeitung und sozialen Integration unterstützen.

Muslimische Seelsorgende können insbesondere im Strafvollzug eine wichtige Präventionsfunktion wahrnehmen (auch wenn sie von radikalisierten Häftlingen meist abgelehnt werden), indem sie sowohl im Austausch mit muslimischen Insassen als auch mit dem Gefängnispersonal stehen und so klärend und vermittelnd wirken. Auch der **Einbezug von BP in weitere öffentliche Institutionen**, wie etwa in Krankenhäusern, im Asyl- oder im Bildungsbereich ebenso wie in der Armee würde deren Rolle stärken und sie für die Radikalisierungsprävention nutzbar machen. Die entlohnte Tätigkeit in öffentlichen Institutionen würde Anreize für die Teilnahme an Weiterbildungen schaffen und so zu einer stärkeren Professionalisierung der BP beitragen.

Bezüglich der bestehenden **Bildungsangebote** zeigt sich, dass es eines breiteren Präventionsverständnisses bedarf, wonach die BP eine wichtige Rolle übernehmen können, wenn sie die Hintergründe von Radikalisierung kennen und wissen, wie damit umgegangen und wie die Integration ihrer muslimischen Gemeinden unterstützt werden kann. Ihre Verantwortungsübernahme und Vernetzung ist auch deshalb von hoher Relevanz, weil eine plurale Zivilgesellschaft Ansprechpersonen von Minderheiten benötigt und auf transparentes, öffentliches und verständigungsorientiertes Handeln angewiesen ist. Dabei gilt es auch die Risiken der Delegation von Verantwortung bzgl. Radikalisierungsprävention an BP oder die Stigmatisierung von Muslim*innen generell durch solche Massnahmen mit zu bedenken. Was die theologischen Ausbildungsgänge und berufspraktische Qualifikation von Imamen betrifft, welche meist im Ausland erworben werden, so sind diese eng mit den Erwartungen und Anforderungen der muslimischen Gemeinden in der Schweiz verbunden und können respektive sollen nicht staatlich «verordnet» werden. Hingegen können Weiterbildungsangebote bezüglich Religions- und Gemeindepädagogik (z.B. Beratung, Jugendarbeit) sowie gesellschaftsbezogenen Kompetenzen (Kenntnisse über Politik, Recht und Institutionen, Medienarbeit) zusammen mit islamischer Theologie (Textinterpretation etc.) das Wissen und das Handlungsrepertoire der BP bzgl. Radikalisierung erweitern und als «Übersetzungshilfe» in den westlichen Kontext dienen.

Die **islamischen Dachverbände sind wichtige Partner** für die gemeinsame Konzeption und Durchführung von Weiterbildungsangeboten für die Vermittlung von Fachkompetenzen an das Zielpublikum. Wichtig ist auch ihre Stimme in der öffentlichen Debatte um Radikalisierung sowie im Dialog mit Behörden und anderen Religionsgemeinschaften zum Vertrauensaufbau auf gesellschaftlicher Ebene.

Was die konkrete **Ausgestaltung von Weiterbildungen** betrifft, so gilt es diese breitgefächert (sowohl thematisch- als auch bzgl. Anforderungsniveaus) und auf freiwilliger Basis in jeder der drei Sprachregionen anzubieten. Durch gezielte Weiterbildungsangebote und Anreize würde in Zukunft eine grössere Zahl BP zur Radikalisierungsprävention befähigt und ihre zivilgesellschaftliche Vernetzung und Einbindung in Präventionsbemühungen gefördert werden.

3 Einleitung und Fragestellung

Im Auftrag des Bundesamts für Justiz und des Staatssekretariates für Migration führte das Forschungsteam der ZHAW unter Leitung von Miryam Eser Davolio die vorliegende Studie durch. Ausgangspunkt stellt das Postulat Ingold 16.3314 «Gemässigte Imame sind Schlüsselpersonen gegen die Radikalisierung von jugendlichen Muslimen» dar. Hinter der politischen Forderung nach dem Schutz von Jugendlichen vor islamistischer Missionierung steht die Idee, das Integrationspotenzial der Imame und islamischer Gemeinschaften zu nutzen. Der Fokus liegt dabei auf der Frage, ob und welche Aus- und Weiterbildungsangebote für Imame und muslimische Betreuungspersonen (BP) benötigt werden, damit diese in ihren Integrationsbemühungen sowie ihrem Wissen und ihrer Sensibilität in Bezug auf die Radikalisierungsthematik gestärkt werden. Zum anderen besteht die Hoffnung, dass muslimische BP und Gemeinschaften durch geeignete Bildungsmassnahmen ihre präventive und positive Wirkung noch stärker entfalten könnten, um Radikalisierung vorzubeugen oder zu verhindern. Dabei gilt anzumerken, dass es nicht nur um Weiterbildungsangebote im Hinblick auf Radikalisierungsprävention im engen Sinn gehen soll, sondern dass es eine offene Perspektive braucht und weitere inhaltliche Dimensionen der Seelsorge, des Einbezug in Institutionen und die Integration der Muslim*innen in der Schweiz berücksichtigt werden müssen. Hier gilt es auch der Diskriminierung auf Ebene der Mehrheitsgesellschaft entgegenzuwirken, denn Integration stellt immer einen Wechselwirkungsprozess zwischen Mehrheitsgesellschaft und Minderheiten dar, wofür Offenheit und gegenseitiges Interesse grundlegend sind.

Im Fokus der Radikalisierungsprävention stehen die Wissensvermittlung, Kompetenzausbau und eine Sensibilisierung, welche durch spezifische Aus- und Weiterbildungsangebote für muslimische BP, insbesondere auch in der muslimischen Jugendarbeit, erzielt werden soll. Für die einzelnen Unterfragestellungen verweisen wir aus Platzgründen auf die Ausschreibung der Studie und führen an dieser Stelle nur die Hauptfragestellungen der vier Teilprojekte auf:

Teilprojekt A: Welche Rolle haben muslimische Betreuungspersonen und islamische Organisationen? Welchen Einfluss haben sie auf Muslim*innen in der Schweiz? Wer sind die Influencer der Muslim*innen in der Schweiz?

Teilprojekt B: Wie radikalieren sich Menschen in der Schweiz zu islamistischem Extremismus? Wer sind die Influencer bzgl. Radikalisierung?

Teilprojekt C: Wie gestaltet sich die Radikalisierung respektive deren Prävention im Umfeld muslimischer Organisationen? Welche zusätzlichen Präventionsmassnahmen werden gebraucht?

Teilprojekt D: Wie soll die Aus- und Weiterbildung islamischer Betreuungspersonen konkret ausgestaltet werden, damit sie einen Beitrag zur Prävention von Radikalisierung im Umfeld muslimischer Gemeinschaften leistet?

Zum Teilprojekt D haben Prof. Dr. Hansjörg Schmid und Dr. Mallory Schneuwly Purdie des SZIG der Universität Fribourg einen Metatext zur Kontextualisierung der Aus- und Weiterbildung von Imamen und Betreuungspersonen (BP) in der Schweiz verfasst, welcher grundsätzliche Fragen aufwirft, die es bei einem derart vielschichtigen und verfänglichen Thema der Radikalisierungsprävention in Betracht zu ziehen gilt. Für diese fruchtbare Kooperation möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Ebenso möchten wir Dominik Müller, vom Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaft der Universität Zürich, für seine Mitarbeit und Beratung im Rahmen dieser Studie danken sowie den Mitgliedern der Fokusgruppe, welche im Rahmen zweier Treffen, zu Beginn und am Ende der Studie, ihre Einschätzungen und Rückmeldungen zur Beantwortung der Fragestellungen beigetragen haben. Folgende Expert*innen haben in der Fokusgruppe mitgewirkt:

Prof. Dr. Hansjörg Schmid, Leiter SZIG, Universität Fribourg

Prof. Dr. Khaldoun Dia-Eddine, Vize-Direktor FIDS und Dozent für International Business ZHAW

Dr. Amir Sheikhzadegan, Fachbereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit sowie assoziierter Forscher am SZIG, Universität Fribourg

Dr. Elisa Banfi, Soziologisches Institut, Universität Genf

Dr. Andreas Tunger-Zanetti, Koordinator des Zentrums für Religionsforschung Universität Luzern und SZIG, Universität Fribourg

Thomas Gerber, Leiter Fachstelle Brückenbauer, Kantonspolizei Zürich

Rehan Neziri, Imam, Kreuzlingen und Autor von Extremismuspublikation

Rifa'at Lenzin, Islamwissenschaftlerin, Präsidentin QuaMS, Zürich

Pascal Gemperli : secrétaire général UVAM

Muris Begovic, Leiter VIOZ

Die Länderstudie zur Situation bzgl. Aus- und Weiterbildung von Imamen und Betreuungspersonen in Nachbarländern der Schweiz findet sich im Anhang.

4 Methodisches Vorgehen

Zur Bearbeitung der Teilprojekte A und B wurden folgende Erhebungsmethoden eingesetzt:

- Sekundäranalyse und Desk Research: Die Sekundäranalyse vorliegender Studien, Berichte und das Heranziehen eigener Daten aus abgeschlossenen Studien sowie die Desk Research dienen zur Bearbeitung der aufgeworfenen Fragestellungen.
- Qualitative Interviews: Leitfadengestützte Expert*inneninterviews (N=30) sowie Interviews mit muslimischen BP (N=25) mit inhaltsanalytischer Auswertung (Mayring 2000) zur Bearbeitung der Fragestellungen.

Bei der Aufteilung der Interviews in Expert*innen und BP ist die Trennlinie nicht immer ganz scharf, weil wir zum Beispiel die Mitglieder der Fokusgruppe als Expert*innen bezeichnen, aber vier von ihnen auch Funktionen als Betreuungspersonen in Moscheevereinen innehaben. Neben der Fokusgruppendifkussion in Zürich (mit 6 Expert*innen, welche transkribiert und ausgewertet wurde und in den Zwischenbericht eingeflossen ist) fand eine Gruppendiskussion im Tessin (4 Betreuungspersonen und 2 Expert*innen) und eine weitere in der Westschweiz mit sieben BP statt, welche ebenfalls transkribiert und ausgewertet wurden. Gegen Ende der Studie fand eine zweite Fokusgruppendifkussion (mit 9 Expert*innen) zu den Ergebnissen und zu den Ausführungen des Schlussberichts statt. Diese Gruppendiskussionen stellten gleichzeitig auch eine Form von Hearings dar, indem sie eine gemeinsame Diskussionsgrundlage bildeten, auf der allenfalls in einer späteren Umsetzungsphase aufgebaut werden kann.

Die restlichen Interviews wurden mehrheitlich als Einzelinterviews und in drei Fällen als Zweierinterviews geführt. Ziel war sowohl regional als auch religionsspezifisch (in Bezug auf das islamische Spektrum) und bezüglich Funktion und Alter die ganze Bandbreite der Betreuungspersonen abzubilden (9 Frauen, 8 junge Erwachsene von insgesamt 25 BP) und unterschiedliche Sichtweisen einzubeziehen. Der Fokus lag auf dem Mainstream-Islam¹. Es wurden keine Interviews mit salafistischen Gruppierungen geführt aufgrund der sozialen Erwünschtheit der Stellungnahme sowie aufgrund dessen, dass sich salafistische Gruppierungen zum Teil als Radikalisierungsverhinderer sehen, was wohl kaum zu wertbaren Antworten geführt hätte. Diese Einschränkung durch die soziale Erwünschtheit gilt bis zu einem gewissen Grad für alle geführten Interviews mit BP, doch können diese in der Regel einen Leistungsausweis bezüglich ihrer erbrachten Bemühungen in der Kooperation mit den Behörden und Gemeinwesen oder im interreligiösen Austausch sowie auch in der Radikalisierungsprävention vorweisen, was die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen erhöht. Ebenfalls gilt anzumerken, dass wir die alevitischen Organisationen nicht berücksichtigt haben, weil diese sich in der Schweiz als eigenständige Religionsform sehen und nicht mehr den Muslim*innen zugeordnet werden möchten.

Bei der Auswahl der Expert*innen fanden unterschiedliche Expertisen (Wissenschaft, Bildung, Sicherheitsbereich, Integration, Radikalisierungsprävention) Berücksichtigung, und auch hier gab es zum Teil Überschneidungen mit muslimischen Betreuungsfunktionen, welche einzelne Expert*innen innehaben. Die Zitate der Interviewpartner*innen wurden anonymisiert und die Interviewzitate lediglich mit den Abkürzungen Exp für Expert*innen und BP für Betreuungspersonen und ihrer Nummerierung gekennzeichnet. Die in den Interviews geäußerten Meinungen der Expert*innen und BP stellen Momentaufnahmen dar und sind z.T. zu kontextualisieren. Es gibt auch Interviewaussagen, die sich widersprechen, deshalb erfolgt an solchen Stellen eine Einordnung respektive Bewertung von Seiten der Autor*innen. Diese Stellungnahmen werden jeweils als solche gekennzeichnet.

¹ 56% der Muslim*innen in der Schweiz stammen aus dem Balkan, 20% aus der Türkei und entsprechend sind die meisten islamischen Einrichtungen in der Schweiz sunnitisch. Es wurde auch ein schiitischer Imam sowie ein Experte, der der Ahmadiyya-Gemeinschaft in die Interviews einbezogen.

5 Teilprojekt A: Bestandsanalyse der Rolle muslimischer Betreuungspersonen

5.1 Die Situation muslimischer Betreuungspersonen in der Schweiz

In den Expert*inneninterviews und den Interviews mit den BP zeigte sich verschiedentlich, dass der Begriff „Betreuungspersonen“ definitorisch unscharf ist. In seiner engsten Definition kann der Begriff eine relativ kleine Personengruppe beschreiben, wie beispielsweise Imame und Seelsorger*innen in Moscheen und öffentlichen Institutionen. In der weiter gefassten Definition, welcher dieser Studie zugrunde liegt, umfasst der Begriff jedoch eine Vielzahl von Akteur*innen, wie etwa Vorstandsmitglieder von Moscheevereinen, Frauengruppenleiterinnen oder Vorstandsmitglieder von religiösen Jugend- oder Studierendenvereinen. So umfasst die Kategorie «BP» auch weibliche Personen, welche innerhalb von Moscheevereinen oder als Seelsorgerinnen² eine Betreuungstätigkeit übernehmen. Dementsprechend ist es schwierig generalisierte Aussagen über BP zu machen, da die Art der religiösen Betreuung und der Kontext, in welchem diese stattfindet, entscheidenden Einfluss auf die Rolle und das Wirkungsfeld der BP sowie auf allfällige Arbeitsbedingungen hat.

Es bietet sich daher an, zwischen religiösen BP in institutionalisierten Kontexten, die von einer Organisation oder einer öffentlichen Institution einen Auftrag zur religiösen Betreuung und Begleitung erhalten haben, und nicht-institutionalisierten BP zu unterscheiden. Zur **Gruppe der institutionalisierten BP** gehören beispielsweise Imame, Religionslehrer*innen und Seelsorger*innen. Daneben können aber auch spezifische Personen (z.B. solche mit grossem religiösen Wissen) in religiösen Jugend- und Moscheevereinen für Heranwachsende eine wichtige Rolle spielen. Die folgenden Ausführungen betreffen in erster Linie die institutionalisierten BP, welche teils auf vergüteter Basis teils auf ehrenamtlicher Basis ihre Betreuungstätigkeit ausüben.

² Frauen können in muslimischen Gemeinden keine theologische Funktion vor gemischtgeschlechtlichem Publikum ausüben.

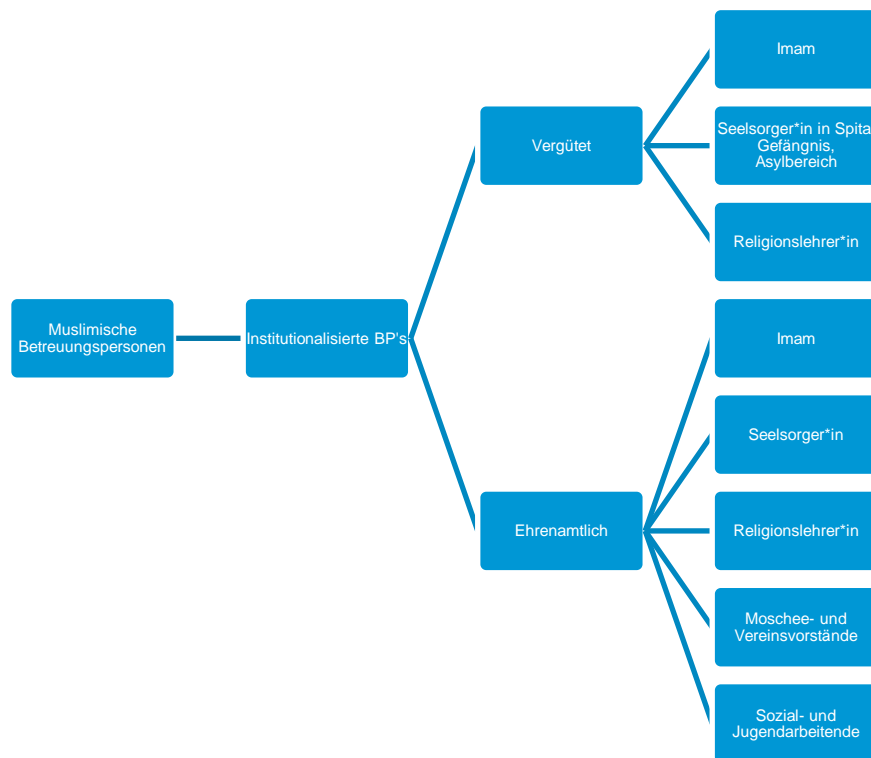


Abbildung 1: Spektrum muslimischer Betreuungspersonen

Sowohl die Expert*innen als auch die befragten Betreuungspersonen stimmten in den Interviews darin überein, dass die **Arbeitsbedingungen** der meisten Imame in der Schweiz von Prekarität geprägt sind, was sich u.a. durch die geringe (oder gar ausbleibende) Entlohnung, das vielfältige Aufgabenspektrum (siehe auch Kapitel 4.2) und durch die vorherrschenden Erwartungshaltungen der muslimischen Gemeinschaften, aber auch der Schweizer Öffentlichkeit und Behörden ergibt (siehe dazu auch Schmid et. al. 2019: 65-75, Schmid und Trucco 2019). Die in der Schweiz tätigen Imame sind jedoch keine homogene Gruppe, sondern weisen grosse Unterschiede in Bezug auf Herkunft, Bildungsbiographie und Anstellungsbedingungen auf.

Der Grossteil der in der Schweiz tätigen Imame wird direkt durch einen Moscheevereine angeworben, angestellt und auch vergütet, sofern der Imam seine Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausübt. In der Regel reicht der durch die Moscheevereine ausbezahlte Lohn nicht, damit die BP ihren Lebensunterhalt allein durch die Tätigkeit als Imam bestreiten kann, sondern entspricht eher einem symbolischen Betrag. Wie Exp24 und 27 zu bedenken geben, ist die **finanzielle Lage der Mehrzahl der Moscheevereine** in der Schweiz schwierig, da sie sich mehrheitlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden finanzieren. Gemäss den Expert*innen reicht das vorhandene Budget zumeist nicht aus, um sowohl für die Miete der Räumlichkeiten als auch die Bezahlung des Imams aufzukommen. Da geeignete Räumlichkeiten für das Bestehen eines Moscheevereins jedoch unabdingbar sind, werden die vorhandenen Mittel in der Regel für die Miete und den Unterhalt der Räumlichkeiten verwendet, während gleichzeitig versucht wird, die Ausgaben für den Imam gering zu halten. Dies erklärt u.a., weshalb ein Grossteil der Imame ehrenamtlich oder im Rahmen eines geringen Arbeitspensums tätig ist (BP4, BP10; Exp24 und 27) und Moscheen mitunter auch auf Personen zurückgreifen, die allenfalls nicht die nötigen Qualifikationen für die komplexen Aufgaben eines Imams aufweisen.

Religionsgemeinschaften	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Römisch-Katholische	31	43	39	40	28	28	23	22	20	22	22
Andere christliche	4	2	6	5	18	14	3	3	3	2	6
Islamische	23	8	11	20	9	29	15	8	11	6	5
Jüdische	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0
Buddhistische	3	4	5	4	4	1	6	4	2	0	4
Hinduistische	4	0	4	0	1	0	1	1	0	0	0
Russisch-Orthodoxe	0	1	1	1	1	0	2	1	0	1	0
Serbisch-Orthodoxe	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Rumänisch-Orthodoxe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Total	65	58	66	70	62	72	53	40	36	32	37

Tabelle 1: Anzahl kontingentierter Bewilligungen (über 4 Mte) für religiöse BP aus Drittstaaten nach Religionsgemeinschaften mit eigener Hervorhebung der islamischen BP (Quelle SEM)

Wie Tabelle 1 zeigt, besteht nicht nur ein Bedarf für BP in muslimischen Gemeinschaften, sondern auch in anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere bei römisch-katholischen Gemeinden. Dies zeigt, dass der Bedarf an Imamen nicht mit inländischem Nachwuchs gedeckt wird. Ein Grund dafür, stellt die Tatsache dar, dass für Muslim*innen, die in der Schweiz aufgewachsen sind, sich vielfältige und besser entlohnte Berufsfelder anbieten, was das Beschreiten einer theologischen Ausbildung zur Tätigkeit als Imam in der Schweiz unwahrscheinlich werden lässt – ausser man fühle sich dazu berufen und ist gewillt, die hohe Arbeitslast bei gleichzeitig niedrigem Verdienst auf sich zu nehmen.

Unsere Analyse zeigt, dass es aufgrund des **Zuwanderungsregimes** je nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsbewilligung zu unterschiedlichen Situationen religiöser BP kommt (siehe dazu auch Schmid & Trucco 2019). Dabei lassen sich vier Gruppen von Imamen unterscheiden:

1. Die erste Gruppe der Imame war zum Zeitpunkt der Anwerbung bereits in der Schweiz aufenthalts- und erwerbsberechtigt (Inlandrekrutierung). Darunter gibt es Personen, die bereits als Imam arbeiteten, aber auch Personen, die im Haupterwerb einer anderen Tätigkeit nachgingen und die religiöse Betreuung der Gemeinde neben ihrem Haupterwerb übernahmen.
2. Die zweite Personengruppe kommt aus einem EU/ EFTA Staat und untersteht dem Freizügigkeitsabkommen.
3. Die dritte Gruppe von Betreuungspersonen kommt aus einem Drittstaat. Für die Zulassung von Betreuungspersonen aus Drittstaaten müssen neben den Artikeln 18-24 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie den Anforderungen an die fachliche Ausbildung auch gewisse Integrationskriterien erfüllt sein, wie beispielsweise die Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem der Schweiz sowie die Fähigkeit, diese Werte auch den betreuten Personen zu vermitteln (Art. 26a AIG). Zudem muss die Person auch über Kenntnisse der Landessprache auf Niveau B1 (mündlich) und Niveau A1 (schriftlich) verfügen (siehe

Art. 22a Abs. 2, Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)). Ein Verein, der eine BP aus einem Drittstaat anstellen will, muss ein Gesuch und die erforderlichen Unterlagen bei der verantwortlichen kantonalen Arbeitsmarktbehörde einreichen. Die kantonale Arbeitsmarktbehörde leitet ihren Vorentscheid an das Staatssekretariat für Migration weiter, welche dem Vorentscheid unter Berücksichtigung der Kontingentquoten zustimmt oder ihn ablehnt. Im Falle einer Zustimmung stellt die kantonale Ausländerbehörde die Ermächtigung für die entsprechende BP aus. Wie aus verschiedenen Interviews hervorging, ist die Einstellung einer BP aus einem Drittstaat zeitintensiv, und einige Zulassungskriterien (wie beispielsweise das Zahlen eines orts- und berufsüblichen Lohns) sind nur schwer erfüllbar. Vor allem Imame aus Bosnien, Albanien und der Türkei reisen über diesen Weg in die Schweiz ein, da die entsprechenden Vereine in der Regel über die institutionellen Anforderungen verfügen (siehe oben). Zugleich verfügen diese Imame in der Regel über eine fundierte theologische Ausbildung und erhalten bessere Arbeitsbedingungen.

4. Eine vierte Gruppe bilden Personen, die mit einem Touristenvisum einreisen und anschliessend für einige Monate in einer Moschee die Funktion als religiöse BP übernehmen. Diese Art der Beschäftigung ist jedoch irregulär, da gemäss AIG (Art 11 Absatz 2) «jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt» als Erwerbstätigkeit gilt und dadurch der Bewilligungspflicht unterliegt.

Die befragten Expert*innen und Betreuungspersonen sind sich einig, dass in der Schweiz ein **Bedarf an BP** besteht, doch gehen die Meinungen bezüglich der benötigten Funktionen respektive Aufgaben von BP auseinander. So gibt BP25 zu bedenken, dass er von mindestens 30 Moscheen wisse, denen kein Imam zur Verfügung stehen würde, da sie keinen finden. Andere interviewte BP halten jedoch fest, dass der Bedarf an Vorbetern nicht am drängendsten sei. So sagt BP4:

«Bestehende Moscheen und islamische Gemeinschaften haben Wege gefunden, um Imame in die Schweiz zu holen, soweit sie finanziell in der Lage sind. Grosser Bedarf an weiteren Imamen besteht nicht. [...] Wir sollten Sozialarbeiter, Seelsorger, Kinder- und Jugendbetreuungspersonen ausbilden.»

Die neuste Studie von Schmid und Trucco 2019 (S. 10) gibt eine hilfreiche Einschätzung über den Personalbestand von Schweizer Moscheen. Gemäss Schmid und Trucco verfügen die circa 75 albanischen Moscheen über rund 40 Imame (davon 30 Vollzeit angestellt), die 47 Moscheen der TISS über 34, von Diyanet aus der Türkei entsandte Vollzeit-Imame, die circa 20 bosnischen Moscheen (IGB) über 13 Imame mit einem Dekret des bosnischen Rijaset³ und die rund 25 arabischen Moscheen über 20-25 angestellte Imame. Gemäss den Einschätzungen von Schmid und Trucco ist der Personalbestand in Bezug auf angestellte Imame bei der Schweizerisch Islamischen Gemeinschaft (SIG) deutlich niedriger, da in den 16 Moscheen der SIG nur 2 Imame angestellt sind. Abschliessend lässt sich sagen, dass die Einschätzungen von Schmid und Trucco zeigen, dass längst nicht jede Moschee in der Schweiz über einen angestellten Imam verfügt und somit ein erheblicher Bedarf festgestellt werden kann.

Islamische Gemeinschaft	Anzahl Moscheen	Anzahl Imame
DAIGS	75	40 (davon 30 festangestellt)
TISS	47	34
IGB	20	13
Arabische Moscheen	25	20-25

³ Rijaset Islamske zajednice u Bosni i Hercegovinii.

SIG	16	2
-----	----	---

Tabelle 2: Anzahl Moscheen und Imame pro islamische Gemeinschaft (Angaben FIDS, 19.02.2020)

Während die Meinungen in Bezug auf den Bedarf an Imamen auseinandergehen, ist der Mangel an muslimischen **Sozialarbeiter*innen und Seelsorger*innen** ein zentrales Thema in sämtlichen Interviews. Zwar gibt es bereits heute muslimische BP, die in Krankenhäusern, Gefängnissen oder im Asylwesen (nur in BAZ) tätig sind, ein institutionalisierter, rechtlich abgesicherter Zugang zu öffentlichen Institutionen fehlt jedoch (u.a. aufgrund der fehlenden öffentlich-rechtlichen Anerkennung). Daher beruht der Zugang und die Tätigkeit in diesen Institutionen teilweise auf bilateralen Vereinbarungen zwischen der muslimischen BP (oder dem islamischen Verein) und den Verwaltungen der jeweiligen Institution⁴, die regelmässig neu ausgehandelt werden müssen und dementsprechend zeit- und kostenintensiv für alle beteiligten Akteure sind (siehe dazu auch Schmid et. al. 2017). Eine institutionalisierte, Organisationen übergreifende Lösung, die zudem auch die für die Stellen notwendigen Qualifikationen und Standards definiert (Exp4 und Exp8), wäre erstrebenswert, da dies zur Qualitätssicherung bei der Betreuung (Exp1, Exp4 und Exp8) und zur Entlastung der aktiven Betreuungspersonen sowie zu einer Attraktivitätssteigerung der Betreuungstätigkeit führen würde.

Die Interviews verdeutlichen zudem, dass sich der **Bedarf an BP** mit steigendem Durchschnittsalter der muslimischen Bevölkerung zunehmen wird. Sowohl die Expert*innen als auch die befragten BP gehen davon aus, dass dieser Bedarf in den nächsten Jahren und Jahrzehnten steigen und sich auch auf neue Institutionen ausdehnen wird, wie beispielsweise auf Alters- und Pflegeheime (BP7), aber auch auf Frauenhäuser. Diese breitere Nachfrage hängt u.a. damit zusammen, dass die Mehrheit der Schweizer Muslim*innen – ungeachtet zu welcher Einwanderungsgeneration sie gehören – ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz sehen. Aus den Interviews mit jungen Schweizer Muslim*innen geht auch hervor, dass es einen deutlichen Bedarf an jungen BP gibt, die selber in der Schweiz aufwuchsen und dementsprechend gut vertraut sind mit den Lebenswelten von Schweizer Jugendlichen und jungen Erwachsenen. So verzeichnen beispielsweise muslimische Studierendenorganisationen an Schweizer Hochschulen oder muslimische Jugendorganisationen einen deutlichen Zuwachs an Mitgliedern.

In den Interviews zeigt sich, dass BP häufig nicht nur mit religiös-theologischen Fragen und Anliegen konfrontiert werden, sondern vor allem auch im Kontext sozialarbeiterischer oder psychologischer Fragestellungen aufgesucht werden. Infolgedessen steht in gewissen Arbeitskontexten religiöser BP nicht das religiöse Wissen im Vordergrund, sondern ihre **Kompetenzen als Sozialarbeiter*in oder Seelsorger*in**. So stellt sich die Frage, ob es wirklich muslimische Sozialarbeiter*innen, respektive Seelsorger*innen braucht, oder ob diese Betreuung nicht auch von Personen ohne muslimischen Hintergrund übernommen werden könnte. Diese Frage wird von den meisten befragten Personen mit einem deutlichen «*nein*» zugunsten muslimischer BP beantwortet, denn das Verständnis des «soziokulturellen Kontextes» (BP10) sowie geteilte Lebenswelten können für den Zugang zu einer Person, den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und für die Betreuung im Allgemeinen förderlich sein.

Im Rahmen der Interviews wurden die Expert*innen und BP auch gefragt, weshalb der Bedarf an BP mitunter mit Imamen aus dem Ausland abgedeckt wird. Exp 24 beantwortete die Frage wie folgt: «*Weil*

⁴ Der Zugang von muslimischen Betreuungspersonen zu öffentlichen unterscheidet sich je nach Kanton. So gibt es beispielsweise im Kanton St. Gallen schriftliche Vereinbarungen zwischen der muslimischen Dachorganisation und den Spitälern, während der Zugang im Kanton Zürich bisher lediglich auf einer mündlichen Tolerierung beruht.

es inländische Imame im eigentlichen Sinne nicht gibt. In der Schweiz existiert weder eine «Imamausbildung» noch die Möglichkeit an einer Schweizer Hochschule islamische Theologie zu studieren». Die fehlende Infrastruktur für die Ausbildung von islamischen Theologen repräsentiert einen Grund für das **Anwerben ausländischer Imame**. Ein weiterer Grund ist der mangelnde berufliche Nachwuchs aus der Schweiz. Für junge Schweizer Muslime ist der Beruf eines Imams aus verschiedenen Gründen keine attraktive Zukunftsperspektive. Einerseits müsste die entsprechende Person für das Studium auf eine Bildungsinstitution im Ausland zurückgreifen, andererseits gibt es in der Schweiz zu wenig und zu schlecht bezahlte Vollzeitstellen, um als Imam oder religiöse BP arbeiten zu können. Zudem ist auch die gesellschaftliche Anerkennung und das Ansehen des Imamberufes in der Schweiz sehr gering, weshalb viele junge und hochqualifizierte in der Schweiz sozialisierte Muslime davon absehen.

5.2 Die Erwartungen an muslimische Betreuungspersonen

In diesem Unterkapitel werden die Rolle und das Rollenverständnis islamischer Betreuungspersonen in muslimischen Gemeinschaften und in der Gesellschaft analysiert. Zudem werden auch die Erwartungen, die von unterschiedlichen Akteur*innen an muslimische Betreuungspersonen herangetragen werden, thematisiert. Auch hier muss angemerkt werden, dass die Rolle muslimischer BP stark von ihrer Position respektive ihrem Arbeitsplatz abhängig ist.

Was bereits in diversen Studien (siehe dazu Eser et.al. 2015, Schmid et.al. 2016, Schmid und Trucco 2019) thematisiert worden ist, wird auch wiederholt in den hier diskutierten Interviews mit Expert*innen und BP angesprochen: Die Funktion und Rolle der Imame in der Schweiz (und generell im Kontext der Diaspora) geht weit über die Rolle des Vorbeters, der die gemeinschaftlichen Pflicht- und Feiertagsgebete in der Moschee anleitet, hinaus. Viele Imame fungieren zudem als Religionslehrer, als Seelsorger in der eigenen Gemeinschaft und öffentlichen Institutionen und als Vermittlungsperson zwischen der eigenen Gemeinde, Schweizer Behörden und der weiteren Öffentlichkeit. Diese **vielfältigen Aufgaben** führen zu einer starken Arbeitsbelastung der Imame und teilweise auch zu Konflikten innerhalb der eigenen Gemeinde. Ein Imam (BP4) schildert die Erwartungen und Spannungsfelder, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, wie folgt:

- 1. Muslime, welche die Moschee besuchen, möchten, dass der Imam ein Super-Imam ist. Ein Imam, der die Aufgaben perfekt ausführt, nie fehlt, an weiteren Projekten ausserhalb der Moschee arbeitet, Predigten auf Deutsch hält, und so weiter. Die Wünsche werden immer mehr. Es ist eine Herausforderung, aber es gibt dadurch auch eine Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.*
- 2. Muslime, die nicht die Moschee besuchen, wollen einen Imam, der in der Zeitung und im Fernsehen auftritt und der sie am Bajram besucht. Sie wünschen sich mehr Öffentlichkeitsarbeit.*
- 3. Nicht-Muslime haben verschiedene Interessen und Bedürfnisse: sie wünschen sich einen Imam, der im interreligiösen Dialog verankert ist, der Bezugsperson ist, der Integrationsarbeit leistet, der Fragen von Schulen und Spitälern hilft zu beantworten.*

Wie aus dem Interviewauszug ersichtlich wird, unterscheidet diese BP zwischen drei verschiedenen Gruppen mit unterschiedlichen Erwartungshaltungen: 1. Erwartungen der Mitglieder der Moscheegemeinde, 2. Erwartungen der Moschee-ungebundenen Muslim*innen und 3. Erwartungen der Schweizer Öffentlichkeit und der Behörden. Wie sich aus der Analyse der Interviews ergeben hat, gestaltet sich die Realität als Imam häufig noch komplexer, da man auch innerhalb der drei Kategorien divergierende Erwartungshaltungen vorfindet. Ein Beispiel dafür, welches in den Interviews wiederholt angesprochen wurde, repräsentieren die teilweise entgegengesetzten **Erwartungen der unterschiedlichen Generationen** in einer Moschee. Die Vertreter der ersten Generation von Muslim*innen, die in den 1960 und

1970er Jahren in die Schweiz kamen und massgeblich am Aufbau der muslimischen Infrastruktur beteiligt waren, sehen in der Moschee zumeist nicht nur einen Ort religiöser Praxis und Wissensaneignung, sondern auch einen Raum, in dem die «heimatliche Sprache und Kultur» gepflegt werden kann. Für Vertreter*innen der zweiten und dritten Generation ist dieser kulturelle Aspekt häufig weniger zentral, wohingegen der Vermittlung von religiösem Wissen, welches sich an den Lebenswelten in der Schweiz orientiert und eine in der Schweiz sinnhafte religiöse Praxis ermöglicht, viel grössere Bedeutung beigegeben wird. Dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung der religiösen Inhalte in der lokalen Sprache (deutsch, französisch, italienisch), was für viele Personen der ersten Generation wiederum ein Problem darstellen kann, da sie in der Sprache ihres Ursprungslandes (religiös) sozialisiert wurden. So wird in den Interviews von einem Fall berichtet, in dem ein Imam die Freitagspredigten ausschliesslich auf Deutsch halten wollte, was jedoch auf Widerstand bei der ersten Generation stiess (BP10). Manche Imame versuchen diese Situation zu umgehen, indem sie ihre Freitagspredigt zweisprachig gestalten. Da in diesem Fall die Predigt innerhalb eines meist gleichbleibenden Zeitrahmens doppelt gehalten werden muss, können entsprechend weniger Inhalte vermittelt werden, was wiederum zu Unstimmigkeiten führen kann. Somit hängen die Stellung und der Einfluss des Imams innerhalb seiner Gemeinde nicht nur von seinem theologischen Wissen ab, sondern auch massgeblich davon, wie erfolgreich er zwischen den Bedürfnissen und Erwartungen der verschiedenen Generationen vermitteln kann. Dass dies keine einfache Aufgabe ist, zeigt das folgende Zitat von BP10: *„Es gibt keine klare Erwartungshaltung gegenüber Imamen, es ist sehr komplex und widersprüchlich. Und es wird viel erwartet.“*

Wie die Ausführungen in Kapitel 5.1. zur Situation und den **Zulassungsbedingungen für religiöse BP** aus Drittstaaten gezeigt haben und in den Expert*inneninterviews bestätigt wird, erwarten die Schweizer Behörden von den BP, dass sie einen Beitrag zur Integrationsförderung (Kenntnisse bzgl. gesellschaftlichem und rechtlichem Wertesystem in der Schweiz etc.) in ihren Gemeinden leisten. In den Expert*inneninterviews werden die Erwartungen an die Rolle des Imams beispielsweise wie folgt formuliert: *«Optimal wäre eine moderierende Rolle [zwischen der eigenen Gemeinde und der Öffentlichkeit], wenn die Person die Kompetenz hat zwischen den unterschiedlichen kulturellen Bezügen zu vermitteln, auch als Ermächtigung. Es bräuchte jüngere Leute, die das vermitteln können.»* (Exp4)

Bezüglich der **Integrationsarbeit** organisieren verschiedene Moscheevereine Deutschkurse respektive Französischkurse innerhalb ihrer Räumlichkeiten und leisten damit einen Beitrag, um zugewanderten Muslim*innen den Spracherwerb zu erleichtern.

Von BP wird folglich ein breites Kompetenzprofil erwartet: Neben der interkulturellen Kompetenz zur Vermittlung zwischen dem lokalen Schweizer Kontext und der Herkunftskultur braucht es auch die Fähigkeit zur **Jugendarbeit** sowie religiöses Wissen: *«Ich denke, dass gerade muslimische Jugendliche ziemlich zurück zu den Wurzeln gehen, wieder gläubig sind und praktizieren, und da wäre eine Ansprechperson für religiöse Fragen sehr wichtig. Aber auch für Lebensfragen müsste er ein Allrounder sein, der beide Kontexte und Kulturen kennt und sich darin bewegen kann.»* (Exp6)

Diese Integrationsarbeit umfasst ein ganzes Spektrum von erwarteten Aktivitäten, die sowohl gegen innen (gemeindeintern) als auch gegen aussen gerichtet sind. Zu den gegen aussen gerichteten Kommunikations- und Repräsentationsfunktionen zählen beispielsweise die Teilnahme an Formaten des interreligiösen Dialoges, die Rolle als Ansprechperson für Fragen von öffentlichen Institutionen, Medien und Behörden oder die Seelsorgetätigkeit ausserhalb der eigenen Gemeinde, welche je nach Moscheeverein vom Imam oder anderen BP wahrgenommen werden.

Der Imam vermittelt also nicht nur zwischen den Erwartungshaltungen der verschiedenen Generationen innerhalb seiner Gemeinde, sondern auch zwischen den Erwartungen der eigenen Gemeinde und der Öffentlichkeit. Dieser Balanceakt entspricht häufig einem nicht auflösbaren Dilemma, wie das folgende Zitat verdeutlicht: *„Wenn der Imam sehr aktiv ist und etwa noch Öffentlichkeitsarbeit macht oder noch im Gefängnis arbeitet, wird das [von der eigenen Gemeinschaft] kritisiert, weil man möchte, dass er vor*

alles in der Gemeinde engagiert ist. Dann gibt es manchmal bei Vollversammlungen negative Kommentare, das kommt recht oft vor, ich weiss von drei Imamen, die deswegen ihren Job gewechselt haben. Oder die innerhalb der Gemeinde in eine andere Position gewechselt haben. Man erwartet viel von ihnen und man gibt ihnen nicht viel zurück.“(BP10)

An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass sich nicht alle Imame in der eigenen Gemeinde als auch in der weiteren Gesellschaft gleich stark engagieren. In den Interviews werden wiederholt Beispiele von Imamen erwähnt, die sich auf die grundlegenden Aufgaben (Leitung der fünf Pflichtgebete im Tagesverlauf, Freitagsgebet und -predigt) beschränken. Zugleich wird angemerkt, dass das Ansehen und der Einfluss dieser Imame nicht sehr ausgeprägt sind, da die Wertschätzung eines Imams durch seine Gemeinde unter anderem auch mit der Realisierung seiner « **Vorbildfunktion** » (BP3) und mit der « *Leidenschaft und dem Engagement* » (BP13), mit der er seine Tätigkeiten ausführt, zusammenhängt.

Viele Imame versuchen, dieser Assemblage von inneren und äusseren Erwartungshaltungen gerecht zu werden und « *jonglieren* » (BP10) mit den verschiedenen Erwartungen, die an sie herangetragen werden, was auf Dauer jedoch sehr belastend sein kann. Experte 24 bezeichnete die Arbeit als Imam daher als « *höchst idealistisches Unterfangen* ».

Eine Möglichkeit, um die Arbeitssituation der Imame zu entschärfen, wäre die **funktionale Differenzierung und Professionalisierung** innerhalb der Moscheegemeinschaften, beispielsweise durch die Ausbildung und Anstellung von Medienverantwortlichen, Gemeindeseelsorger*innen und Jugendarbeiter*innen oder durch eine Erhöhung der bezahlten Arbeitspensa. Diese Ausdifferenzierung ist jedoch wiederum an personelle und finanzielle Ressourcen geknüpft und durch die einzelnen Moscheegemeinschaften nicht realisierbar.

5.3 Der Einfluss muslimischer Betreuungspersonen auf ihre Gemeindemitglieder und die muslimische Bevölkerung in der Schweiz

In diesem Kapitel werden die Rolle und der Einfluss muslimischer BP auf die Gemeindemitglieder und auf die Moschee-ungebundenen Muslim*innen in der Schweiz hinsichtlich ihrer religiösen aber auch sozialen und gesellschaftlichen Vorbildfunktion dargestellt, welche die BP in der Radikalisierungsprävention allenfalls nutzen könnten.

Bezüglich des **Wirkungsradius von Imamen** innerhalb ihrer Gemeinden zeigen die Interviews in erster Linie, dass es diesen Einfluss zu relativeren gilt. Die interviewten BP schränken die Autorität von Imamen und muslimischen Seelsorgenden, welche ihnen von der schweizerischen Mehrheitsgesellschaft oft zugeschrieben wird, ein. Die Gemeindemitglieder stellen BP zum Teil als Person in Frage oder hinterfragen deren Ratschläge und sind auch frei, ob sie diese befolgen : « *C'est-à-dire que si il trouve que ça ne lui convient pas, il ne va pas le suivre, même si c'est l'imam qui l'a donné. Si par contre il trouve que ça lui convient, alors il va partir dans cette direction, mais il y a le libre arbitre complet pour celui qui choisit de suivre telle chose ou telle chose, en tout cas ce qu'on appelle un avis donné par l'imam.* » (BP18)

Die Übertragung eines Hierarchieverständnisses bzgl. theologischer **Autorität**, wie etwa dasjenige im Katholizismus auf den Islam, sei nicht möglich, denn im Islam könne religiöse Autorität nicht an allgemein verbindlichen Strukturen mit Hierarchiestufen festgemacht werden. Auch die interviewten Expert*innen befinden, dass der Einfluss von Imamen aufgrund dieses fehlenden Wissens bezüglich theologischer Autorität in der Öffentlichkeit überschätzt werde. Zudem fehle im Vergleich zu vielen anderen Religionen die rituelle Abhängigkeit von einem Imam oder einer anderen Instanz aufgrund der Unmittelbarkeit zwischen Gläubigen und Gott. Welche Orientierungsangebote praktizierende Muslim*innen suchen, hänge von deren Bedürfnissen ab (Exp24, Exp27). Genau so gut wie Imame können es die Eltern, Verwandte oder Peers sein, welche sich mit religiösen Fragen auseinandersetzen und so als

Referenzpersonen fungieren (BP13). Demnach sollte nach Meinung der Autor*innen die Einflussmöglichkeiten von Imamen auf bereits vollzogene Radikalisierungsprozesse (indizierte Prävention) als eingeschränkt betrachtet werden (Schneuwly Purdie 2019), während sie auf universaler und selektiver Präventionsebene aber durchaus wirksam sein können, wie die nachfolgenden Überlegungen zeigen.

Imame sind somit nicht per se Autoritätspersonen, können aber durchaus Vorbildfunktion haben (BP10), wenn sie ihre Rolle als Ansprechperson, Berater, Brückenbauer und Mediator glaubwürdig ausfüllen und auch in der Predigt überzeugen: *«ist auch Infotainment, sie bilden und sie müssen zuhören, wie auch in der christlichen Liturgie»* (BP11). Wenn ihnen dies gelingt im Sinne von «leading by doing», dann seien sie *«Community leaders»* (BP11). Hierbei geht es folglich vor allem darum, in der muslimischen Gemeinschaft als **Respektperson** wahrgenommen zu werden. Dies hänge auch davon ab, wie stark sich Imame auch im Gemeinwesen und auf politischer Ebene einbringen oder sich an den interreligiösen Diskursrunden in den einzelnen Kantonen beteiligen und sich dort engagieren können. Fehlen ihnen die Kenntnisse der Landessprache, nehme man sie in der Öffentlichkeit kaum wahr. Deshalb seien es eher Imame respektive BP mit akademischem Hintergrund, welche als Sprecher*innen für die muslimische Minderheit wirken – was natürlich auch mit dem Risiko der Kritik in den eigenen Reihen verbunden sei. Obwohl sich der IZRS in den Medien als Sprecher für Schweizer Muslim*innen darstelle, spreche er nur für eine kleine Minderheit, welche vorwiegend aus Schweizer Konvertit*innen bestehe (Exp4).

Der Einfluss von Imamen sei auch dadurch limitiert, dass die grosse Mehrheit der Muslim*innen, insbesondere Jugendliche (mehr zur Rolle von BP in Bezug auf Jugendliche im Kap. 6.2. und 6.4.), **ihren Glauben in der Schweiz nicht praktizieren**, und Imame auf diejenigen, die nicht oft in die Moschee gehen, nur limitierten Einfluss haben (Exp6). Doch auch wenn der Anteil der aktiven Moscheebesuchenden unter Schweizer Muslim*innen relativ beschränkt ist (rund 11% gehen mindestens einmal pro Woche und weitere 10% zwischen sechs Mal pro Jahr und einmal pro Monat, BFS 2016, S.9), werden sie von teilpraktizierenden oder wenig religiösen Muslim*innen um Rat gefragt, wenn sich diese in schwierigen Lebenssituationen befinden. So werden BP für die unterschiedlichsten privaten Probleme und Konflikte von den Gemeindemitgliedern hinzugezogen, was sie mitunter in herausfordernde Situationen bringen kann: *«Ich werde auch immer wieder angefragt, wenn Probleme auftauchen, auch wenn ich keine Seelsorgerin bin, das braucht viel Zeit, z.B. Erziehungsschwierigkeiten, alle kommen zu mir, und für mich ist das auch privat heikel, wenn ich ihnen einen Rat gebe, komme da manchmal in schwierige Situationen, wäre einfacher, wenn ich sie weiterleiten kann. Wäre besser, wenn das Profis machen würden oder wenn es Weiterbildungen dazu geben würde.»* (BP16)

Hier haben BP folglich eine wichtige **Triage-Funktion**, wenn sie Ratsuchende an öffentliche Unterstützungsangebote weiterleiten, falls ihr Wissen und ihre Kompetenzen für die Beratung nicht ausreichen. Oftmals besteht jedoch zu wenig Kenntnis bezüglich der institutionellen Angebote oder es gibt Hemmungen Unterstützungssuchende weiterzuleiten. Deshalb besteht mitunter die Gefahr von ungeeigneten, unprofessionellen oder sogar riskanten Hilfestellungen, wenn etwa Opfer von häuslicher Gewalt nicht an die Polizei oder geeignete Fachstellen verwiesen werden (Exp22). Diese Wissenslücken respektive fehlende Vernetzungen von BP stellen für die Autor*innen einen relevanten Fortbildungsbedarf dar, damit Einschätzungen, wann Selbst- oder Fremdgefährdung sowie insbesondere Kindswohlfährdung vorliegt, erfolgen und geeignete Massnahmen mit den respektive durch die zuständigen Behörden erfolgen können.

Ebenso muss mitbedacht werden, dass die Autorität von BP **Ausseneinflüssen** nationalstaatlicher, kultureller, geographischer oder weltpolitischer Natur unterliegt (Exp14): *«Es kann sein, dass eine Person heute über eine gewisse Autorität verfügt, dann passiert etwas bspw. in der Türkei und dann ist diese Person plötzlich nicht mehr akzeptiert. Nicht dass wir denken, jetzt haben wir die Akteure identifiziert und wir bilden sie aus und dann ist alles gut.»* (Exp17). Bei dieser Aussage geht es insbesondere

um die Verunglimpfung von Personen, welche in Verbindung mit der Gülen-Bewegung gebracht wurden und dadurch in den Augen eines Teils der türkischstämmigen Muslim*innen ihre Anerkennung und Autorität verloren haben. Dies zeigt, dass sich auch politische Dynamiken der Herkunftsländer auf die BP auswirken können, sowohl was deren Beschäftigungsverhältnis als auch deren Rückhalt in ihren Gemeinden betrifft.

5.4 Integration der muslimischen Betreuungspersonen im Schweizer Kontext

Auf die Frage nach der **Integrationsarbeit** von muslimischen BP in der Schweiz sind einige der interviewten BP und Expert*innen der Meinung, dass viele BP, die in der Schweiz tätig sind, sich der Schweiz und der hiesigen Rechtsordnung verpflichtet fühlen und wertvolle Integrationsarbeit leisten. Die muslimischen BP würden eine positive Rolle in der muslimischen Gemeinde und in der Gesellschaft spielen und hätten Vorbildfunktion für viele Mitglieder ihrer Community. Durch ihren integrativen Charakter fungieren sie als «Facilitator» von Integrationsprozessen. Die Interviewpartner*innen sprechen sich mehrheitlich dafür aus, dass sich die meisten Imame und Muslim*innen stark mit Schweizer Werten identifizieren und die Schweiz sehr schätzen. Insbesondere durch die Beteiligung an interreligiösen Veranstaltungen und am interreligiösen Dialog sehen sich BP als Vermittelnde, indem sie ihrer Gemeinde zu verstehen geben, dass eine interreligiöse Verständigung und ein 'miteinander auskommen' etwas Positives ist. Eine BP könne nur dann eine Integrationsfigur sein, wenn sie selber gut integriert sei und zu den demokratischen Werten stehe. Dazu gehöre manchmal auch, dass man bspw. der Schweiz kritisch gegenüberstehe. Als Beispiel werden die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Ländern genannt, in denen Menschen – auch Christen – unterdrückt werden.

Der integrative Charakter von BP besteht insbesondere in der **Unterstützung von Zugezogenen** darin, sich zu integrieren, indem sie den sozialen Zugang in der neuen Umgebung erleichtern, Informationen vermitteln oder über Angebote von Vereinen, Treffpunkten, Sprach- und Nachhilfekursen, Freizeitaktivitäten etc. informieren. Das integrative Potential besteht darin, dass sie den Jugendlichen ans Herz legen mehr zu lernen, zu studieren und die Gesetze zu kennen und zu respektieren, oder sie Integrationskurse für Frauen fördern, die wegen familiären Verpflichtungen wie Kinderbetreuung die hiesige Sprache nicht lernen konnten. Eine weibliche BP setzt sich insbesondere für die Integration von Frauen ein und gilt aufgrund ihrer höheren Ausbildung bei mehreren Mädchen und jungen Frauen als Vorbild. Sie konnte im Rahmen ihrer Beratungs- und Vermittlungsarbeit einigen Frauen zu einer Arbeitsstelle verhelfen und hat sie zum Deutschlernen motiviert. Frauen können in muslimischen Gemeinden zwar keine theologische Funktion vor gemischtgeschlechtlichem Publikum ausüben, sind aber häufig im Bereich der Religionsvermittlung mit Kindern und Heranwachsenden aktiv, leiten Frauengruppen innerhalb der Moscheevereine oder stehen Dachverbänden⁵ vor und nehmen so wichtige Rollen ein, auch im Hinblick auf die Radikalisierungsprävention. Durch geeignete Qualifizierungsmöglichkeiten für Frauen könnten diese aus Sicht der Autor*innen in ihren BP-Aufgabengebieten (Seelsorge, Religionsunterricht, Jugendarbeit) noch weiter gestärkt werden.

Ein Interviewpartner berichtet von der **Aufklärungs- und Integrationsarbeit** für die somalische Community über Radio LORA, um sie über Werte, Gesetze, Abstimmungen und über das Zusammenleben in der Schweiz zu informieren und weist darauf hin, dass man nicht nur Integration fordern könne, sondern dass man die Leute auch «abholen» müsse. Bezüglich der Vertrautheit mit der westlichen Lebensumgebung spiele die Herkunft eine grosse Rolle, denn Muslim*innen aus dem europäischen Raum

⁵ In der Westschweiz steht Sandrine Ruiz dem Dachverband UVAM vor

würden sich aufgrund ihrer Sozialisation bzgl. Lebensweise, den Gesetzen ihrer Herkunftsländer, Demokratieverständnis nicht grundsätzlich von den Schweizer Verhältnissen unterscheiden (BP10), während Muslim*innen aus anderen Lebensbedingungen mehr Informationsbedarf aufweisen. Die Exp1 und Exp2 sehen in den BP wichtige Integrationsfiguren, wenn sie über die Informations- auch eine Vermittlungsfunktion einnehmen. Doch stehen sie gerade auch im Hinblick auf kontroverse Wertethemen, wie z.B. hinsichtlich des Rollenbilds der Frauen oder im Umgang mit Homosexualität, in einem Spannungsfeld und vertreten zum Teil konservative Positionen.

BP17 vertritt die Ansicht, dass jeder Imam, der in die Schweiz komme, mit dem Schweizer Staat einen Vertrag⁶ unterschreibe und deshalb die **Grundwerte der Schweiz**, wie Demokratie, die Trennung zwischen Staat und Kirche, die Institutionen und die Autoritäten (gemeint sind Behörden, A.d.V.) respektiere, wie dies auch durch die Erklärung der Union der Albanischen Imame in der Schweiz (UAIS)⁷ 2017 bekräftigt worden sei. Eine solche Erklärung kann nach Ansicht der Autor*innen einer positiven Haltung gegenüber den hiesigen staatlichen Strukturen förderlich sein.

Exp22 konstatiert, dass manche BP mehr im **Austausch mit Behörden** oder im interreligiösen Bereich seien und andere weniger. Er nennt diese Vernetzung als ein wichtiges Kriterium, welches für Offenheit und zivilgesellschaftliches Engagement spreche. BP17 schlägt vor, dass Moscheevereine Leute anstellen sollten, die in der Schweiz aufgewachsen sind und mindestens die Mittelschule oder noch besser eine Hochschule absolviert haben, damit die Moscheen auf würdevolle Art vertreten würden. Zu dieser Forderung gilt es von Seiten der Autor*innen kritisch anzumerken, dass es in der Schweiz auch Konvertit*innen mit Hochschulbildung gibt, welche fundamentalistische Positionen vertreten, was bedeutet, dass weder die Sozialisation in der Schweiz noch der Bildungsgrad eine Garantie für Offenheit, Demokratiefürwortung und Bejahung des Schweizer Rechtsstaats darstellen. Ebenso gilt bei der Forderung nach Hochschulbildung anzumerken, dass die meisten Moscheevereine nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, Akademikerlöhne zu bezahlen.

Einige BP und Expert*innen sehen in Bezug auf die **Verbundenheit von BP** mit Schweizer Grundwerten eine Minderheit fundamentalistischer Kräfte, die eine Anti-Position beziehen. Exp1 und Exp2 sprechen davon, dass bei gewissen konservativen Imamen eine Distanz zur Gesellschaft spürbar sei und dass sie lediglich ein Lippenbekenntnis zu den Schweizer Grundwerten ablegen würden. Auch würden sie Integration mit Assimilation gleichsetzen und deshalb ablehnen. Von Seiten des FIDS wird eingebracht, dass sie den Moscheevereinen ein Coaching anbieten, das innerhalb der Organisationen stattfindet, und solche Diskrepanzen ansprechen könne – was meist eine nachhaltigere Wirkung habe, als wenn Initiativen von Seiten der Behörden ergriffen würden. Solche Interventionen von Seiten der Dachverbände sind aus Sicht der Autor*innen der Wertediskussion förderlich und stellen eine Art innermuslimisches Korrektiv dar, welches weniger Widerstände respektive Abwehr auslösen dürfte, als wenn dies von Behördenseite her erfolgt.

Aus einer ganz anderen Perspektive wird der Integrationsbegriff kritisiert und der Begriff der Inklusion bevorzugt. Verschiedene Interviewpartner*innen (BP und Exp) hinterfragen das Konzept der Integration per se. Insbesondere junge BP bezeichnen das Konzept der Integration als nicht zeitgemäss und kritisieren dessen einseitigen Charakter in Bezug auf das Ausbleiben von Aufforderungen zu Öffnungsprozessen, welche an die Mehrheitsgesellschaft gerichtet werden.

Verschiedene BP und Expert*innen weisen auf die **Problematik des Integrationsdiskurses** hin, dass sich Imame zunächst in die Gemeinschaft integrieren müssten und dann die Gemeinschaft in die Gesellschaft zu integrieren hätten. Das sei kein einfacher Prozess. Sie heben hervor, dass Integration nicht

⁶ Gemeint ist mit diesem Vertrag sowohl metaphorisch, dass durch die blosse Anwesenheit in der Schweiz man an seine Gesetze gebunden ist, als auch die Integrationsvereinbarungen, welche mit Imamen abgeschlossen werden.

⁷ «UAIS (Union der Albanischen Imame in der Schweiz) gab es zwischen 2010-2018. Ab Februar 2018 wurde UAIS zu DAIGS (Dachverband Albanisch-Islamischer Gemeinschaften in der Schweiz) transformiert. Seit dem besteht die UAIS nicht mehr.» (Exp15)

eine einseitige Leistung der Migrant*innen sei, sondern einen wechselseitigen Prozess darstellt, in welchem nicht nur die BP und die Migrant*innen eine wichtige Rolle spielen, sondern auch die Mehrheitsgesellschaft mit ihren Institutionen. Entscheidend für den Integrationswillen von Zugewanderten sei das Gefühl, willkommen zu sein und die Wahrnehmung von Chancengerechtigkeit (bzgl. Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnraum). BP10 vertritt die Ansicht, dass Migration und Integration primär in der Gesellschaft bspw. in den Schulen, in den Vereinen, in der Nachbarschaft, bei der Arbeit, usw. stattfinden würden. Aus dem Grund sei es auch wichtig, dass eine konstruktive Auseinandersetzung der Mehrheitsbevölkerung und Muslim*innen in der Schweiz stattfinde. BP17 fordert deshalb, dass die islamischen Gemeinschaften sich mehr öffnen und tragfähige Beziehungen mit den Gemeinden und Kantonen aufbaue. Exp4 bemerkt, dass Religionen integrationsfördernd oder -hemmend sein können, doch sei Religion kein Alleinstellungsmerkmal für Integration, da man sich nicht als Muslim integriere, sondern als Rechts-subjekt.

Ein anderer Aspekt, auf den mehrere BP und Expert*innen aufmerksam machen, ist die Integration von spezifisch muslimischen Dienstleistungen in die regulären Mehrheitsstrukturen. BP9 gibt zu verstehen, dass Integrationsarbeit nicht nur in der Predigt und im interreligiösen Dialog geleistet werden könne, sondern auch im Rahmen der **Seelsorge** stattzufinden habe. Er spricht mit Gefängnisinsassen über Regeln und über ihr Verhalten und darüber, dass sie sich an die Gesetze halten und sich integrieren müssen. BP10 fordert weitergehende Anerkennung und Gleichberechtigung der muslimischen Dienstleistungen im öffentlichen Raum. Er erzählt davon, dass die Patient*innen im Spital es sehr schätzen von einem offiziellen muslimischen Seelsorger besucht zu werden und im öffentlichen Raum gleichberechtigt seelsorgerische Dienstleistungen zu erhalten. Zudem brauche es einen islamischen Seelsorgedienst im Militär (Exp3), da eine solche Einbindung in die Militärseelsorge einen Beitrag zur Anerkennung leiste und dadurch ein starkes Signal darstelle. Denn Exp3 zufolge repräsentiere der Militärdienst für junge Muslim*innen eine Form des Dazugehörens. Jedoch sei es fraglich, wie stark und wie schnell sich öffentliche Institutionen in dieser Hinsicht anpassen können. Exp15 berichtet von Bestrebungen, den muslimischen Religionsunterricht in den regulären Schulunterricht in Wil, Kreuzlingen und Ebikon zu integrieren. In den dafür entwickelten Lehrmitteln würden nebst der Bedeutung des Gebets auch Integrationsfragen, Fragen über Kultur, Religion und interreligiösen Dialog behandelt (Exp15). Hier zeigt sich, dass solchen institutionellen Einbindungen ein hoher symbolischer Gehalt innewohnt, welcher über Ausstrahlungs- und Integrationskraft verfügt. Dies spricht für eine aktive Unterstützung solcher Einbindungen auf Seite des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf allen Ebenen (öffentliche Schulen, Spitäler, Altersheime, Asyl, Strafvollzug und Armee).

Die interviewten BP und Expert*innen sehen **Handlungsbedarf insbesondere in der Weiterbildung**. BP4 und BP17 fordern, dass es nicht-theologische Weiterbildungsangebote für die BP geben müsste. Einerseits sollte es Sprach- und Integrationskurse für neuzugezogene BP und andererseits Kurse und Workshops zu pädagogischen, psychologischen und soziologischen bzw. sozialarbeiterischen Themen geben (BP4). Ziel sollte es sein, dass die BP den zeitlichen und örtlichen bzw. geografischen Kontext kennen und dieses Wissen in die Interpretation der islamischen Normen und in den Predigten einfließen lassen, sowie über Beratungskompetenz und Wissen verfügen, um Unterstützungssuchende professionell zu unterstützen, was für diesbezügliche Weiterbildungsangebote spricht.

Es besteht ein breiter Konsens unter den interviewten BP und Expert*innen, dass profunde Kenntnisse des schweizerischen Kontexts für Imame – insbesondere für neuzugezogene – eine grundlegende Voraussetzung darstellen, damit sie zeitgemäss predigen und Probleme mit den Gemeindemitgliedern besprechen können. Zudem benötigen Imame respektive BP Beratungskompetenz und sozialarbeiterisches Knowhow für eine altersgerechte Jugendarbeit, welche für die Radikalisierungsarbeit von zentraler Bedeutung ist.

BP5 und BP6 weisen darauf hin, dass die **Strukturen der Moscheevereine** bzgl. Finanzierung, Wahl des Vorstands oft zu wenig offengelegt werden. Mitglieder des FIDS zum Beispiel müssen dem Dachverband gegenüber die Durchführung von Generalversammlungen etc. nachweisen, damit solche vereinsrechtlichen Strukturen bei den Moscheevereinen zur Selbstverständlichkeit werden. Governance- und Managementkompetenzen gehören daher ebenso als wichtige Inhalte ins zu schaffende Weiterbildungsangebot für BP.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass Integration ein sehr komplexes Wechselverhältnis darstellt und dass Integration durch ein gut funktionierendes Zusammenspiel und ein **gegenseitiger Respekt** von muslimischen Organisationen/ BP und der Mehrheitsgesellschaft gefördert werden kann. Der Einbezug von muslimischen BP als Seelsorgende in öffentlichen Institutionen könnte diesen Prozess befördern. Gleichzeitig wird der Bedarf nach gut ausgebildeten BP mit pädagogischen und sozialarbeiterischen Kompetenzen sowie Kenntnissen der hiesigen Werte und Gesellschaft geäussert. Ebenso bräuchte es eine Qualitätssicherung der Seelsorge und der Governance von Moscheevereinen.

5.5 Der Einfluss von Dachverbänden und transnationalen Netzwerken auf Betreuungspersonen

Für die vorliegende Studie wurden die Leitungspersonen folgender Dachverbände einbezogen: FIDS, UVAM, VIOZ, DAIGS und TISS sowie folgender Jugendorganisationen: UMMAH, MSAZ, YSMN, Gruppo Giovani Musulmani⁸. Bis 2002 unterhielt der Bund einen «Runden Tisch der Religionen», bei welchem die muslimischen Dachverbände einbezogen wurden. Es gibt **schweizweite, regionale, kantonale und auch ethnische Dachverbände**, was es für die Behörden sowie Aussenstehende generell nicht ganz einfach macht, sich bei dieser Heterogenität einen Überblick zu verschaffen. Die FIDS schliesst zwar nicht alle muslimischen Gemeinden ein, stellt aber den einzigen Dachverband mit nationalem Anspruch dar. FIDS wird aktuell bei Gesetzesvorlagen vom Bund konsultiert, was diese als Form der Anerkennung schätzt. Regionalen Charakter haben VIOZ als Vereinigung der Islamischen Organisationen im Kanton Zürich, während UVAM eine Vereinigung der «Associations Musulmanes» des Kantons Waadt ist. DAIGS als Dachverband der albanischen und TISS als Vereinigung der türkischen Moscheen repräsentieren herkunftsspezifische Vereinigungen. Die Jugendorganisationen stellen zwar keine Dachverbände dar, doch sprechen sie Anliegen einer Gruppe von Muslim*innen an, die in öffentlichen Debatten oft nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Frage, welchen **Einfluss transnationale Netzwerke** haben, sind die meisten BP und Expert*innen der Meinung, dass solche Netzwerke wenig direkten Einfluss auf theologisch-inhaltlicher Ebene auf muslimische Gemeinschaften in der Schweiz haben. Doch gibt es Einflüsse auf personaler Ebene, indem etwa bosnische Imame mit einem Dekret des bosnischen Rijaset entsendet werden, ähnlich läuft es auch bei den albanischen Imamen oder auch bzgl. Saudi-Arabien, wo es zu Einflussnahme auf die Besetzung mit Imamen in arabischen Moscheen in der Schweiz gekommen ist (Saal 2020), wo es folglich über die Besetzung auch auf der inhaltlichen Ebene Einflussmöglichkeiten gibt. Die türkischen Moscheen, die mit dem TISS⁹ assoziiert sind, können durch die TISS die Entsendung eines

⁸ UMMAH hat laut eigenen Angaben 400 Mitglieder, MSAZ hat 250 Mitglieder, Muslim Students & Alumni Association Bern (MSAB) hat 55 Mitglieder, Project (Insert) hat 120 Mitglieder, Jugendkreis DIGO hat 15 Mitglieder, Muslim Students Association University of Basel (MSAUB) hat 39 Mitglieder, Association groupe musulman universtaire (GMU) hat 350, im YSMN, das sowohl in der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV als auch in der FIDS Mitglied ist, sind 14 Organisationen und 100 Individuen Mitglied und die Gruppo Giovani Musulmani zählt 40 Mitglieder. Es ist beachten, dass es Überschneidungen bei den Mitgliedschaften gibt. Bspw. ist bekannt, dass einige MSAZ-Mitglieder gleichzeitig auch bei UMMAH Mitglied sind. Weiter kann es sein, dass YSMN als nationales Netzwerk Mitglieder vertritt, die vielleicht bspw. auch bei der MSAUB Mitglied sind.

⁹ Die TISS bietet als Stiftung in erster Linie Dienstleistungen an, wie beispielsweise die Organisation von Pilgerfahrten (Hajj und Umrah), die Organisation der Opfergabe (Kurban) für das islamische Opferfest (Kurban Bayram) und vor allem auch den

Imams aus der Türkei bei Diyanet beantragen, welche in der Regel über ein theologisches Hochschulstudium und Deutschkenntnisse (respektive Französischkenntnisse für die Westschweiz) verfügen¹⁰. Die Nachfrage beim TISS zu Weiterbildungsangeboten in der Schweiz hat gezeigt, dass sie solchen Angeboten positiv gegenüberstehen und sowohl gegenwärtig als auch in der Vergangenheit die Teilnahme ihrer Imame unterstützt haben (was die Angaben der Weiterbildungsveranstaltenden zu den Teilnehmenden bestätigt haben).

Der Einfluss der Dachverbände wird kontrovers beurteilt. Gewisse BP und Expert*innen schreiben den Dachverbänden keinen Einfluss zu. BP11 bezeichnet die Aufgaben der Dachverbände einerseits als Repräsentation gegen aussen im Austausch mit Behörden und andererseits als Harmonisierung gegen innen durch inner- und interreligiösen Dialog. Dachverbände können gemäss Exp24 und Exp27 wichtige Akteure in der Kanalisierung von Erwartungen und Bedürfnissen der Gemeinschaften gegenüber staatlichen und öffentlichen Institutionen sein. BP10 argumentiert, dass Dachverbände sich nur dann etablieren und profilieren können, wenn Impulse von aussen kommen. Die Kantone würden wichtige Impulse setzen, indem sie konstruktive Figuren stärken und Strukturen fördern. Dort wo kantonale Behörden die Initiative ergreifen und muslimische Ansprechpartner brauchen, stärke dies auch die Dachverbände. Das heisst, nur dort wo Projekte vom Kanton initiiert und geschaffen würden – wie z.B. in der Seelsorge – komme es zu **effektiver Kooperation**. Man könne das so interpretieren, dass sich der Staat so einen genehmen Islam aufbauen möchte, was aber in den meisten Communities nicht problematisiert werde. Einzig für Personen aus dem arabischen Raum löse dies Misstrauen aus aufgrund ihrer Erfahrungen in den Herkunftsländern, wo Religion mit politischen Aktivitäten in Zusammenhang gebracht wurde und sie Repression ausgesetzt waren (BP10). Die Behörden hätten laut BP11 ein Interesse an stärkeren Dachverbänden, weil sie auf Ansprechpartner angewiesen seien, und finden diese meist in Form kantonalen islamischer Dachverbände. Exp6 meint, dass ein heterogenes Bild bzgl. kantonalen Dachverbänden bzgl. Grösse und Mitgliederstärke bestehe, so sei etwa im Kanton Basel-Stadt der Einfluss der Dachverbände grösser, da die meisten Moscheevereine in den Verbänden organisiert sind. Allerdings müsse man aufpassen, dass die Dachverbände keine Monopolstellung erlangen.¹¹ Zudem haben sie laut Exp24 und Exp27 einen Überblick und eine soziale Kontrolle und damit auch ein Qualitätsmanagement über die Moscheen¹², die Mitglied sind, doch könnten die Dachverbände meist nicht im Namen aller in Moscheevereinen organisierten Muslim*innen sprechen (Exp4).

BP4 schreibt den Dachverbänden eine normative Macht zu, in der Schweiz einen «gemässigten» Islam zu fördern. So würden etwa die Statuten des Dachverbandes der Albanisch-Islamischen Gemeinschaften der Schweiz DAIGS die Normen bestätigen, die in der Schweiz gelten und die Moscheen verpflichten sich als Mitglied, die Normen und Statuten des Dachverbandes einzuhalten. Anderer Meinung ist BP10: die Arbeit zwischen den Dachverbänden und den Vereinen sei schwierig zu koordinieren und bei Konflikten unter den Mitgliedern müssten die Dachverbände oft Schadensbegrenzung machen. Zudem gäbe es keine gemeinsamen Standards oder gemeinsame theologische Ausrichtung, was die Sicherung eines solchen normativen Rahmens erschwere. Exp6 ist der Ansicht, dass die Dachverbände einen Einfluss haben, wenn alle oder die meisten Moscheevereine den Dachverbänden angeschlossen sind. Doch heute sei das nicht der Fall, weshalb die Dachverbände wenig oder kaum Einfluss hätten. Zudem

Bestattungsfond, der den Mitgliedern bei der Organisation einer Bestattung nach islamischem Ritus unterstützt. Die Anstellung der Imame erfolgt durch Diyanet, doch werden sie durch die TISS bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Workshops für Imame etc. unterstützt.

¹⁰ Diyanet hat ein Rotationsprinzip von vier Jahren, während die bosnischen und albanischen Religionsbehörden kein solches Rotationsprinzip kennen (Schmid & Trucco, 2019, S.8-9).

¹¹ Die Dachorganisationen sind keine monolithischen Gebilde, sondern spiegeln die verschiedenen Positionen der Mitglieder (vgl. hierzu Schmid/ Schneuwly Purdie Kapitel 7.4).

¹² Mit sozialer Kontrolle und Qualitätskontrolle sind in diesem Zusammenhang auch die Einhaltung der Vereinsrichtlinien und Statuten mit jährlichen Generalversammlungen und interne Audits gemeint, wie dies etwa FIDS von ihren annähernd 200 Mitgliedmoscheevereinen verlangt.

würde vieles in den Dachverbänden über Freiwilligenarbeit laufen, was ressourcenbedingt sei. Um besser funktionierende Dachverbände zu haben, brauche es mehr Ressourcen. Laut Exp22 können Dachverbände eine **wichtige Rolle bei der Kontrolle und der Qualitätssicherung** spielen, indem sie Standards festlegen und ihre Einhaltung kontrollieren. Gemäss BP17 nahm die Union der Albanischen Imame in der Schweiz (UAIS) diese Funktion bereits wahr. Die UAIS habe 2017 eine Broschüre¹³ bzgl. der Präventionsmassnahmen gegen Radikalisierung herausgegeben, in welcher eine bessere Kontrolle der Moscheen bzgl. Räumlichkeiten, Besuchenden, Selektion der Gastredner sowie Literatur und weiteres Material (CDs, DVDs, usw.) empfohlen wird.

Bis vor kurzem hat laut BP17 jeder Gastredner in die Schweiz kommen können, ohne dass es einen Kontrollmechanismus gab, während es derzeit so geregelt sei, dass der Moscheeverein die Auswahl eines Gastredners mit den muslimischen Gemeinschaften im Kosovo oder in Mazedonien abklären müsse. Es werde darauf geachtet, dass der Gastredner die Vielfalt respektiere, keinen interreligiösen oder interethnischen Hass oder Extremismus predige, usw. Somit stelle die Kontrolle über die Aktivitäten im Umfeld von Moscheen eine wichtige Radikalisierungsprävention dar.

Den Bedarf für die Qualitätsentwicklung muslimischer Seelsorge geht die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zusammen mit dem Dachverband VIOZ (Vereinigungen der Islamischen Organisationen in Zürich) und dem Verein QuaMS (Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen), welcher 2017 gegründet wurde, an, beratend unterstützt durch die beiden Landeskirchen. Zum Leistungsauftrag des Vereins gehört auch die Weiterbildung der Seelsorgeleistenden, und ein erster Lehrgang mit begleitetem Praktikum wurde in Zusammenarbeit mit dem SZIG (Universität Fribourg) bereits abgeschlossen. Diese Initiative stellt ein **Modellprojekt** dar, welches allenfalls von anderen Kantonen übernommen werden könnte.

Die **Einbindung der Moscheen** in die Dachverbände bedeutet nicht, dass letztere in Entscheidungen der Moscheevereine eingreifen können, denn die Weisungsbefugnis¹⁴ der Dachverbände ist beschränkt. Einige der interviewten BP und Expert*innen sehen die Dachverbände als Strukturen, die nach innen harmonisieren, sowie nach aussen als Sprachrohr fungieren. Von Seite des Bundes- sowie der Kantonsbehörden werden Dachverbände als **repräsentative Ansprechpartner** benötigt (Exp22), um auch etwa punkto Integrationsanliegen, Informationen und Radikalisierungsprävention Breitenwirkung zu erzeugen. Wenn diese jedoch die religiöse Ebene betrifft, zeigt sich die Problematik, dass die Dachverbände nur beschränkt theologische Auseinandersetzungen führen können: *«So kommen die religiösen Autoritätspersonen immer aus dem Ausland und so bleiben theologische Fragen aussen vor. In Bezug auf Seelsorge gibt es da mit QUaMS eine positive Entwicklung, dass da inhaltlich die Religionspraxis weiterentwickelt wird in Bezug auf Seelsorge, aber es bleibt begrenzt.»* (Exp22). Denn die Dachverbände bedienen nach eigener Aussage in erster Linie die Bedürfnisse ihrer Mitglieder und vertreten diese nach aussen respektive sind Ansprechpartner für Behörden. Sich theologisch zu positionieren, gehört hingegen nicht zu ihren Kernaufgaben.

Als Fazit des Kapitels 5 kann festgehalten werden, dass aufgrund der finanziellen Lage der Mehrheit der Moscheevereine Imame unter prekären Bedingungen arbeiten oder ehrenamtliches Engagement leisten. Die meisten Imame stammen aus Drittstaaten. Angesichts der hohen Binnenerwartungen und vielfältigen Ansprüche von aussen (Behörden, Medien etc.), hohem Arbeitsvolumen und Präsenzzeit bei gleichzeitig geringem Verdienst wird der inländische Nachwuchs den Bedarf vorderhand nicht decken können. Eine verstärkte institutionalisierte Einbindung und Entlohnung von BP in öffentlichen In-

¹³ <https://www.uais.ch/2017/04/25/nein-zum-schadlichen-religiosen-extremismus-und-fanatismus-im-namen-des-islam/>

¹⁴ Die Verbände haben beschränkte Interventionsmöglichkeiten. Als äusserste Massnahmen, kann ein Verband ein Mitglied ausschliessen.

stitutionen könnte dem entgegenwirken und Anreize für das Absolvieren von spezifischen Weiterbildungen setzen. Imame respektive BP sowie Dachverbände verfügen über beschränkte theologische Autorität und Weisungsbefugnis, doch haben sie eine Vorbildfunktion für ihre Gemeinden. Zudem übernehmen sie eine wichtige Rolle in Bezug auf Qualitätssicherung und die Kommunikation nach aussen, z.B. mit Behörden.

6 Teilprojekt B: Ursachenfaktoren von Radikalisierung und Bedeutung von Betreuungspersonen

6.1 Prozesse und Orte der Radikalisierung

Eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Eser Davolio et al., 2019) konnte mittels anonymisierten Daten des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) zu insgesamt 130 Personen¹⁵ individuelle, psychosoziale und soziodemografische Hintergründe von dschihadistisch radikalisiert eingestuft Personen in der Schweiz aufzeigen. Die gewonnenen Ergebnisse zu **Risikofaktoren von Radikalisierungsprozessen** stimmen weitgehend mit den Ursachenanalysen europäischer Studien überein¹⁶.

Die Untersuchung zeigte einerseits, dass mehrheitlich Männer zwischen 18 und 35 Jahren aus «urbanen Zentren, mit tendenziell **niedrigem Bildungsniveau und schlechter Integration in den Arbeitsmarkt**» von dschihadistischer Radikalisierung betroffen sind. Weiter zeigte die Auswertung der Daten, dass Konvertitinnen und Konvertiten mit rund einem Fünftel der Grundgesamtheit (N=130) überproportional häufig vertreten sind. Damit weisen sie ein deutlich höheres Risiko für extremistische Einstellungen als andere Muslim*innen auf. Das Internet hingegen scheint im Prozess der Radikalisierung lediglich unterstützend zu wirken, während soziale Kontakte zu einzelnen Personen oder Gruppen bei der Radikalisierung einen massgeblichen Einfluss und sogenannte Pull-Faktoren bilden (Eser Davolio 2019; Merz & Saal, 2019, S. 17). So kann im Schweizer Kontext festgestellt werden, dass 93 Personen (zu 97 Personen von den insgesamt 130 erfassten Personen liegen hierzu Angaben vor) bei ihrer Radikalisierung von Gleichaltrigen (Peers) aus dem persönlichen Umfeld und nur 4 von Personen ausserhalb ihres persönlichen Umfelds beeinflusst wurden. Bei 5 Frauen (von insgesamt 14) spielte der Partner eine wichtige Rolle, und 29 von insgesamt 99 Personen, zu denen Angaben vorliegen, beteiligten sich an einer *Dawa*, einer gemeinsamen Missionierung wie beispielsweise einer Koranverteilkaktion. Grundsätzlich zeigen die Daten, dass zwei Drittel der radikalisierten Personen mit schwierigen Familienverhältnissen, weiteren sozialen Problemlagen oder zeitnah mit einer subjektiven Lebenskrise wie bspw. der Tod eines Familienmitgliedes, Gewalt oder Jobverlust (ebd., S.16) gehäuft konfrontiert waren.

Laut Merz und Saal (2019) waren beinahe ein Drittel aller untersuchten Personen vor ihrer Radikalisierung erwerbslos oder erhielten staatliche Unterstützung durch Sozialversicherungen oder soziale Grundsicherungen. Obwohl berücksichtigt werden muss, dass Betroffene während ihrer Radikalisierung ihre Zeit teilweise vermehrt für religiöse Praktiken und/ oder Aktivismus verwenden und bei anderen Aktivitäten wie dem Beruf oder der Ausbildung eine Tendenz zur Vernachlässigung zeigen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die **Integration in den Arbeitsmarkt** und damit verbunden die dadurch entstehenden sozialen Kontakte einen Einfluss auf den Verlauf einer religiösen Hinwendung oder eines Radikalisierungsprozesses haben. Eine Studie der Universität Luzern (Baumann et al. 2017) zeigt, dass

¹⁵ Die anonymisierten Daten wurden der Forschungsgruppe auf der Grundlage eines Datenlieferungsvertrags und im Rahmen der Umsetzung des NAP Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (2017), Handlungsfeld 1, Massnahme 1 zur Verfügung gestellt (Merz & Saal, 2019, S.10)

¹⁶ U.a Hecker, 2018;Lyal, 2017; Marone/ Vidino, 2019; Vidino, 2014

muslimische Jugendliche und junge Erwachsene nebst positiven Erfahrungen auch «oft negative Erfahrungen in und mit der Schweizer Gesellschaft machen». Auch konnte ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit diskriminierender Erfahrungen und sichtbarer Religiosität festgestellt werden. Interessant erscheint die Tatsache, dass positive Erfahrungen häufig an reale Personen oder Gruppen im sozialen Netzwerk geknüpft sind und negative tendenziell häufiger in Alltagssituationen im Schul-, Arbeits-, oder Wohnumfeld stattfinden oder aber durch Behörden oder die Politik verursacht werden (ebd., S. 31- 32).

Die im Rahmen der vorliegenden Studie geführten Interviews mit Expert*innen und BP zeigen, dass diese die Ursachen für Radikalisierungsprozesse als multifaktoriell und die Radikalisierung als Produkt eines **länger anhaltenden Prozesses von Belastungen und Ausgrenzungserfahrungen** deuten. Vulnerable Individuen seien anfälliger für Radikalisierungsangebote in den Social Media, wenn sie auf die falschen Youtube-Prediger und Imame stossen (BP4), aber auch von Peers negativ beeinflusst würden: *«Es sind oft Leute, die Klarheit wollen und Klarheit wünschen. Man sucht eine Gruppierung, die einem Anerkennung gibt, die einen bedeutsam erscheinen lassen.»* (BP5+6).

Neben dem Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Anerkennung wird auch der Jugendsprache und dem Lifestyle eine wichtige Rolle zugeschrieben, welche die Jugendlichen «cool» erscheinen lassen. Dazu gehöre auch, dass die Moschee unter Jugendlichen meist nicht «in» sei: *«Viele treffen sich in einer Shisha-Bar, die als Alternative zwischen Klubs und Moschee gilt.»* (BP5, BP6). Heikel werde es dann, wenn Jugendliche auf Personen stossen, die sie gezielt beeinflussen und manipulieren: *«Die Extremisten haben sich gezielt Leute ausgesucht, die frustriert waren oder Angehörige im Krieg verloren hatten und haben sie angesprochen und radikalisiert.»* (BP8). Wichtig seien dabei auch **Opferdiskurse und Narrative**, welche eine Abwendung von der Gesellschaft fördern, oder auch «Grievances¹⁷», die als verdichtete Narrative den Groll gegenüber einzelnen Nationen propagieren aufgrund ihrer Rolle als Kolonialmächte und ihrer imperialistischen Nahost-Politik: *«... v.a. werden viele Muslime von historischen Konflikten und Konflikten, die heute noch existieren (Palästina-Konflikt, US-Einmarsch im Nahen Osten, usw.) beeinflusst. Dann kommt noch negative Doktrinen und Missbrauch solcher Sympathien. Es ist problematisch, wenn die Religion politisch wird. Ausgrenzung und Abschottung ist Nährboden für Radikalisierung. Wollen wir Radikalisierung vorbeugen, müssen wir die Leute an die Hand nehmen und in die Gesellschaft führen. (...) Falsche ideologische Politik: Leute, die den Westen als Kolonialisten betrachten. Sie wollen sich am Westen rächen. Das ist eine vereinfachte Darstellung. Wir sind freiwillig in die Schweiz gekommen und die Einheimischen haben uns aufgenommen.»* (BP3)

Die Studie von Liedhegener et al. (2019) untersucht den Einfluss sozialer und religiöser Identitäten auf Integrations- bzw. Konfliktpotentiale in Deutschland und der Schweiz (N=3000). Sie stellen einen Zusammenhang zwischen religiösem Dogmatismus und der Bereitschaft, Gewalt für den eigenen Glauben einzusetzen bei einem geringen Anteil befragter Muslim*innen fest. Gleichzeitig geht Religiosität auch mit religionsbezogenem ehrenamtlichem Engagement einher und der Befürwortung des interreligiösen Dialogs, welcher von den muslimischen Befragten am stärksten unterstützt wird, was für ein integratives Potential des Faktors Religion spricht (vgl. ebd.). Zu unterschiedlichen Ergebnissen, kommt die Studie von Baier (2019), welche muslimische Jugendliche in Deutschland (Niedersachsen, N=1020) und der Schweiz (N=776) befragt. Sie zeigt, dass eine stärkere Religiosität und das Niveau der Integration in einem signifikant negativen Zusammenhang miteinander stehen, wobei insbesondere die soziale und identifikative Integration negativ mit der Religiosität zusammenhängen. Nach Baiers Befund identifiziert sich jede/r zweite hoch religiöse Muslim*in mit der Schweiz¹⁸, was im Vergleich zu Deutschland deutlich

¹⁷ Grievances werden als Empörung und Wut aufgrund realem oder zugeschriebenem ungerechten Vorgehen, Diskriminierung und Gewalt, welche Individuen mobilisieren, in solchen sozialen Konflikten Partei und Initiative zu ergreifen. Grievances können einen Vorläufer und Verstärker von Hinwendungsprozessen und Radikalisierung, extremistischen Positionen und Gewaltbereitschaft bis hin zu Terrorismus darstellen.

¹⁸ https://aiwg.de/wp-content/uploads/2019/06/AIWG-Expertise_Imamausbildung.pdf

höher ist, wo sich nur jede/r fünfte mit Deutschland identifiziert (Baier 2019:75). Sowohl in Niedersachsen als auch in der Schweiz äussert nur eine kleine Minderheit der befragten Muslim*innen eine Zustimmung zu islamistisch-extremistischen Einstellungen, selbst unter den hoch religiösen Muslim*innen betraf dies nur jede/n sechsten Befragten. Zugleich unterstreichen die Auswertungen aber, dass der Stand der Integration ebenfalls mit islamistisch-extremistischen Einstellungen in engem Zusammenhang steht.

Im Gegensatz zur öffentlichen Wahrnehmung spielen Moscheen als **Orte der Radikalisierung** im Schweizer Kontext keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle (Eser Davolio et al. 2019, 2015; Vidino 2013), was auch in den im Rahmen dieser Studie geführten Interviews mit den Expert*innen der fedpol und kantonaler Polizeistellen bestätigt wird. Meist seien die realweltlichen Kontakte zu Rekruteuren (welche zum Teil aus dem Ausland operierten) nicht an religiöse Treffpunkte gebunden, sondern hätten auch in Kampfsportzentren oder in Cafés stattgefunden. In Einzelfällen seien auch Radikalisierungsphänomene im Umfeld von Moscheen registriert worden, doch liegen diese zeitlich weiter zurück, denn mittlerweile sei man sich dieser Risiken bewusst. Verschiedene interviewte BP erwähnen spezifische Massnahmen, die zur Radikalisierungsprävention ergriffen wurden, wie etwa eine verbesserte Kontrolle über das Kommen und Gehen in Moscheen oder das Äussern radikaler Ansichten: *«Seit die Medien das Radikalisierungsthema aufgebracht haben, ist das auch in den Vereinen mehr Thema, und man hat mehr Sensibilität und lässt nicht mehr jeden ans Mikrofon und muss das zuerst mit dem Vorstand klären, früher konnte man spontan Aufrufe machen z.B. Spendenaufrufe, heute hat man Angst vor Gewaltaufrufen und will das so verhindern.»* (BP8)

Die Expert*innen und BP sind sich einig, dass Radikalisierung nicht in den regulären Moscheen stattfindet, sondern ausserhalb in Jugendgruppen, welche abseits von der Familie und den Moscheevereinen wirken: *«Radikalisierung findet nicht in Moscheen statt, meistens eher in Netzwerken, Peers und online. Sind oftmals Leute, die nicht in Gemeinschaften eingebunden sind.»* (BP10). Die Zusammenkünfte, in denen Radikalisierung stattfindet, sind den BP in der Regel nicht zugänglich und **finden ausserhalb ihres Wirkungskreises** statt: *«Es sind geschlossene Gesellschaften. (...). Die radikalisierten Jugendlichen sind nicht in Moscheen. Sie sind in irgendeinem Verein, irgendwo in einem Keller, dort findet Radikalisierung statt.»* (BP4) Somit erscheinen sie den BP schwer erreichbar. Nach Auskunft aus dem Sicherheitsbereich besuchen jedoch auch radikalisierte Personen die Freitagspredigt in Moscheen, so dass punktuell Kontaktmöglichkeiten hergestellt werden könnten.

Ebenso wird das World Wide Web der Radikalisierungsverbreitung bezichtigt (BP20). Wenn sich Personen innerhalb der Moschee radikalieren würden, dann könnten die BP intervenieren, hingegen fühlen sie sich **in Bezug auf das Internet machtlos**: *«...nous ce qu'on peut faire c'est qu'on ne leur laisse pas la place dans les mosquée pour diffuser ce discours. Parce que ça nous appartient, mais l'internet ne nous appartient pas, on peut rien faire »* (BP23). Es gibt nur vereinzelte Aussagen, welche die Radikalisierung innerhalb von Moscheen thematisieren, wie etwa in der An Nur Moschee in Winterthur, welche in erster Linie als Ausdruck von Governance-Versagen des dortigen Moscheevereins gedeutet wird (Exp17). Auch kleinere Moscheen, die aufgrund knapper Finanzen keinen regulären Imam hätten und deshalb für ein, zwei oder drei Monate Prediger anstellen würden, hätten aufgrund der beschränkten zeitlichen Verfügbarkeit der Verantwortlichen des Moscheevereins oft zu wenig Kontrolle (BP17). *«Teils haben nun kleinere Gemeinschaften angefangen den Raum abzuschliessen, vor allem wenn sie bereits negative Erfahrungen gemacht haben, oder dass sie ein Badge-System eingeführt haben.»* (Exp6). Bei grösseren Moscheen hingegen seien durch den Verein und den Imam eine weitreichende Kontrolle der Räumlichkeiten und Aktivitäten gegeben. Dennoch wurde in einer grösseren Moschee der Übersetzer, welcher die Freitagspredigt von Arabisch auf Deutsch übersetzte, problematisiert (Exp7) und in der Folge suspendiert, was zeigt, auf welcher unterschiedlichen Ebenen Radikalisierungsrisiken in Erscheinung treten können. Transparenz, gesellschaftliche Vernetzung und ein offener Austausch werden als wichtige Charakteristika von Moscheevereinen gesehen, welche als Garantie für Distanz zu radikalen

Inhalten stehen. Wenn BP Anzeichen einer Radikalisierung feststellen würden, dann sollte ihrer Meinung nach der Kontakt zur Polizei gesucht werden: «...es gab keine radikalisierten Personen, aber wenn es einen Fall geben würde, dann wäre der erste Schritt, dass wir die Schweizer Autoritäten informieren, dass es jemand gibt, der Probleme verursacht oder psychische Probleme hat. Wenn jemand die Regeln nicht respektiert, suchen wir das Gespräch direkt oder sonst die Polizei oder würden ein Moscheeverbot aussprechen, weil wir das nicht wollen.» (BP7)

Dabei wurde von keiner interviewten BP die Kontaktaufnahme mit den regional zuständigen Fachstellen Extremismus (auf kantonaler oder städtischer Ebene) erwähnt, was zeigt, dass diese als mögliche Anlaufstellen unter BP wenig bekannt sind.

6.2 Schlüssel- und Autoritätspersonen im Radikalisierungsprozess

Die Frage des Nexus zwischen islamistischem Extremismus und Moscheen wurde sowohl von den befragten fedpol-Ermittelnden als auch von den drei interviewten Experten auf Ebene Kantonspolizei verneint, abgesehen von wenigen Einzelfällen. In fast allen Fällen wurde eine Distanzierung zwischen Radikalisierten und etablierten Moscheen festgestellt, da den Letzteren der Islam dort zu gemässigt erschien und sie sich entsprechend an anderen Quellen orientierten. Radikalisierte seien generell gegen jede Form von Autorität, sei dies der Staat oder der Imam. Deshalb vermuten die befragten Sicherheitsorgane, dass Imame nur auf die Vorphase der Radikalisierung einen Einfluss hätten (Exp29/ 30) und sich bereits Radikalisierte von Imamen weder beeindruckt noch in ihren Haltungen beeinflussen liessen, da sie ihnen die religiöse Autorität¹⁹ absprechen würden. Muslimische BP könnten allenfalls in der Vorphase einer Radikalisierung eine präventive Wirkung erzeugen, indem sie extremistische Argumentationen hinterfragen und entkräften.

Die interviewten Imame sehen sich als Hüter für den Bereich der Moschee, sodass diese nicht als Ort oder Plattform für Radikalisierung benutzt werden kann. So werden BP mit fundamentalistischen, extremistischen Ideen, wie etwa Wanderprediger, die sich während des Ramadans anbieten, eingeladen oder ausgeschlossen: «Nous on fait tout ce qu'on peut pour éviter ces personnes, si il y a des personnes qui ont fait une formation là-bas et qui vient pour diffuser ces façon de voir et cette façon d'interpréter l'islam, qui ne correspond pas, qui n'est pas la nôtre, nous on ne les invite pas pour faire des conférences, on ne lui donne pas la place pour prêcher le vendredi, on... il est exclus.» (BP22). Zudem können sich Moscheevereine von Beeinflussungsversuchen abgrenzen, welche z.B. über Zuwendungen laufen können: «On n'accepte jamais de dons conditionnés²⁰» (BP21). Auch der Dachverband wird ein Stück weit als «Autorität» gesehen, welcher «schwarze Schafe», welche die vereinbarte «conduite» nicht respektieren (BP21), ausschliessen kann. Folglich gehört es zur Qualitätssicherung eines Moscheevereins, sich gegenüber problematischen Personen und Gruppierungen abzugrenzen und deren radikalisierende Botschaften zu erkennen.

Als mögliche positive Influencer nennen die BP muslimische Bezugspersonen, Eltern, Familie, muslimische Vorbilder und Imame, welche sich klar von radikalen Haltungen distanzieren und den interreligiösen Dialog pflegen. Auch Sportler*innen, Wissenschaftler*innen und Musiker*innen hätten eine wichtige Orientierungsfunktion, denn viele Jugendliche würden sich mehr an Rappern als an Imamen orientieren (BP16), was auch die Studie von Endres et al. (2017) zeigt. So werden z.B. folgende Persönlichkeiten

¹⁹ Hier gilt zu präzisieren, dass sie institutionalisierte Formen religiöser Autorität nicht respektieren, jedoch ausgewählte Autoritäten, sogenannte «Emire» durchaus Orientierungsfunktion für sie haben können.

²⁰ Die finanziellen Zuwendungen waren nicht Teil des Interviewleitfadens und wurden in der Gruppendiskussion in Lausanne mit 7 BP auf ihre Initiative hin thematisiert, was aber nicht heissen soll, dass dies kein Thema für andere Moscheevereine darstellt, zumal die meisten aufgrund der knappen eigenen Ressourcen insbesondere für Immobilien und Lohnkosten auf finanzielle Zuwendungen (auch aus dem Ausland) angewiesen sind.

genannt: Hip Hopper und Komiker wie Blerim, der ein unverkrampftes Verhältnis zum Islam pflege (Exp7), Aktivistinnen wie Kübra Gümüşay (D), Amani Abuzahra (A), Maliq Amin, Omar Suleiman, Numan Ali Khan, letztere mit populären Videos zu Jugendthemen oder Anesh Suhaib Webb zur Koran-Exegese und weltlichen Themen. Auch Schweizer Muslim*innen, mit denen Jugendliche im Alltag in der Schule oder der Jugendarbeit in Kontakt stehen, hätten eine Vorbildfunktion, *« vor allem, wenn sie studiert haben und sich gut ausdrücken können – müssen einfach coole Muslime sein »* (Exp26). Als negative Influencer werden der IZRS genannt: *« Sie berichten viel zu Themen, die Muslime betreffen. Sie berichten auf eine gewisse Weise jugendgerecht. »* - sowie Pierre Vogel: *« Viele Jugendliche finden Pierre Vogel gut, von anderen wird er belächelt. »* (BP5, BP6) Eine weitere BP meint, dass Extremisten sehr geschickt seien und extremistische Inhalte in ihre Diskurse einstreuen: *« Dinge die nicht wahr sind - die man nur realisiert, wenn man das Hintergrundwissen hat und merkt, was da kommt. »* (BP13) Anhand der Aufzählung von Influencern und anderen Online-Akteur*innen wird klar, dass BP über spezifisches Wissen verfügen müssen, um mit den Jugendlichen, welche solche Inhalte konsumieren, auf gleicher Augenhöhe kommunizieren zu können.

Hintergrundwissen wird als wichtiger Schutzfaktor gesehen, um manipulative Inhalte zu erkennen und sich von negativen Influencern zu distanzieren: *« ... leider viele Konvertiten, die das Youtube Medium sehr gut beherrschen, die ein anti-intellektuelles Verständnis von Religion haben und direkt Quellen zitieren, ohne Interpretation, z.B. Lies-Aktion, ist eine schwierige Einstellung, auch die ganze Verschwörer-Szene, von links wie von rechts, geht alles in die Richtung, dass man in der Opferrolle ist und anfällig ist für anti-intellektuelle Positionen. »* (BP11)

Wenn Informationen verbreitet werden, sei es wichtig zu wissen, welche Rechtsschule, welche Interpretationsweise etc. dahinterstehe, um das Gesagte einordnen zu können. Das schaffe eine wichtige kritische Distanz zu solchen Internetangeboten. Eine aufklärende Wirkung wird aber auch Online-Plattformen zugeschrieben, wie etwa der von Alino Omcan, der mit seinen Lektionen viele Jugendliche erreiche (BP12).

Imamen wird von einigen Expert*innen eine Orientierungsfunktion für Heranwachsende abgesprochen, da sie die Lebenssituation Jugendlicher zu wenig kennen: *« ...der wird schon respektiert, aber er ist halt der «Alte», was soll der mir helfen, der hat doch überhaupt keine Ahnung, höre ich immer wieder. »* (Exp26) Diesbezüglich werfen Expert*innen die Frage auf, wie gut sich muslimische Prediger und Imame artikulieren können (Exp13), denn einige hätten ungenügende Kenntnisse der Lokalsprache oder es fehle ihnen an Medienkompetenz, was ihre Aussenwirkung beschränke – und was hingegen durch gezielte Weiterbildungsmöglichkeiten für Imame angegangen werden könnte (Exp17). Andererseits wird von einigen interviewten Imamen in Abrede gestellt, dass sie Autoritätspersonen sein sollen, weil sie zwar Argumente ins Feld führen sollen, aber gleichzeitig von Einzelnen oder ihrer Gemeinde in Frage gestellt werden können oder sogar sollten, was die Ergebnisse von Endres et al. (2017) bestätigt: *« ...les fidèles sont très intelligents et l'imam en islam n'est pas un gourou qui si il dit il faut aller à droite tout le monde va le suivre. Au contraire, l'imam doit argumenter, doit convaincre avant de dire son avis, donc il doit être prêt à affronter des opposants, donc c'est pas facile. (...) Je ne peux pas m'imposer, je veux pas imposer mon avis. Et ça c'est même interdit en islam. »* (BP24)

Problematisiert wird auch, dass Imame, die sich exponieren von Anfang an unter Generalverdacht stehen und *« schnell an etwas aufgehängt werden. Wenn einer das Maul aufmacht, wird er gleich an den Pranger gestellt, von den Medien oder auch von den eigenen Leuten. Selbst wenn einer so gut integriert ist, sich für interreligiösen Austausch, in den Schulen etc. einsetzt. »* (Exp21)

Auch der Konformitätsdruck innerhalb muslimischer Gemeinschaften wird thematisiert: *« Wichtig wären Gespräche oder auch eine Stelle, an die man sich als Moscheevereiner oder Imam wenden könnte, ohne gleich als „Verräter“ abgestempelt zu werden. »* (Exp20). Folglich ist ein etablierter, vertrauensvoller

Kontakt zu Sicherheitsorganen ein wichtiges Präventionsinstrument, damit ein niederschwelliger Austausch stattfinden kann und Imame Hinweise geben oder Fälle ansprechen können, so dass in gemeinsamer Absprache ein umsichtiges Vorgehen gewählt werden kann.

6.3 Gesellschaftliche Einflüsse

Einige interviewte BP problematisieren gesellschaftliche Prozesse und Diskriminierungen, welche dazu führen, dass sich Muslim*innen in der Schweiz ausgeschlossen fühlen: *«Rassismus ist ein Problem, ein gesellschaftliches Problem. Es ist ein strukturelles Problem. Dann gibt es Islamfeindlichkeit (...) Die Reduktion auf Islam, auf Muslime, auf Herkunftsland, usw. Der Ausschluss findet in der Schule, in der Lehrzeit statt, Frauen mit Kopftuch, die keine Lehrstelle finden. Diskriminierung ist das, das zu existenziellen Probleme führt, keine Lehrstelle zu finden. Gefundenes Fressen für Leute, die solche Jugendlichen instrumentalisieren wollen.»* (BP5, BP6).

Auch den Medien wird in diesem Zusammenhang ein negativer Einfluss zugeschrieben, weil je nach Tagesaktualität stigmatisierende Artikel über Muslim*innen wellenartig *«konjunkturell»* mit einem *«Tenor, der abwertend und ausgrenzend»* sei (BP14, BP15), verbreitet werden. Problematisiert wird auch, dass die breite Bevölkerung wenig wisse über muslimische Strukturen: *«Viele hier wissen gar nicht, was die Rolle von Imamen ist oder können auch nicht unterscheiden, was der Moscheevorstand ist oder sonst ein Seelsorger.»* (Exp21)

Dem Zusammenleben in einer offenen, pluralen und demokratischen Gesellschaft wird von allen Interviewpartner*innen eine wichtige Präventionsfunktion zugeschrieben, welche helfe Polarisierungen zu vermeiden und miteinander im Dialog zu bleiben. Diesbezüglich sei auch der Austausch mit den Behörden zum Thema *«Staat und Religion»* zentral, bei dem es auch um Themen wie die demokratische Organisation und transparente Finanzen der muslimischen Gemeinschaften, die Position der Frau oder die öffentlich-rechtliche Anerkennung muslimischer Gemeinschaften gehe: *«Wenn man den Inklusionsgedanken nicht lebt, kommt es automatisch zu Exklusion oder Ausgrenzung. Bei Ausgrenzung kommen Menschen mit gleicher Gesinnung zusammen. Die Schweizer Gesellschaft muss da weiterdenken. Auch die Familie soll die Funktion der Aufklärung übernehmen.»* (BP2)

Aufgrund der Trennung von Staat und Religion wird Zurückhaltung gefordert: *«Wir können keine Norm aufstellen, der Staat kann Dinge wie Sprachkenntnisse verlangen, aber was für sonstige Qualifikationen nötig sind, das mussten die Kirchen festlegen, und ebenso für den Islam kann man das nicht von aussen bestimmen.»* (Exp23)

Auch die Aussenpolitik eines Landes ist relevant für die Entstehung von *«Grievances»* (Groll, Ablehnung, Opfernarrative), sowie auch Diskriminierungserfahrungen von Muslim*innen innerhalb der Aufnahmegesellschaft, welche die Akzeptanz und Unterstützung dschihadistisch ideologischer Gewalt unter Muslim*innen in westlichen Ländern befördern (Mc Cauley 2019). Hier kommt den BP eine wichtige Funktion zu, weil sie die Betroffenen bei Diskriminierungserfahrungen unterstützen können, um die Entstehung einer Opferideologie zu vermeiden, indem sie sie etwa an Beratungs- und Ombudsstellen weitervermitteln oder ihnen andere Wege aufzeigen können, wie sie sich gegen die erfahrenen Benachteiligungen zur Wehr setzen können.

6.4 Die Rolle des Internets und der Social Media

Das Internet stellt einen niederschweligen Zugang zu extremistischem Gedankengut dar. Die Analyse der vom NDB anonymisierten Daten von 130 radikalisierten Personen zeigt, dass der online-Konsum von extremistischem Gedankengut für den Radikalisierungsprozess relevant ist, jedoch nicht alleine für sich steht, sondern mehrheitlich mit realweltlichen Kontakten einhergeht (Merz & Saal, 2019, S.18). Das

Internet spielt insbesondere bei Jugendlichen eine wichtige Rolle als «Zugangsweg zu den von ihnen bevorzugten Angeboten. Zugleich sind sich die meisten bewusst, dass Internetinhalte von höchst unterschiedlicher Zuverlässigkeit und Qualität sind» (Baumann et al., 2017, S.25). Wenn eine solche kritische Distanz jedoch fehlt, kann das Internet Hinwendungsprozesse befördern (Müller et al., 2017; Prucha 2016; Saltman & Smith 2015). Die kritische Medienrezeption sehen auch die interviewten BP und Expert*innen als springenden Punkt, da es insbesondere für Heranwachsende sehr anspruchsvoll sei, vertrauenswürdige von irreführenden und gefährlichen Angeboten zu unterscheiden: «Die sozialen Medien, Facebook und Instagram sind sehr offen, da darf jeder publizieren. Für einen Jugendlichen und insbesondere für einen Jugendlichen, der verwirrt ist, ist das sehr gefährlich.» (BP4). Influencer, die radikalisierte Inhalte posten, seien oft selber jung und Secondos wie ihre Followers, so dass sie dieselbe Sprache sprechen und sie bei ihren Fragen und Themen «abholen» können.

« Ce sont des jeunes, qui se sont formé à la théologie islamique et puis qui ont beaucoup de gens qui les suivent et qui sont aussi sur YouTube etc. Et ils peuvent faire ça parce qu'ils parlent le langage des jeunes, ils sont nés ici, ils ont grandi ici, ils ont acquis le bagage islamique et puis ils font ça sur YouTube etc., ils utilisent les outils, ils ont le langage des jeunes, ils parlent super bien français. » (BP22).

Deshalb brauche es Instanzen wie die Familie, Jugendgruppen oder BP der Moscheevereine, welche Orientierung in diesem «Informationsdschungel» bieten und die Jugendlichen vor gefährlichen Influencern warnen können, die mit arabischen Floskeln um sich werfen, Zusammenhänge verdrehen, Verschwörungstheorien und Fundamentalismus verbreiten: «une logique renfermé qui n'est pas une logique de l'ouverture» (BP23). Dazu kommt, dass auch Prediger aus den unterschiedlichsten Ländern ihre Inhalte global über Youtube verbreiten können und so zu Bekanntheit gelangen:

«... früher musste man bekannte Imame aufsuchen und das war schwierig, heute kann man sie online hören. Wir Imame reichen nicht immer an diese grossen Imame heran, (...), aber wir sollten trotzdem versuchen, gut vorbereitet zu sein, uns ständig weiterzubilden und weiterzuentwickeln. Weil der direkte Kontakt wichtig ist und es gibt viele Lebensfragen, die sich in Europa stellen, die andere Antworten brauchen.» (BP7).

Hier wird die besondere Rolle, welche BP durch ihre Übersetzungsleistung religiöser Inhalte auf den westlichen Lebenskontext erhalten, hervorgehoben, welche Orientierungsfunktion für Muslim*innen in der Schweiz haben können.

Ein weiterer kritischer Effekt von Social Media besteht darin, dass Inhalte geteilt und geliked werden, welche Peers auf falsche Fährten führen können und weil die manipulativ aufbereiteten Inhalte sowie realweltliche Kontakte, welche durch die Social Media geknüpft werden, anfällige Individuen von ihrem Umfeld entfremden können: «Aber ich sehe auf Facebook, was gepostet wird, das ist leider so und ist für Jugendliche gefährlich, weil sie viel in den Social Media sind und solche Predigten weitergeleitet werden und sie dann nicht mehr wissen, woran sie sich halten sollen. Wenn sie dann noch in eine solche Gruppe kommen, dann wird es heikel.» (BP16) Auf diese Weise kommen auch gruppenspezifische Faktoren hinzu, welche gerade bei Adoleszenten auf fruchtbaren Boden fallen können.

Der Verbreitung von radikalisierten Inhalten und dem unkritischen Konsum von Informationen auf den Social Media entgegenzuwirken wird von den interviewten Expert*innen als schwierig eingestuft. Auch auf Seite von fedpol wird dies als «Katz-und-Maus-Spiel» bezeichnet, weil man auch mit dem Flagging-Zugriff²¹ immer zu spät sei und z.B. gewaltverherrlichende Videos schon weite Runden gezogen haben, bevor sie schliesslich gesperrt werden. Zudem sei es schwierig zu wissen, welchen Hintergrund die Betreiber einer Social Media Website haben und wer sie aus womöglich problematischen

²¹ Berechtigung zur Kennzeichnung gefährlicher Inhalte für Sicherheitsorgane, welche Google erteilt, und nach Prüfung ihrerseits zur Sperrung von Websites durch Google führen kann.

Motiven finanziert (BP17), so dass auch Personen, die sich in der Radikalisierungsprävention engagieren, nicht immer den Durchblick bzgl. Einschätzung der Herkunft von Inhalten haben.

Als **Fazit** des 6.Kapitels lässt sich festhalten, dass Moscheen in der Regel keine Orte der Radikalisierung darstellen. BP können aber eine präventive Funktion wahrnehmen, indem sie auf die Risiken von Medieninhalten oder Online-Angeboten, welche muslimische Jugendliche konsumieren, hinweisen und ihr kritisches Reflexionsvermögen stärken. Ebenso können sie auf Radikalisierungsphänomene im Umfeld von Moscheen (z.B. über Kontakte zu den Eltern von sich radikalierenden Jugendlichen) reagieren und diesbezüglich mit Fachstellen und Sicherheitsorganen zusammenarbeiten. Zudem haben BP sowie weitere Akteure, wie etwa Eltern, Geschwister, Peers²² aber auch Lehrpersonen oder Jugendarbeitende eine wichtige Monitoringfunktion, wenn sie Radikalisierungstendenzen bei Heranwachsenden frühzeitig bemerken und darauf reagieren. Hierfür müssen BP aber über das nötige Wissen bezüglich Hinwendungsprozessen, radikalisierender Inhalte, über Aufklärungskompetenz sowie Vernetzung mit Fachstellen und Sicherheitsorganen verfügen, weshalb es sie diesbezüglich gezielt weiterzubilden gilt. Um vor allem junge Muslim*innen zu erreichen, sollten BP in Sprache, Medien- und Auftrittskompetenz weitergebildet werden. Allerdings scheint grundsätzlich die Nähe und Verständigung zwischen etablierten und meistens älteren BP zur jüngeren Generation und ihren Themen begrenzt, trotzdem liegen in dieser intergenerationalen Beziehung Integrationspotenziale, die stärker präventiv genutzt werden könnten.

7 Teilprojekt C: Synthese der Teilprojekte A und B

7.1 Einfluss, Rolle und Potenzial von BP in Bezug auf Radikalisierung

Wie die Ergebnisse der Studien zu den Radikalisierungsursachen in der Schweiz (Eser Davolio et al. 2015, Merz & Saal 2019) sowie die Auswertung der Expert*inneninterviews in Kapitel 4 gezeigt haben, wird der Zusammenhang zwischen muslimischen BP und ihrem Rollenverständnis einerseits und Radikalisierungsprozessen andererseits als marginal eingeschätzt. Auch die Interviews mit den beiden Expert*innen der fedpol und die Gespräche mit Extremismusfachleuten dreier kantonaler Polizeistellen bestätigten, dass Religion in der Regel eine sekundäre Rolle spielt. Gleichzeitig gibt es in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern Islamismusexpert*innen, wie etwa Gilles Kepel in Frankreich, welche europäische Länder vor der Unterwanderung durch islamistische Kräfte warnen und deren Predigten über einen kulturellen Bruch mit dem Westen deuten (Kepel 2019). Letzteres wird als eine Vorstufe interpretiert, welche radikale Taten provozieren könne, insbesondere bei destabilisierten Individuen mit psychischen Problemen. Welche Gefahr integralistische²³ Strömungen und eine Politisierung des Islam, wie dies teilweise bei der LIES-Aktion oder dem IZRS der Fall ist, für den Schweizer Kontext darstellt, konnte im Rahmen dieser Studie nicht abschliessend beantwortet werden, auch wenn die Interviews mit den Sicherheitsorganen zeigen, dass es personelle Überschneidungen mit Dschihadreisenden gab. Die im Rahmen dieser Studie interviewten Expert*innen und BP geben an, dass ihnen solche Islamismus-Phänomene durchaus bewusst seien, doch erachten sie deren Wirkkraft im Schwei-

²² Diese leicht übersehenen Autoritäten (oft ohne religiöses Diplom und ohne formale Beauftragung) sind leicht und auch wiederholt ansprechbar und haben immerhin Lebenserfahrung als Muslime in der Schweiz vorzuweisen, d.h. sie kennen die Probleme, wie man islamische Praxis hier mit den Gegebenheiten in Einklang bringt (Tunger-Zanetti, Martens & Endres 2019)

²³ Integralismus bezeichnet den religiös-politischen Fundamentalismus

zer Kontext als beschränkt und sehen keinen direkten Zusammenhang zwischen religiöser Lehre innerhalb von Moscheen²⁴, welche den Dachverbänden angeschlossen sind, und dschihadistischem Extremismus.

Die Tatsache, dass der in der Öffentlichkeit oft evozierte Zusammenhang zwischen Moscheen und Radikalisierung nicht erhärtet werden kann, bedeutet jedoch nicht, dass Imame und muslimische BP keine relevante Rolle für die Extremismusprävention spielen können, denn sie könnten Diskurse unter Muslim*innen in der Schweiz durchaus konstruktiv mitgestalten sowie eine integrative Funktion einnehmen.

Die interviewten Expert*innen gehen darin einig, dass die Prävention von Extremismus als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von Politik, Medien, Schulen, islamischen Gemeinschaften und Familien gesehen werden muss: «Niemand kann sich von dieser Aufgabe ausschliessen lassen oder herausnehmen. Auf der Seite der islamischen Gemeinschaften sind das Imame, Religionspädagogen, Seelsorge, Jugendarbeitende, Vorstand von islamischen Vereinen/ Gemeinschaften, Jugendgruppen, Frauengruppen.» (Exp13). An dieser Stelle gilt es auch die Rolle der Frauen als BP hervorzuheben. In der Schweiz gibt es einige, die sich im Bereich Radikalisierung engagieren und entsprechende Präventionsprojekte entwickelt haben. Auch die Einbindung in öffentliche Institutionen, wie etwa die Seelsorge im Asylbereich, kann Seelsorgenden im allgemeinen und Seelsorgerinnen im Besonderen Wirkräume erschliessen.

Bezüglich konkreter Projekte und Massnahmen zur Radikalisierungsprävention wird das Mitwirken bei kommunalen Extremismusfachstellen und Plattformen erwähnt, wobei es dort jeweils bei niederschwelligem Eingreifen um die Frage geht, ab wann jemand als radikal zu betrachten und wann eine Intervention gerechtfertigt sei: « ... *c'est toujours le même problème pour la question de la radicalisation, c'est à partir de quel moment il faut intervenir ? Jusqu'où c'est la liberté religieuse, personnellement je suis d'avis que quelqu'un peut être aussi fondamentaliste qu'il veut, tant qu'il respecte la loi et qu'il ne nuit pas à l'autre ou à soi-même. Après si c'est une tendance négative qu'on voit que c'est dans le cadre de la loi, mais c'est quand même négatif, on peut quand même intervenir.* » (BP23)

Die interviewten muslimischen BP sind der Ansicht, dass Radikalisierungsphänomene meist weniger die Moscheen betreffen würden, als vielmehr die Eltern und das Umfeld von Jugendlichen sowie die Schule. Daher werden die Beratungs- und Betreuungstätigkeit, respektive das Coaching, im Zusammenhang mit sich radikalierenden oder orientierungslosen Jugendlichen von vier Interviewpartner*innen als relevante Interventionspartner erwähnt (BP1, BP13, BP20, BP21), gerade wenn die Eltern überfordert waren oder ihnen das nötige Wissen für einen adäquaten Umgang mit der Situation fehlte. Einige der BP haben hierfür spezifische Weiterbildungen zum Umgang mit dschihadistischer Radikalisierung absolviert und haben Diskussionen zu diesem Thema in ihren Gemeinden und Moscheevereinen angestossen. Dabei sei auch die Bereitschaft da, die «Brückenbauer» der Polizei für solche Veranstaltungen innerhalb der Moschee miteinzubeziehen (Exp6). Eine der interviewten BP bietet solche Weiterbildungen an und spricht damit ein breites Publikum an.

Muslimische Seelsorgende im Strafvollzug sehen ebenfalls eine wichtige Präventionsfunktion darin, die Insassen durch Aufklärung gegen radikale Ideen zu «impfen» zu versuchen, denn ihnen ist bewusst, dass Verurteilte aufgrund des beschädigten Selbstwerts ein höheres Risiko für eine Radikalisierung in sich bergen: «... *si quelque vient dans un terrain de chasse facile, ils vont pas trouver la proie facilement, parce qu'il est vacciné. Donc c'est ça aussi, je travaille dans les prisons, c'est de prévenir contre la radicalisation. Parce que c'est un terrain très favorable.*» (BP23) Hier wird auch das Mitwirken muslimischer Seelsorgender an Weiterbildungen für das Strafvollzugspersonal als wichtige Präventionsstossrichtung erwähnt, damit diese Radikalisierungsphänomene besser einschätzen lernen.

²⁴ Dem Dachverband FIDS sind 262 Moscheevereine angeschlossen (Stand Januar 2020)

Nur zwei der insgesamt 24 befragten BP können nicht viel zum Thema Radikalisierung sagen, weil sie zu wenig über das Thema wissen oder damit nicht in Berührung gekommen sind: *«War kein Thema und sind nicht bestrebt, das als Thema aufzugreifen. Menschen, die sich radikalieren, sind nicht in Vereinen und lassen sich nicht blicken.»* (BP2). Die grosse Mehrheit der interviewten BP sieht, dass sie in Bezug auf die Moschee, in der sie tätig sind, eine Rolle zur Prävention von Radikalisierung wahrnehmen können, indem sie einen «moderaten» Islam lehren und leben: *«Wir müssen schauen, dass die Jungen nicht negativ beeinflusst werden, wir als Moschee sind offen und können niemandem sagen, dass er nicht kommen kann, aber ich könnte mir nicht vorstellen, dass sich jemand in unserer Moschee radikalieren könnte. Es kann aber sein, dass jemand nicht mehr kommt, weil ihm meine Diskurse nicht gefallen. Es gab eher Radikalisierungsfälle, weil sie sich diskriminiert fühlten oder nicht arbeiteten, aber nicht unter uns Gläubigen, weil wir eine andere Form des Islam, einen moderaten Islam, lehren und leben.»* (BP7)

Zentral dabei scheint die Haltung zu sein, welche in unterschiedlichen Initiativen und Aktivitäten sichtbar wird und ein offenes und demokratisches Zusammenleben postuliert: *«Präventive Massnahmen heisst nicht zwingend, ein Imam spricht gegen Radikalisierung, sondern präventive Massnahmen heisst engagiert sein in allen sozialen Richtungen mit verschiedenen politischen Prozessen, ich habe immer appelliert, dass man immer demokratisch und offen ist.»* (BP4).

Bei den Ursachenzuschreibungen zeigt sich aufgrund der vorliegenden Ergebnisse (Eser Davolio et al. 2015; Eser Davolio 2017; Merz & Saal 2019), dass Radikalisierung wenig mit dem Islam an sich zu tun hat, sondern vielmehr mit einer einseitigen Interpretation des Islams, für welche religiös wenig gebildete und krisenanfällige Individuen eher anfällig sind. Bereits die Studie zu den Hintergründen von Radikalisierung in der Schweiz 2015 (Eser Davolio et al. 2015) als auch die aktualisierte Version (Eser Davolio et al. 2019) hat gezeigt, dass Konvertit*innen mit einem Anteil von rund einem Fünftel proportional übervertreten sind. Hier bieten sich zwei Erklärungen an²⁵, welche sich in den Interviews mit Sicherheitsfachpersonen, welche für die vorliegende Studie geführt wurden, erhärtet haben:

- Konvertit*innen benötigen Informationen und religiöses Wissen über den Islam und finden dieses in der Regel im Internet und können dort die Vertrauenswürdigkeit der Quellen nicht abschätzen. Meist finden sie aufgrund ihrer Sprachkenntnisse keinen Zugang zu ethnisch organisierten Moscheevereinen und suchen deshalb Deutsch- oder Französischsprachige Angebote, wie z.B. den IZRS oder die LIES-Aktion.
- Eine zweite Gruppe wendet sich dschihadistischen Angeboten zu mit unterschiedlichen, meist areligiösen Motiven (Faszination, Gewaltaffinität, politische Einstellungen etc.) und konvertierte in der Folge zum Islam.

Neben Konvertit*innen sind insbesondere Jugendliche der zweiten Einwanderungsgeneration mit familiären Problemen und ohne Perspektive gefährdet (Eser Davolio et al. 2015). Manchmal sei die Beziehungsebene zu den Eltern beeinträchtigt oder diese wüssten nicht, wie sie sich gegenüber ihren sich radikalierenden Söhnen (z.T. auch Töchter) verhalten sollten und hofften zum Beispiel, sie durch eine arrangierte Heirat zur Vernunft zu bringen. Doch sind sich die Expert*innen auf der Ebene strafrechtlicher Ermittlungen einig, dass der Faktor Religion dabei nicht überbewertet werden dürfe und oft sekundär sei. Die religiöse Rekonversion könne bei Einzelnen auch einen Deckmantel darstellen, um in den Kampf zu ziehen, doch der eigentliche Antrieb liege vielmehr bei biografischen Faktoren und Krisenerfahrungen (Exp29/ 30).

²⁵ Diese zwei Erklärungen decken nicht das ganze Spektrum ab, Konversionen zum Islam finden auch aufgrund von Heirat (mit einer Muslimin/ einem Muslim), aus rein religiösem Interesse etc. statt. Die beiden Erklärungen fokussieren Hinwendungsprozesse zu dschihadistischem Extremismus.

Vielmehr erweisen sich eine Kombination aus Opfer-Narrativen und Verschwörungstheorien, aber auch effektiven Diskriminierungserfahrungen, als Basis für die Ausbildung extremistischer Einstellungen. Gerade in dieser Hinsicht können die Präventionsbemühungen von BP relevant werden, indem sie solchen Feindbild-Diskursen, wonach Muslim*innen im Westen gezielt unterdrückt und im Nahen Osten systematisch gegen sie Krieg geführt wird, entgegenwirken und kritisches Denken sowie Medienkompetenz fördern. *«Ich denke, dass diejenigen Personen für Extremismus anfällig sind, die nicht sehr gebildet sind und auch nicht viel über ihre Religion wissen, das sind oft die ersten, die darauf hereinfliegen.»* (BP13)

Wenn BP gleichzeitig den interreligiösen Diskurs pflegen und mit unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in ihren Wohngemeinden breit vernetzt sind, fördern sie so auch die Integration der örtlichen muslimischen Community. Die Einbindung in öffentliche Institutionen scheint diesen Prozess ebenso zu unterstützen, zumal aus einer solchen Einbindung auch gesellschaftliche Anerkennung ihrer professionellen Rolle hervorgeht.

Bei Gewalteinstellungen zeigt sich gemäss den repräsentativen Befragungsdaten zu muslimischen Jugendlichen in der Schweiz (Baier 2019), dass eine höhere muslimische Religiosität tendenziell mit einer Befürwortung des Gewalteinsatzes einhergeht. Dies sei durch den Zusammenhang zwischen Religiosität und Geschlechterrollen zu erklären: Eine hohe Religiosität verstärke die Befürwortung einer traditionellen Geschlechterrollenorientierung, diese wiederum hat eine positive Einstellung zum Gewalteinsatz zur Folge. Es ergibt sich daher zumindest für den Bereich der Einstellungen ein über Männlichkeitsnormen vermittelter positiver Zusammenhang zwischen muslimischer Religiosität und Gewalt. Eine weitere Studie zum Zusammenhang von muslimischer Religiosität und Delinquenz stammt von Beller et al. (2019). Sie untersuchen anhand einer Jugendstichprobe sowohl mit Gewalt verbundene wie gewaltfreie Delinquenz, wobei hervorzuheben ist, dass hier Religiositätsindikatoren differenziert analysiert wurden. Entsprechend differenziert fallen die Ergebnisse aus: Muslimische Jugendliche, die häufiger beten (als Indikator der individuellen religiösen Praxis), führen signifikant seltener Gewalttaten aus (Körperverletzung, Bedrohung mit Waffe, Raub). Die Häufigkeit des Moscheebesuchs (als Indikator der sozialen religiösen Praxis) steht hingegen in keinem Zusammenhang mit dem Gewaltverhalten, religiöser Fundamentalismus hingegen erhöht das Gewaltverhalten. Demnach ist nicht muslimische Religiosität per se, sondern eine spezifisch rigide Auslegung sowie der Exklusivitätsgedanke (eigene Religion als einzig richtige, Abwertung von Andersgläubigen) ein Risikofaktor für extremistische Einstellungen.

7.2 Radikalisierungsaktivitäten im Umfeld von Moscheen

Keine/r der interviewten Expert*innen oder BP kann zu Radikalisierungsaktivitäten im Umfeld von Moscheen Fallbeispiele nennen. Zwar wurde von kleineren Episoden berichtet, wie etwa, dass Moscheen darauf aufmerksam gemacht wurden, dass die aufgelegten Korane von der LIES-Aktion²⁶ stammten und solche unkommentierten Versionen nicht unproblematisch seien, worauf die Korane entfernt worden seien. Doch gehen die Interviewten darin einig, dass das Verteilen der Korane der LIES-Aktion noch lange keine Radikalisierungsaktivität darstellen. Falls Rekruteure Personen in einer Moschee am Rand einer Freitagspredigt angesprochen hätten, so seien dies Einzelfälle, und solche Gespräche könnten ebenso gut in einem Café, einer Shisha-Bar oder einem Kraftsportzentrum stattfinden und seien meist nicht religiöser Natur. Auch nach Auskunft der Analyst*innen der fedpol stelle die Religion meist einen Faktor unter anderen dar und mache oft nicht den eigentlichen Motor für eine Radikalisierung aus. Es hätte sogar Fälle von Konversionen gegeben, um nach Syrien kämpfen zu gehen, bei denen die Religion

²⁶ Gruppe, welche Koranverteiler- und Standaktionen auf öffentlichen Plätzen und Strassen in der Schweiz organisiert.

nur einen Deckmantel der eigentlichen Motivation dargestellt habe. Als relevanterer Auslöser einer Radikalisierung erachtet fedpol biografische Faktoren und Krisenerfahrungen. Den Einfluss von Imamen bei solchen Prozessen halten die Analyst*innen für beschränkt (Exp29/ 30).

Nach Aussage der fedpol-Expert*innen hätte es Einzelfälle von Imamen gegeben, die als radikalisiert einzustufen seien, doch stammten diese aus dem Ausland und würden auch über schwarze Listen von ausländischen Geheimdiensten gemeldet. Somit stelle die Unterbindung solcher Aktivitäten lediglich eine Frage der Aufenthaltsbewilligung dar, indem diese zeitnah entzogen werden könne. Auch die LIES-Aktion sei weniger als Organisation zu problematisieren, sondern stelle einen möglichen Ort dar, wo sich Personen mit Radikalisierungstendenzen kennenlernen würden.

Rekruteure, welche zum Teil aus dem Ausland operierten, seien zudem meist keine religiösen Autoritäten, sondern seien «personnes d'action», welche z.B. Papiere beschaffen könnten oder über Kriegserzählungen Junge in ihren Bann ziehen könnten. Denn mehr als religiöse Diskurse seien es oft historische und geopolitische Diskurse über Gerechtigkeit und Unterdrückung, welche zur Selbstlegitimation der Gewalt führten. Zudem würden Gewaltvideos über Menschenrechtsverletzungen in Syrien dazu dienen, Personen zu mobilisieren. Relevanter als Moscheen und Imame sind folglich in diesem Zusammenhang Rekruteure, Peers und Social Media zu gewichten. Letztere spielen insbesondere dann eine Rolle, wenn Betroffene rund um die Uhr online seien. Wenn die Kontakte über Telegram-Gruppen laufen, sei es auch sehr schwierig sie zu kontrollieren. Bei den Influencern könne das ein ehemaliger Kämpfer sein, der auf andere einen Einfluss hat, weil er von ihnen bewundert wird. Oder es können virtuell Kontakte mit Radikalisierten nach Frankreich oder Deutschland laufen, sowie zu Kämpfern in Syrien oder anderswo, was zeigt, dass dieser Austausch grenzüberschreitend läuft. Auch stehen Radikalisierte unter dem Einfluss von Online-Ideologen, was man an ihren Zitaten von Youtube-Predigern erkenne. Vereinzelt gebe es auch Leader mit rhetorischen Fähigkeiten, die sich Emir nennen und etwas mehr Exegese betreiben, um die Ideologie zu verbreiten. BP hätten auf Radikalisierungsgefährdete oft nur einen beschränkten Einfluss, doch können sie nach Aussage der fedpol-Expert*innen eine wichtige Rolle bei der Früherkennung von Radikalisierung spielen.

7.3 Massnahmen islamischer Gemeinschaften zur Radikalisierungsprävention

Bei Radikalisierungsfällen, Dschihadreisen und islamistisch motiviertem Terrorismus meinen die interviewten BP einhellig, dass es wichtig sei, dass auch von muslimischer Seite Reaktionen erfolgen. Zum Beispiel können die Dachverbände und BP die eigene Betroffenheit zeigen und sich mit Opfern solidarisieren, etwa durch die Teilnahme an der Beerdigung von Anschlagsoptionen, wie das 2018 im Tessin der Fall war, als zwei Tessiner in Marrakesch umgekommen waren, und damit gegenüber den Angehörigen ihr Beileid zum Ausdruck bringen (BP9).

Andererseits gibt es auch einzelne kritische Stimmen auf Seiten der Expert*innen bezüglich der Präventionsbemühungen der Moscheevereine. Viele Imame würden sich lediglich distanzieren, um nicht negativ dazustehen, aber gegen Radikalisierung wenig aktiv unternehmen: «*Nach aussen machen sie wenig, sind auch überfordert mit der Thematik, weisen das von sich, wollen nicht in diese Schublade gesteckt werden. Ist halt auch ein Problem, dass sie die meisten Imame für wenige Jahre aus den Heimatländern holen.*» (Exp26)

Präventionsmassnahmen wie etwa das Gegennarrativ #KnowIslam oder das alternative Narrativ Swiss-MuslimStories.ch wurden von islamischen Dachverbänden und der Initiative «Jugend und Medien» des Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützt und stellen nützliche Angebote der Radikalisierungsprävention dar, indem sie aufzeigen, wie man als Muslim oder Muslima die eigene kulturelle Identität

tität bewahren und gleichzeitig Teil der Gesellschaft in der Schweiz sein kann. Auch muslimische Jugendorganisationen hätten eine positive Wirkung, indem der Pluralismus verschiedener Lebensformen und religiöser Praktiken vermittelt und ein offener Austausch gepflegt werde sowie gleichzeitig die Einbindung in eine Gemeinschaft stattfindet (BP5, BP6). Die interviewten muslimischen Jugendorganisationen sehen sich in diesem Kontext als Brückenbauer und Plattform sowohl im inner- und intrareligiösen als auch gesellschaftlichen Dialog und sehen diese Strategie auch präventiv im Hinblick auf mögliche Radikalisierungsrisiken.

Die Ergebnisse der Studien von Liedhegener et al. (2019) und Baier (2019) deuten darauf hin, dass eine auf junge Muslim*innen gerichtete Stärkung von Integrationsangeboten und ein Abbau von Diskriminierungen helfen kann, islamistischem Extremismus vorzubeugen. Zugleich bedarf es aber auch eines verstärkten innerislamischen Diskurses darüber, inwieweit bestimmte Glaubensinhalte, der Exklusivitätsgedanke bzgl. der eigenen Religion verbunden mit der Abwertung Andersgläubiger und Vermittlungsformen von religiösen Inhalten dem Extremismus Vorschub leisten. Hier wären somit Präventionsmassnahmen besonders wichtig, welche die Argumentationskraft und den Rückhalt gemässigter Stimmen in Bezug auf einen «Islam, der sich mit westlichen Werten vereinbaren lässt» und Integrationsbemühungen stärken, um die klare Distanzierung von extremistischen Inhalten zu unterstützen. Diesen innerislamischen Diskurs gilt es folglich voranzubringen.

7.4 Beitrag islamischer Gemeinschaften und BP für vertrauensbildende Massnahmen im Sinne einer good Governance

Den Beitrag islamischer Dachverbände, Moscheevereine und BP zur Vertrauensbildung innerhalb ihrer Gemeinschaften und ausserhalb mit Behörden und der Öffentlichkeit gilt es auf der gesellschaftlichen Mikro-, Meso- und Makro-Ebene zu betrachten:

- Der Beitrag der muslimischen Dachverbände kann sowohl eine innermuslimische, eine interreligiöse als auch eine intragesellschaftliche Funktion fokussieren, indem eine Diskussion zu religiösen sowie auch gesellschaftlichen Themen und Spannungsfeldern geführt wird und gleichzeitig ein Qualitätsmanagement bzgl. Seelsorge entwickelt werden kann. Auf der Makroebene bedeutet dies, dass muslimische Dachverbände von öffentlichen Institutionen als Ansprechpartner wahrgenommen werden, z.B. für Vernehmlassungen auf gesetzlicher Ebene, bei der sie als Sprachrohr und Vertretung der praktizierenden Muslim*innen fungieren. Dies stellt eine Form von Anerkennung und sozialer Partnerschaft dar, welche einen gegenseitigen Loyalitätseffekt mit sich bringt.
- Der Beitrag muslimischer Jugendorganisationen besteht darin, dass sie junge Muslim*innen eine Form der Zugehörigkeit bieten (als Alternativangebot zu radikalisierten Peers und Gruppen) und sie mit ihren Interessen und Bedürfnissen ansprechen, welche von den Moscheevereinen meist nicht abgedeckt werden. In dem Sinne bieten sie eine Form von Jugendarbeit an und stellen eine wichtige Plattform für Radikalisierungsprävention dar, da sie Jugendliche in ihrem kritischen Denken stärken und gleichzeitig als Peers bei gefährdeten jungen Menschen als Korrektiv wirken können. Die Kooperation mit der Offenen Jugendarbeit, wie dies bei der Jugendorganisation Ummah und der Offenen Jugendarbeit Zürich (OJA) der Fall ist, stellt einen vertrauensbildenden Weg dar, indem Transparenz, Austausch und Zusammenarbeit gefördert wird, und indem die OJA ein Stück weit als Garantin gegenüber dem Vermieter der Räumlichkeiten und als Vermittlerin gegenüber der Nachbarschaft fungiert.
- Auf der Mesoebene leisten Dachverbände und Moscheevereine einen Beitrag zu Good Governance, wenn sie sowohl innerhalb ihrer Gemeinde durch Transparenz und Umsicht

- bei der Auswahl von Imamen respektive BP wirken, als auch ausserhalb mit der Zivilgesellschaft im Dialog stehen und ihre Mitverantwortung bzgl. Integrationsförderung und Radikalisierungsaufklärung wahrnehmen. Dies schliesst auch den Austausch und die Kooperation mit den kantonalen respektive städtischen Integrationsfachstellen, den Fachstellen Extremismus und der Polizei (Fachstellen Brückenbauer) ein.
- Der Beitrag muslimischer BP auf der Mikroebene wiederum besteht, analog zur Makro- und Mesoebene, in der Verantwortungsübernahme bzgl. religiösen Inhalten und für eine Radikalisierungsprävention, in der Mitwirkung in öffentlichen Institutionen zur seelsorgerischen Betreuung von Muslim*innen (z.B. im Strafvollzug) sowie in der Förderung der Integration der Gemeindeglieder.

Ausgehend vom aktuellen Forschungsstand (Mandaville & Nozell 2017; Neumann 2017, Roy 2017; Wictorowicz 2005), wird der Beitrag von Dachverbänden, Moscheevereinen und BP vor allem darin gesehen, dass sie sich öffentlich gegen islamistisch motivierte Gewalt stellen und dies auch öffentlichkeitswirksam kommunizieren. Neumann (2017, S.61) hält hierzu fest: *“Religious leaders need to become better communicators, speak the language and identify with the life situations of the young people for whom they preach, try harder to reach those who are hard to reach, and be present in the (virtual) spaces in which extremists are currently peddling their twisted ideologies without challenge or competition.”*

Für die universale und indizierte Extremismusprävention gilt es, den kritischen Umgang mit Medien und insbesondere Social Media, das Erkennen von Verschwörungstheorien, «Grievances» und Opferideologien zu fördern und diesbezüglich Aufklärung zu betreiben. In Bezug auf die Sensibilität und das Bewusstsein bzgl. der Präsenz von salafistischer Propaganda im Internet geht es um die kritische Reflexion von bestimmten Inhalten. Dafür muss eine Diskussion innerhalb von Moscheevereinen und Dachverbänden initiiert werden, um abzuschätzen, ob es sich um extremistische Inhalte handelt, auf der Basis welcher Kriterien Angebote einzuschätzen sind bis hin zum Empowerment, sich mit Selbstvertrauen in sozialen Diskursen zu engagieren und gegen extremistische Ideologien Stellung zu beziehen (Schmitt, Rieger, Ernst & Roth 2018).

Ebenso können Imame respektive BP eine wichtige gesellschaftlich-integrative Funktion einnehmen, um der Distanzierung von der westlichen Gesellschaft, dem Exklusivitätsgedanken der eigenen Religion (Baier 2019) sowie der Abwertung Andersgläubiger entgegenwirken, und um diese Aspekte als Risikofaktoren für Radikalisierung zur Früherkennung zu nutzen²⁷. Gleichzeitig kann die religiöse Bildung innerhalb der Moscheevereine für muslimische Kinder und Jugendliche einen Beitrag zu Erwerb von Wissen und religiöser Sprachfähigkeit darstellen, um so extremistischen Haltungen vorzubeugen.

Die aufgeführten Ebenen, auf denen muslimische Organisationen und BP einen Beitrag leisten können, kommen nur zum Tragen, wenn von Seiten der Mehrheitsgesellschaft Ansprechpartner*innen sowohl auf institutioneller als auch auf religiöser, politischer und sozialer Ebene über die notwendige Offenheit und Kooperationsbereitschaft verfügen, damit Vernetzungen entstehen und wechselseitiges Vertrauen aufgebaut werden kann. Solche Vernetzungen und Kooperationen müssen zudem über einen Zeitraum von mehreren Jahren funktionieren, damit nachhaltiges Vertrauen aufgebaut werden kann, welches auch in allfälligen Krisensituationen tragfähig bleibt. Dies betont auch der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (2017), wo insbesondere Massnahme 3 zur Ausbildung von Seelsorgenden in öffentlichen Institutionen und Massnahme 11 zur Zusammenarbeit der Behörden, zivilgesellschaftlichen Akteuren und BP empfohlen werden.

²⁷ Für eine solche gesellschaftlich-integrative Funktion bietet sich auch der Unterricht zu Religion und Kultur, wie er im neuen Lehrplan 21 vorgesehen ist, an – doch erfolgt diese durch Lehrpersonen der Volksschule und nicht durch BP.

Wie die nachfolgende Abbildung 2 zeigt, umfasst die Radikalisierungsprävention eine Vielzahl von Stossrichtungen und dementsprechend benötigen BP spezifisches Wissen, ein breites pädagogisches und sozialarbeiterisches Kompetenzprofil sowie Vernetzung mit weiteren Präventionsakteur*innen. Um dieses Wissen und diese Kompetenzen zu vermitteln, bräuchte es gezielte Weiterbildungen sowie Super- und Intervision in der Fallarbeit mit gefährdeten Personen. Die Vielfalt der Stossrichtungen stellt hohe Ansprüche an die BP, und es besteht das Risiko einer Überfrachtung mit Aufgaben. Dieser könnte entgegengewirkt werden, indem mehrere BP pro Moscheeverein unterschiedliche Aufgabenfelder aufgrund ihrer jeweiligen Kompetenzen übernehmen und sich so gegenseitig ergänzen bzw. entlasten könnten.

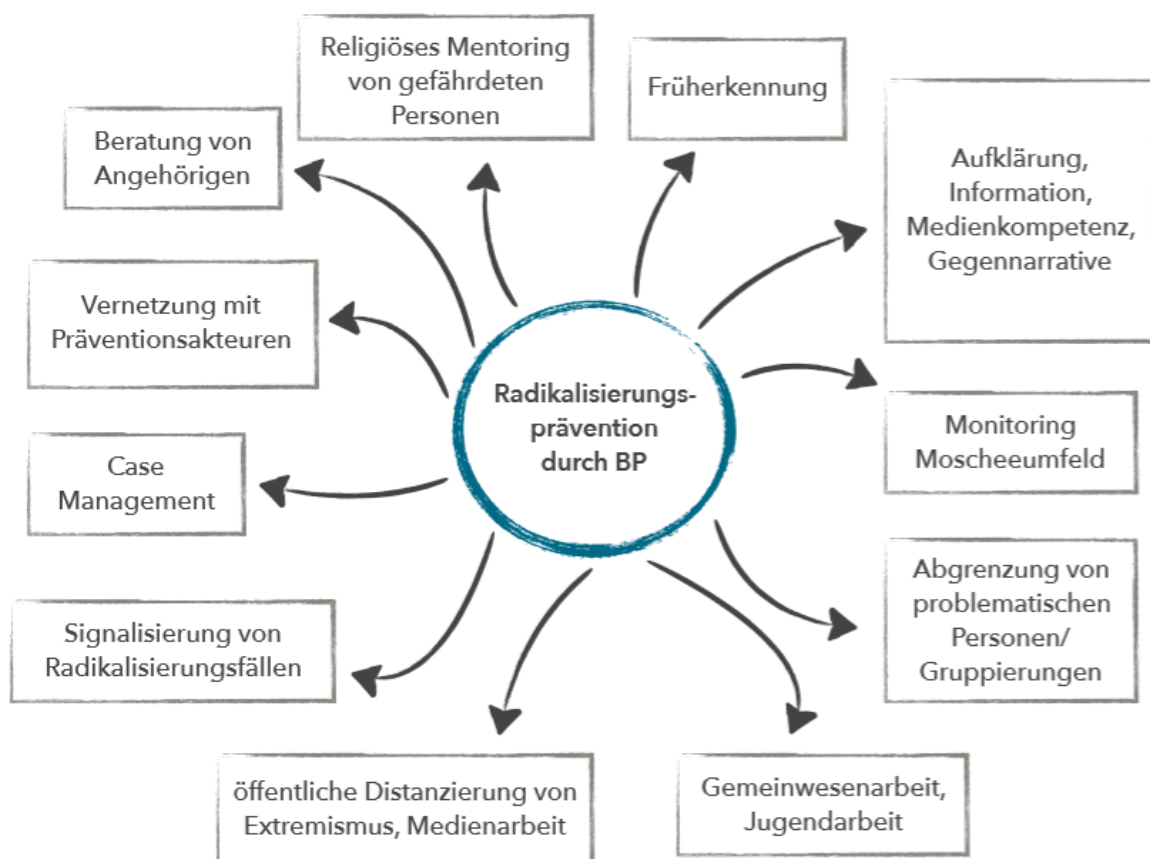


Abbildung 2: Stossrichtungen der Radikalisierungsprävention durch Imame respektive BP

So muss Radikalisierungsprävention als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe gesehen werden, die nur durch Kooperation und einen konstruktiven Austausch auf Augenhöhe von Akteur*innen der Mehrheitsgesellschaft mit Akteur*innen der muslimischen Minderheit gelingen kann. Die BP weiterzubilden stellt eine wichtige Massnahme für eine übergreifenden Radikalisierungsprävention dar, welche im Nationalen Aktionsplan gegen Extremismus (2017) festgelegt wurde.

Good Practices im Ausland stellen Präventionsprojekte dar, welche einen stärkeren Einbezug muslimischer Gemeinschaften ermöglicht haben, wie etwa Vilvoorde²⁸ (Belgien) oder Mulhouse²⁹ (Frankreich). In diesen Projekten sind muslimische Fachpersonen Teil der Präventionsteams und fungieren als Ansprechpersonen für religiöse Fragen zu Disengagement, in der Betreuung/ Beratung von Eltern, in der Gemeinwesenarbeit in betroffenen Quartieren etc. Ebenso werden in beiden Orten die Bemühungen bezüglich interkultureller Öffnung der Verwaltung verstärkt, um vermehrt Minderheitenangehörige muslimischen Glaubens in Jugendarbeit, Bildung, Integration, Polizei und Politik einzubinden. Die beiden genannten Städte waren sehr stark vom Radikalisierungsphänomen betroffen (Dschihadreisende, verurteilte Extremist*innen, Rückkehrer*innen), weshalb ein hoher Problem- und Handlungsdruck vorhanden war. In der Schweiz weisen Radikalisierungsphänomene eine geringere Evidenz auf, weshalb nicht dieselbe Dringlichkeit für die Umsetzung weitreichender Massnahmen besteht. Dass sich der verstärkte Einbezug muslimischer Akteure in die Präventionsbemühungen angesichts ausländischer Good Practice-Beispiele (siehe z.B. auch Aarhus³⁰) nach Aussage der Verantwortlichen als zielführend erwiesen hat (wissenschaftliche Begleitungen und Evaluationen wurden jedoch bislang nicht durchgeführt), stellt eine Grundlage dar, um derartige Kooperationsansätze weiter zu verfolgen.

7.5 Eignung der Massnahmen und möglicher Handlungsbedarf

Imame respektive BP müssen, wie aufgezeigt wurde, ein breites Aufgabenfeld abdecken und haben gleichzeitig meist wenig Ressourcen zur Verfügung. Damit Imame respektive BP befähigt werden, auf der Grundlage ihres Wissens und ihrer Kompetenzen ihre Rolle in oben (Kap. 6.4.) aufgeführter Weise wahrzunehmen und als Teil der Zivilgesellschaft zur Extremismusprävention beizutragen, müssen sie sensibilisiert und geschult werden sowie im Gemeinwesen verankert und vernetzt sein. Gleichzeitig müssten sie aber auch über weitere Ressourcen verfügen, damit sie solche zusätzlichen Aufgaben wie die Radikalisierungsprävention übernehmen können. Eine Weiterbildung, welche interreligiös und interkulturell angelegt ist, kann zu einer Vernetzung beitragen, doch wird sie nur genügend Interesse wecken, wenn damit auch die Ressourcenfrage adressiert werden kann (z.B. durch stärkeren Einbezug und entlohnte Tätigkeiten in öffentliche Institutionen).

In denjenigen Kantonen, in denen Austauschforen oder Verwaltungsstellen mit der Beziehungspflege zu muslimischen Organisationen (Moschee- und Kulturvereinen) beauftragt sind, konnten über die letzten Jahre Kooperation und auch ein Vertrauensaufbau stattfinden. So haben sich die Koordinationsstelle für Religionsfragen im Kanton Basel-Stadt, der Runde Tisch der Religionen im Kanton St. Gallen oder die Fachstellen Brückenbauer der kantonalen und städtischen Polizeistellen bewährt, und auch die Fachstellen Integration haben zur Kooperation und dem Vertrauensaufbau beigetragen. Andere Kantone und Städte haben jedoch noch wenig in diese Richtung unternommen und stehen somit auch bzgl. Beziehungspflege noch ganz am Anfang. Tauchen Radikalisierungsfälle oder Präventionsanliegen auf, braucht es eine bereits funktionierende Kooperationsbasis, welche von Gegenseitigkeit geprägt ist, damit auch heikle Themen angesprochen werden können. Hier besteht folglich mancherorts eine Lücke, welche in den Empfehlungen des Nationalen Aktionsplans gegen Extremismus ebenfalls angesprochen und der Nachholbedarf benannt wird.

²⁸ https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/news/medienmitteilungen/2017/kanton-zuerich-beitrag-praevention-von-ijhadistischer-radikalisierung/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/bericht_zur_studienr_0.spooler.download.1489562312960.pdf/Bericht+zur+Studienreise+nach+Vilvoorde.pdf

²⁹ <https://www.begs.ch/2019/03/20/best-practise-extremismus-modellprojekt-in-mulhouse-f/>

³⁰ <https://www.aarhus.dk/english/collaborate-with-the-city/inclusive-citizenship/anti-radicalisation/>

Als Fazit kann festgehalten werden, dass eine wirksame Radikalisierungsprävention dann gelingen kann, wenn sie als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe aufgefasst wird. So stellen Good Practices zur Radikalisierungsprävention in der Schweiz vor allem Kooperationsmodelle dar, bei denen Behörden mit muslimischen Organisationen (Dachverbände, Moscheevereine, muslimische Jugendorganisationen, Kulturvereine etc.) Austausch pflegen und institutionalisieren, wie etwa die Koordinationsstelle für Religionsfragen des Kantons Basel-Stadt, der Runde Tisch der Religionen des Kantons St. Gallen, die Kooperation der Integrationsfachstelle des Kantons Zürich mit der VIOZ und dem SZIG sowie die Fachstellen Brückenbauer in den Kantonen Bern, Fribourg, Schwyz, und Zürich, und in den Städten Baden, Lugano, Winterthur und Zürich (siehe Eser Davolio & Rether 2019). Dies fördert den Vertrauensaufbau, stellt eine Form der gegenseitigen Anerkennung dar und ermöglicht den Einbezug in gemeinsame Strategien insbesondere zur Integrationsförderung und der Radikalisierungsprävention. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass die Vernetzung der relevanten Akteure, das «Ziehen an einem Strick» und das gemeinsame Monitoring einen zentralen Erfolgsfaktor darstellen.

8 Teilprojekt D: Handlungsbedarf und Empfehlungen für die konkrete Ausgestaltung von Aus- und Weiterbildung

8.1 Ausbildungsniveau und Ausbildungsbedarf von Betreuungspersonen

Die Expert*innen und BP sind sich einig, dass Imame und zum Grossteil auch BP meist bereits über eine theologische Ausbildung verfügen und deshalb kein immanenter Bedarf für Ausbildungsangebote in der Schweiz besteht. Aus diesem Grund sollten sich auch Weiterbildungsangebote weniger um theologische Inhalte drehen, sondern vielmehr um die Thematisierung, wie sie das theologische Wissen in den Schweizer Kontext «übersetzen» können, einen sinnvollen Ansatz für Weiterbildungen bieten würde: *« L'imam il est là et il a besoin d'apprendre quelques modules sur les lois Suisses, les valeurs, en plus de ça, sa formation religieuse, on lui complète un peu la formation pour qu'il soit bien intégré dans la réalité. (...) Si on commence juste avec ça, de petites formations juste pour compléter. »* (BP23). Es ist folglich wichtig, an das Vorwissen der muslimischen BP und Imame anzuknüpfen und Weiterbildungsinteressen ihrerseits zu erkennen, wie etwa Seelsorgewissen in unterschiedlichen Lebensbereichen (Sterbebegleitung, Strafvollzug, persönliche Hilfe etc.), didaktische Kompetenz in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder sozialarbeiterisches Knowhow.

«Die meisten Imame haben zu 80 % ein Studium in islamischer Theologie gemacht. Wo sie es gemacht haben, ist eine andere Frage. Manche haben es in Ägypten, Medina, usw. gemacht. Was mir am Herzen liegt sind Weiterbildungen. Ob man das mit Seminaren oder anders machen will, ist eine weitere Frage. Aber die Imame müssen auf dem neusten Stand sein. Wenn man den Imamen einen Master bspw. in Islamwissenschaften anbietet, sollte man das eventuell auch finanziell unterstützen, damit die Imame z.B. den regionalen Kontext kennen. Aber wichtig sind nicht die theologischen Inhalte.» (BP4).

In welchem Land die theologische Ausbildung erfolgte, ist nach Aussage aller Expert*innen der Fokusgruppe für die Qualität des Ausbildungshintergrundes einer BP wenig bis gar nicht relevant, denn es gebe ich allen muslimischen Ländern valable Ausbildungsgänge. Ebenso gehen sie sich einig, dass es weniger um die theologischen Ausbildungsinhalte geht, welche für die Integrationsförderung und die Radikalisierungsprävention wichtig sind, sondern vielmehr die bejahende Haltung zur pluralen, offenen und demokratischen Gesellschaft.

Eine Weiterbildung, die in der Schweiz verbindlich wäre, wird von den interviewten Expert*innen aus dem Sicherheitsbereich als mögliche Qualitätskontrolle geschätzt, denn aktuell sei es schwierig, den Hintergrund von BP kennen: *«Weil so kommen welche, die man nicht einschätzen kann und erst Vertrauen aufbauen muss.»* (Exp2). Das Absolvieren einer solchen Weiterbildung könnte man ihrer Ansicht nach für die Erteilung der Einreisebewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als religiöse Betreuungs- oder Lehrperson voraussetzen, doch dann müsste eine solche Weiterbildung niederschwellig und kostenlos respektive günstig sein, sowie kontinuierlich in allen Landesteilen angeboten werden (Exp1). Diese Auflage müsste dann aus Gründen der Gleichbehandlung für alle ausländischen religiösen BP gelten.

«Bräuchte eine Ausbildung, vor allem um deutlich zu machen, welche Ansprüche von staatlicher Seite kommen, damit nicht so eine Opferhaltung verbreitet wird, z.B. weshalb die Juden anerkannt sind. (...) man muss explizit machen, dass der Staat auch eine normative Folie ist und ein Akteur ist, der diese einfordert, welche Regeln es braucht, dass es unterschiedliche Perspektiven gibt.» (Exp4)

Folglich geht es in einer solchen Weiterbildung darum, ein Verständnis von Pluralismus und Demokratie sowie von staatlichen Regeln und Gesetzen, welche wichtige Grundlagen des Zusammenlebens darstellen, zu vermitteln. Diese Kenntnisse sind nach Einschätzung der Expert*innen für muslimische BP in ihrer Funktion als Vermittler*innen zwischen Minderheit und Mehrheit in der Schweiz unabdinglich.

Was das Mengengerüst für derartige Weiterbildungsangebote betrifft, so zeigen die Zahlen des SEM, dass die Anzahl kontingentierter Bewilligungen (über 4 Monate) für islamische BP aus Drittstaaten im Zeitraum von 2008 bis 2018 zwischen jährlich 5 bis 29 schwankt und durchschnittlich 13 pro Jahr beträgt³¹. (siehe Tabelle 1).

Nach Auskunft der Integrationsfachstelle des Kantons Zürich sind seit der Revision des AIG 2018 keine Integrationsvereinbarungen mit muslimischen BP mehr abgeschlossen worden, da sie bei ihrer Einreise in die Schweiz bereits über genügend Deutschkenntnisse verfügen. In der Studie von Achermann et al. (2013: 38) findet sich eine Schätzung, wonach rund die Hälfte der in der Schweiz vollzeittätigen Imame nicht aufgrund des kontingentierten Bewilligungsverfahrens, sondern über andere Wege (Familiennachzug, weitere Erwerbstätigkeiten, Asyl etc.) in die Schweiz gelangt sind. Dabei gilt zu beachten, dass über die Kontingente (aus Drittstaaten) eine Vollzeitstellung mit einem Mindestlohn von Fr. 5'000.- garantiert werden muss, was gerade für kleinere muslimische Gemeinden mit beschränkten finanziellen Ressourcen meist nicht möglich ist, weshalb andere Wege für die Rekrutierung von Imamen gesucht werden.

Einzelne Imame würden mit einem Touristenvisum einreisen, aber dennoch arbeiten, und bleiben so unter dem Radar der Behörden. Das führe dazu, dass es keinen Überblick über die Imame gebe, die sich in einem Kanton aufhalten und somit auch nicht über den effektiven Weiterbildungsbedarf. Zwar müssen Imame, die hier arbeiten, gemeldet werden, aber eine Meldepflicht für Personen, die nur vorübergehend mit einem Touristenvisum hier sind, gebe es nicht (Exp22).

8.2 IST-Zustand: Bestehende Weiterbildungen

Weiterbildungsangebote für BP in der Schweiz: Die Angebote, welche von den Expert*innen und BP aufgezählt werden, sind vielfältig. Sie beziehen sich auf Angebote in der Schweiz wie auch im Ausland, insbesondere auf Studiengänge an Universitäten, wie etwa islamische Philosophie und Theologie, Exegese des Koran, arabische Sprache, Glaubenslehre und islamische Jurisprudenz, usw., welche eine Orientierungsgrundlage für den Ausbau von inländischen Angeboten darstellen: *«Die Uni Wien hat ein*

³¹ Nach Angaben der Fachstelle Integration des Kantons Zürich wurden zwischen August 2016 und Dezember 2019 insgesamt 8 Integrationsvereinbarungen mit Imamen abgeschlossen.

Angebot zu islamischer Pädagogik und Religionspädagogik. Das ist gut, denn wie man Wissen vermittelt, spielt eine sehr wichtige Rolle. Wir sprechen bei einem Kranken im Spital im seelsorglichen Kontext bspw. nicht von Hölle.» (BP4).

Bei den inländischen Angeboten sind vor allem diejenigen des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg, der Theologischen Fakultät der Universität Bern, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf, der Theologischen und Religionswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne, der Koordinationsstelle für Religionsfragen des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt, des Vereins Tasamouh mit Sitz in Biel und des Departements Angewandte Linguistik der ZHAW mit Sitz in Winterthur bekannt. An dieser Stelle wird ein Überblick über das bestehende Weiterbildungsangebot in der Schweiz gegeben. Für eine detaillierte Analyse des bestehenden Angebots wird auf Kapitel 11.3 Weiterbildungsangebote in der Schweiz im Anhang verwiesen. Das Angebot der Koordinationsstelle für Religionsfragen im Kanton Basel-Stadt und dasjenige der ZHAW wurde aufgrund ungenügender Nachfrage eingestellt.

Die Theologische Fakultät der Universität Bern bietet den CAS Religious Care an, dessen breiter Themenfächer von Gefängnisseelsorge, über Altersseelsorge in Heimen und Gemeinden, Clinical Pastoral Training, Systemische Seelsorge, lösungsorientierte Seelsorge bis hin zu Spital- und Klinikseelsorge reicht. Dieser CAS wird von den Landeskirchen mitfinanziert und Teilnehmende können Bundesbeiträge beantragen. Der CAS ist ökumenisch angelegt und gilt mancherorts, etwa im Kanton Bern, als verpflichtende Voraussetzung für eine Anstellung in den relevanten Institutionen. Es war ein Beschluss der Fakultät und der Landeskirchen, diese Kurse für andere Religionen zu öffnen, vor allem für muslimische BP, die bereits in diesen Institutionen tätig waren und über die notwendigen Aufnahmebedingungen verfügen (Aufnahme sur Dossier). Bislang haben insgesamt zwei Imame, die ein Theologiestudium in ihren Heimatländern gemacht hatten, den CAS absolviert: *«Wir schauten in den Kursen, dass wir interkulturelle Seelsorge oder auch islamische Seelsorge abdecken, dafür laden wir dann meist aus Deutschland Theologen für den Islam ein.» (Exp8).*

Das interreligiöse Angebot der Universität Bern weist somit einen relativ hohen Spezialisierungsgrad bzgl. Seelsorgeaufgaben (Gefängnisseelsorge, Trauerarbeit etc.) am Standort Bern und in deutscher Sprache auf, während andere Kurse, wie diejenigen des SZIG auf Deutsch und auf Französisch und zum Teil auch dezentral in den einzelnen Landesteilen angeboten werden. Doch fehlt ein solches Angebot bislang für den italienischsprachigen Raum³²: *«Fribourg hat einen CAS organisiert, aber das ist dann für den Deutschschweizer Raum und das ist für die Tessiner Teilnehmer keine Option.» (BP13)* Ziel dieser Angebote ist eine Basisqualifikation für muslimische BP, um auf diese Weise muslimische Expert*innen auszubilden, die im Gemeinwesen verschiedene Funktionen übernehmen können. Das SZIG organisiert in unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren unterschiedliche Weiterbildungsformate in unterschiedlichen Schweizer Regionen, die sowohl Deutsch- als auch Französischsprachige adressieren. So hat die Direktion der Justiz und des Innern in Zusammenarbeit mit der VIOZ mit Hilfe des SZIG einen CAS für Notfall Seelsorge in Zürich mit anschliessendem Praktikum konzipiert und durchgeführt.

Über das SZIG und die Universität Bern hinaus werden auch andere Angebote genannt, wie etwa der im Herbst 2019 gestartete Weiterbildungskurs im Kanton Waadt: *«Et nous aussi nous avons une formation dans le canton de Vaud qui se met en place, et nous espérons qu'ils arriveront, cette année on aurait aimé mais il y a eu des problèmes linguistiques, mais nous espérons que l'année prochaine ils seront aptes à suivre cette formation qui a été mise en place cette année dans le canton de Vaud pour les responsables spirituels mais pas uniquement, aussi pour les responsables administratifs.» (BP20).*

³² Im Tessin bietet die Theologische Fakultät der SUPSI in Lugano einen Master in Wissenschaft, Philosophie und Theologie der Religionen an, was jedoch aufgrund der Zulassungsbedingungen ein eher hochschwelliges Angebot darstellt.

An diesem acht Abende umfassenden Kurs setzen sich die Teilnehmenden mit den Themen Staatsbürgerschaft, politischer Liberalismus und Rechtsstaatlichkeit sowie mit der Religionsvielfalt und dem interreligiösen Dialog in der Schweiz und im Kanton Waadt auseinander, und sie lernen die unterschiedlichen konfessionellen Traditionen kennen.

Einen interessanten Ansatz zur Weiterbildung in muslimischer Seelsorge stellt das Angebot des Vereins QuaMS dar, welches in Zusammenarbeit mit dem SZIG und den beiden Landeskirchen unter dem Patronat der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich entstanden ist. Hier werden die Absolvent*innen neben den Modulen der Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen ihrer Praktika in Seelsorge in Krankenhäusern von christlichen Seelsorgenden angeleitet und so auf ihren späteren Einsatz in Spitälern, Altersheimen oder psychiatrischen Kliniken vorbereitet; dadurch stehen sie auch in einem interreligiösen Austausch. Vor der Durchführung wird jeweils der Bedarf von BP in öffentlichen Institutionen ermittelt, dass diejenigen welche die Weiterbildung absolvieren, dann auch effektiv Beschäftigungsmöglichkeiten finden. Die Aufnahme von Kandidat*innen erfolgt nach mehrstufiger Eignungsabklärung und einer Sicherheitsüberprüfung.

Der Verein Tasamouh, der im Bereich der Prävention, Beratung, Mediation und Weiterbildung bezüglich religiösem Radikalismus tätig ist, bietet sowohl interne als auch externe Aus- und Weiterbildungen an. Das interne Angebot richtet sich an die interreligiösen Mediator*innen, die aus- und weitergebildet werden, damit sie das erworbene Wissen als Multiplikator*innen in ihrem Lebensumfeld anwenden und sich in den Quartieren von Biel und Nidau engagieren können. Externe Aus- und Weiterbildungen bietet die Organisation in Form von Inputs und Interventionen bspw. an Universitäten oder in Form von nationalen Kolloquien an, die einmal jährlich organisiert werden. An den nationalen Kolloquien arbeitet Tasamouh mit diversen externen Referierenden zusammen; die Kolloquien richten sich an Verantwortliche und interessierte Mitarbeitende der öffentlichen Dienste, an Sozialarbeitende, Psycholog*innen, Lehrkräfte und Schulleitende, Mitarbeitende der Sicherheitsdienste (Armee und Polizei), Wissenschaftler*innen, Medienleute und Studierende. Der thematische Schwerpunkt lag im nationalen Kolloquium 2019 bei der Prävention von Radikalisierung und religiösem Extremismus.

Zudem fand 2018 eine Weiterbildung für muslimische BP an der Universität Genf statt, welche auf breites Interesse stiess, doch konnte sie im Folgejahr wegen ungenügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden: *«Ich wollte diesen Kurs in Genf machen und wollte mich nach der ersten Durchführung anmelden, als ich hörte, dass er leider nicht angeboten wird für 2019. Ich hätte ihn selber bezahlt, weil mich die Inhalte interessierten.»* (BP1) Gemeint ist hiermit der Kurs «CAS – Formation pour les imams et les enseignant-e-s d’instruction religieuse islamique - Cours de culture et société suisses». Daneben bietet die Universität Genf einen weiteren CAS mit dem Titel « CAS – Formation pour les imams et les enseignant-e-s d’instruction religieuse islamique – Langue française et décodage socio-culturel ». Beide CAS sind in einer zweijährigen Evaluierungsphase (bis Oktober 2020), um die Effekte der Veranstaltungen in den zwei Jahren nach der ersten Durchführung zu überprüfen. Wenn die Auswertung positive Ergebnisse zeigt, wird die Weiterbildung im akademischen Jahr 2020-2021 wiederholt. Zudem bietet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Genf auch einmal im Jahr einen eintägigen, nicht-kreditierten Weiterbildungskurs an, welcher nun im Jahr 2020 zweimal angeboten werden soll.

Der interreligiöse CAS der ZHAW, Departement Linguistik, konnte 2015/ 2016 aufgrund der geringen Nachfrage zum letzten Mal durchgeführt werden. Der Kurs wurde 2009 als CAS unter dem Titel «Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext» zum ersten Mal angeboten und durchgeführt. 2014/ 2015 musste dieser aufgrund mangelnder Nachfrage zu einem Weiterbildungskurs WBK (mit 3-5 ECTS) umorganisiert und verkürzt werden und schliesslich wurde die Weiterbildung 2018 zum letzten Mal beworben und aufgrund zu geringer Anmeldungen eingestellt. Dabei gilt zu erwähnen, dass die teilnehmenden Imame (neben Vertretern aus anderen Glaubensrichtungen) alle aus dem Kanton St. Gallen stammten, der sich an den Kursgebühren beteiligte. Ein weiterer Weiterbildungskurs fand in Basel-Stadt statt, der

vom Runden Tisch der Religionen mit finanzieller Unterstützung der GGG-Stiftung ausging und allen religiösen BP offenstand. Es hätten auch Frauen teilgenommen und es sei gelungen, Themen in der Runde anzusprechen und einen gemeinsamen Verständigungsprozess «über den eigenen Garten hinaus» anzustossen: *«Unsere Weiterbildung war unser Highlight und wie wir das mit Diskriminierungsschutz verknüpft haben, war ein guter Aufhänger, z.B. Kontrollen am Flughafen. Lief über GGG, weil wir zu wenig Geld hatten, sie wollten das aber nicht mehr weitermachen, weil es zu wenig Anmeldungen hatte. Deshalb hatten wir dann andere Kurse beworben, wie den von der ZHAW, da hätten wir Zweidrittel dran bezahlt, und trotzdem fand man keine Leute dafür. Es hat vermutlich mit dem Prekariat zu tun, dass sie keine Zeit haben, es sind alles Freizeit-religiöse-BP. Auch das mit dem auf dem Tablett-präsentieren und Leute direkt anfragen, hatte dazumal nicht funktioniert.»* (Exp9).

Nebst der Frage der Finanzierung haben mehrere Anbietenden auch auf die Schwierigkeit hingewiesen, mit dem Angebot das Zielpublikum zu erreichen.

Beschäftigungsperspektiven nach Abschluss inländischer Angebote: Was die Nachfrage und die Beschäftigungsmöglichkeiten für zukünftig weitergebildete Imame betrifft, so werden diese von den meisten Interviewpartner*innen als limitiert gewertet, da die vorhandenen Stellen meist bereits besetzt sind und die Passung mit der bestehenden Nachfrage nicht einfach zu bewerkstelligen sei (kultureller Hintergrund, Sprachkenntnisse, Anforderungsprofil, Lohn etc.):

« ... si maintenant aujourd'hui tout d'un coup on nous dira ok on va former 30 imams sur la Suisse, vous en avez trois ou quatre ou cinq sur le canton de Vaud, il n'y a pas de postes. Soit il y pas de poste par exemple à Morges on a pas d'imam fixe, et en même temps il y a pas l'argent pour payer donc si tout d'un coup on nous donne, on nous dit voilà vous êtes trois imams formés, utilisez-les... » (BP22).

Bei den BP generell sieht es anders aus, da sie meist in der Schweiz sozialisiert wurden und dauerhaft hier leben. Sie üben ihre Tätigkeit als Moscheevereinsvorstand, Religionslehrperson, Seelsorgende oder Jugendarbeitende meist nebenberuflich und unentgeltlich aus. Solchen Unterschieden muss auch Seiten der Weiterbildungsanbietenden Rechnung getragen werden. Weiterbildungsangebote müssten folglich ein breites Zielpublikum interessieren.

Zur Frage der Beschäftigungsmöglichkeiten für Imame mit einem schweizerischen Weiterbildungsabschluss, gehen die Ansichten auseinander – auch weil es nach Ansicht der Teilnehmenden der Westschweizer Gruppendiskussion Absprachen mit den Herkunftsländern bräuchte, damit solche schweizerischen Abschlüsse von ihnen anerkannt würden:

« ... des gens d'ici qui peuvent faire une formation d'imam, ça c'est mon avis, et en même temps, pour que ça passe au niveau de la communauté, je pense qu'il faut faire des accords, avec le Maroc, avec Sarajevo, avec l'Egypte, actuellement peut-être pas le meilleur partenaire, mais bon bref, je crois il faut faire des partenariats pour que ça soit accepté par la communauté, c'est ça la clé. » (BP22). *« ... vraiment pour l'avenir stratégiquement, pour l'avenir des musulmans, nous avons intérêt de former des imams ici, de ne pas importer de l'étranger. »* (BP24).

Vereinzelt geben die interviewten BP an, insbesondere jüngere BP, dass sie Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz erlangt haben, die ihnen für die Ausübung ihrer Tätigkeit als BP von Nutzen sind, wie etwa folgender albanischstämmige Imam: *«...ich habe einen MA in Theologie³³ in Lugano gemacht, als ich fertig wurde, bekam ich einen Arbeitsvertrag von der türkischen Botschaft. Ich arbeite seit drei Jahren für sie, (...), ich bin einer ihrer Imame, auch wenn ich die Ausbildung nicht in der Türkei gemacht habe.»* (BP7).

³³ Università della Svizzera Italiana (USI), Facoltà di Teologia, Master in Teologia
http://www.teologialugano.ch/uploads/4/1/6/6/41664437/ftl_pds2019-20.pdf

Neben Beschäftigungsmöglichkeiten durch Moscheevereine gibt es auch jene in öffentlichen Institutionen, bei denen seelsorgerische, sozialarbeiterische und zum Teil auch psychologische Kompetenzen gefragt sind:

«... par exemple le jour où on aura la reconnaissance de la question de l'accompagnement spirituel dans les prisons, le dialogue inter-religieux ou il peut même y avoir des contributions financières pour certaines choses, et là tout à coup on aura besoin de plus d'imams. Mais là dans l'immédiat, les imams sont en place... si on nous dit voilà, tu as trois imams bien formés, on aurait pas forcément où les placer. Ou en tout cas on n'aurait pas le salaire pour. » (BP22).

Demnach wird die Nachfrage nach Weiterbildung durch den Bedarf an zusätzlichen Imamen und die Möglichkeiten bezahlter Tätigkeiten von BP in öffentlichen Institutionen beeinflusst. Zusätzliche Imame respektive BP auf «Vorrat» auszubilden würde wohl kaum Sinn machen, denn es braucht auf Seiten der Moscheevereine den Bedarf und auch die Akzeptanz von hiesig ausgebildeten BP, damit diese auch eine bezahlte Anstellung finden³⁴.

Ein aktueller Bericht aus Deutschland zum Aus- und Weiterbildungsbedarf von BP (Ceylan 2019) fordert, dass sich die Bildungsangebote stärker nach den effektiven Bedürfnissen und realen Nachfragen von Seiten der muslimischen Gemeinden ausrichten, statt sich nur an den in öffentlichen und politischen Debatten kursierenden Erwartungen der Gesamtgesellschaft zu orientieren, wonach ein Imam deutschsprachig sein, über religionspädagogische Qualifikationen verfügen und sich in der Kultur und den Gepflogenheiten einer plural verfassten Gesellschaft auskennen sowie Extremismusprävention leisten sollte. Sie sehen insbesondere Weiterbildungsbedarf in den muslimischen Gemeinden bzgl. Jugendarbeit, Wohlfahrtspflege und Gemeinwesenarbeit, wo gleichzeitig auch die grössten Berufschancen bestehen (vgl. ebd.). Aus diesem Grund empfiehlt sich ein partizipatives Vorgehen zusammen mit den islamischen Dachverbänden bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Beschäftigungsmöglichkeiten von BP in öffentlichen Institutionen.

8.3 SOLL-Zustand: Konkrete Ausgestaltung der Bildungsangebote

8.3.1 Inhalte der Bildungsangebote

Bedarf einer theologischen Grundausbildung: Die meisten interviewten BP gaben der theologischen Grundausbildung von Imamen und BP für die Integrationsförderung und die Radikalisierungsprävention kein grosses Gewicht, vielmehr wurde diesbezüglich die staatsbürgerliche Sozialisation und Bildung als wichtig hervorgehoben: *«Im Prinzip, weil die meisten aus dem Balkan und der Türkei kommen und tragen diese Werte aufgrund ihrer eigenen Sozialisierung mit, auch wenn das nicht immer perfekte Demokratien sind, aber sie sind in pluralistischen Gesellschaften aufgewachsen. Würde das nicht pauschalisieren, es gibt auch solche, die in Saudi-Arabien ausgebildet worden sind, das muss nicht heissen, dass sie nicht demokratisch eingestellt sind.» (BP10)*

Somit geht es vielmehr um eine Metakompetenz, um den Islam in den lokalen Kontext zu übersetzen, und hierfür wird auch eine theologische Weiterbildung als sinnvoll erachtet. Verbunden mit einer solchen Instruktion müssten aber auch weitere Kompetenzen gefördert werden, wie etwa Kommunikation, Dialog führen, Vereinsmanagement, Beratung, Mediation und pädagogisches Knowhow. Dafür brauche es aber eine Basis an Hintergrundwissen über den hiesigen gesellschaftlichen und politischen Kontext, was eine Aufenthaltsdauer in der Schweiz von mindestens 10-15 Jahren bedinge. Gleichzeitig benötige eine BP auch Hintergrundwissen und Kenntnisse bezüglich der unterschiedlichen Herkunftskulturen der

³⁴ Beim Weiterbildungsangebot des Vereins QuaMS und des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit VIOZ und SZIG wird der aktuelle Bedarf an BP in öffentlichen Institutionen jeweils ermittelt, um die Teilnehmerzahl entsprechend zu regulieren.

Gemeindemitglieder: *«Es braucht Vertrauen in eine Person, die bekannt sein muss, dass man seine Mentalität kennt. Es ist nicht einfach, es gibt so viel verschiedene Nationalitäten hier, ich spreche mit allen und kann auch ihre Dialekte und mache die Predigt mit den Ägyptern und anderen – jemand, der das nicht kennt, muss zuerst diese Fähigkeiten entwickeln. Es braucht auch interkulturelle Kompetenz und man muss die Hintergründe, die Bräuche etc. kennen.»* (BP9)

Es sind somit über die theologische und interkulturelle Kompetenz hinaus eine ganze Reihe von Skills gefordert, welche mit zur Professionalität der BP aber auch zu ihrer Vernetzung und zur Wahrnehmung ihrer zivilgesellschaftlichen Rolle im Gemeinwesen beitragen (Exp20,24,27). Insbesondere für die universelle und selektive Prävention scheint das theologische Handwerk relevant zu sein, indem extremistischen Narrativen (Feindbilddenken, Verschwörungstheorien, Gewaltlegitimierung) gezielt entgegengewirkt werden kann. Was die indizierte Prävention bei sich bereits radikalierenden bzw. radikalisierten Personen betrifft, so hat sich gezeigt, dass diese gemässigte Imame respektive BP weder als Autorität noch als Gesprächspartner ernstnehmen (Schneuwly Purdie 2019), was die Erreichbarkeit mittels theologischer Diskussionen vor grosse Herausforderungen stellt.

Inhaltliche Schwerpunktsetzung: Im Zentrum der angestrebten Weiterbildungsinhalte stehen sowohl für die Expert*innen als auch für die BP vor allem Schweizer Gesetze und Werte, sowie auch die Verbesserung der Sprachkompetenz in der lokalen Landessprache. Weiter sollen die Fähigkeit für interreligiösen Dialog sowie sozialarbeiterische und pädagogische Kompetenzen erworben werden können, welche vor allem für kontextungewohnte Imame in der ersten Phase nach ihrer Ankunft in der Schweiz wichtig sind, denn nur wenn man den schweizerischen Kontext kenne, könne man zeitgemäss predigen und die Lebenssituationen und Probleme der Gemeindemitglieder nachvollziehen. (BP17).

Im Weiteren werden Inhalte im Bereich der Kooperation mit Behörden, der Vernetzung im Gemeinwesen, des Aufbaus von Partnerschaften mit anderen Angeboten sowie der Durchführung von Integrationsprojekten genannt: *«Theologisches Wissen, aber vor allem auch das Wissen darüber, sich mit diesem theologischen Wissen in diesem Umfeld hier zu bewegen. Wie funktionieren die Sachen hier oder wie funktionieren sie eben nicht.»* (Exp24+27).

Als weitere wichtige Inhalte werden Medienkompetenz, Sensibilisierungskurse für Extremismus, Schweizer Geschichte und Politik, Jugend- und Rechtsfragen genannt. Gleichzeitig besteht bei einigen Interviewpartner*innen eine gewisse Unsicherheit darüber, mit wie vielen Themen man eine solche Weiterbildung befrachten könne, ohne das Zielpublikum zu überfordern– gerade auch angesichts der knappen Ressourcenausstattung der muslimischen BP. Allen ist klar, dass eine solch umfassende Weiterbildung eine Professionalisierung bedeuten würde und impliziert, dass die Vereine mehr Mittel zur Verfügung haben müssten.

Zudem gibt es auch heikle Themen, welche angesprochen werden müssten, wie etwa innerreligiöse Diskriminierungsthematiken, Gruppendruck für religiöse Praktiken, Geschlechterrollen oder auch gewaltfreie Kommunikation: *«Auch was demokratische Strukturen in den Vereinen betrifft, dass auch die jüngere Generation, welche hier aufgewachsen ist, zudem nehmen diese die Diskriminierung auch stärker wahr. Haben sie einen gleichberechtigten Zugang zu Angeboten, auf die sie Anspruch haben, darum geht es. Auch dass sie Teilhabeansprüche stellen.»* (Exp22).

Folglich geht es nach Ansicht der Autor*innen darum, das Spannungsfeld der muslimischen Minderheit zwischen Diskriminierung und Anerkennung im Rahmen einer Weiterbildung so auszuloten, dass die Teilnehmenden ihre Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft wahrnehmen lernen und gleichzeitig auch Teilhabeansprüche stellen, um so die Mehrheitsbevölkerung zu sensibilisieren. Wichtig ist dabei auch, dass die Teilhabemöglichkeiten innerhalb muslimischer Moscheevereine so gestaltet werden, damit diese durchlässig und transparent sind. Von einigen BP wird kritisiert, dass Vereine oftmals autoritär verwaltet würden, was dazu beitrage, dass sich die Jungen kaum beteiligen würden. Deshalb

sei es von grosser Wichtigkeit, im Rahmen solcher Weiterbildungen zu vermitteln, wie man einen Verein manage und ihn demokratisch führe. So seien einzelne Vorfälle in Moscheen, auch im Zusammenhang mit Radikalisierung, auf eine unzureichende Führungskultur innerhalb der Moscheevereine zurückzuführen: *«Das Beispiel der Winterthurer Moschee hat gezeigt, dass hier ein Governance-Problem bestand. In einigen Moscheen gibt es ein Problem der Governance, hier besteht ein Bedarf für Weiterbildung»* (Exp17).

Darüber hinaus gilt es bei der Gestaltung von Aus- und Weiterbildungen zu beachten, welche Lehrmittel in der religiösen Bildung in den Moscheevereinen verwendet werden und die BP dafür zu sensibilisieren: *«Was jedoch einen negativen Einfluss auf den Inhalt des Religionsunterrichts haben kann ist der «Wahrheitsanspruch» im Sinne von «Wir sind Muslime, Islam ist die beste Religion». Damit wird eine negative Message auf die anderen ausgestrahlt. Der Schwerpunkt ist auf die islamische Theologie und Lehre, auf die Glaubensprinzipien, das Lesen des Korans, die Praktiken wie rituelle Waschung, usw. gelegt. Diese Form des Religionsunterrichts ist gemacht für Schulen in islamischen Ländern, nicht für westliche Schulen.»* (Exp17).

Es gebe allerdings Imame, die auf individueller Basis versuchen würden, Lehrpläne und Lehrmittel in Anlehnung an Programme aus Deutschland und Österreich zu entwickeln, welche den Schülerinnen und Schülern grundlegendes Wissen für die Religionsausübung im Westen vermitteln, z.B. was die Bedeutung des Gebets, die Identitätsbildung oder die Rolle der Schule als Integrationsumfeld betrifft. Folglich müssten diese Themen ebenso wie die Thematik der Lehrmittelwahl Teil von Weiterbildungsangeboten sein. Hier gelte es auch *«falsches oder halbwahres Wissen über den Islam zu korrigieren, den Unterschied zwischen religiösen Werten und kulturellen Werten aufzuzeigen»* (Exp17/ Exp15), wodurch klar wird, dass es vielschichtige Thematiken sind, die es zu vermitteln gilt.

Inhaltlich müsse man sich vertieft auseinandersetzen können, damit auch «unconscious bias» zum Vorschein komme, wie etwa wenn Rollenspiele zu Geschlechterverhältnissen in der Seelsorge ein verborgenes, patriarchales Verständnis an die Oberfläche befördern: *«... zeigte sich das in Rollenspielen, die Art wie man einer Frau gegenüber sitzt, wie man mit ihr spricht, auch der Befehlston. Sonst sind sie sehr umgänglich und freundlich, aber im Rollenspiel kam das dann zum Vorschein.»* (Exp8).

Ausrichtung des Ausbildungsgangs auf Integrations- und Radikalisierungsanliegen: Das Sicherheitsbedürfnis des Bundes wird von den meisten Interviewpartner*innen für legitim gehalten. Die Finanzierung eines solchen Ausbildungsgangs wird grundsätzlich begrüsst, doch wird von verschiedenen BP kritisiert, dass es stossend sei, dass ein solcher Schritt erst aufgrund des Gefahrenszenarios der Radikalisierung erfolge. Gleichzeitig merkt ein Experte an, dass die BP durch das Vorgehen des Bundesamtes für Justiz mit dieser Studie einbezogen werden *«dass sie merken, dass die Radikalisierungsprävention mit ihnen und nicht über sie gemacht wird und das schafft auch Vertrauen.»* (Exp23)

Für die Radikalisierungsprävention sei es auch wichtig, dass sich die Moscheevereine reformieren, denn es gebe solche, wo sich zum Teil einzelne Persönlichkeiten oder eigentliche Clans eine Machtstellung sichern und demokratische Erneuerungsprozesse blockieren würden. Solche Strukturen erweisen sich dann meist als ungeeignet, um mit Herausforderungen bezüglich Radikalisierung umzugehen und proaktiv Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Es sei auch wichtig, dass mittels Kursen Möglichkeiten für Imame und Vorstände der Moscheen und Vereine geschaffen werden, um Führungskompetenzen zu erlernen, bspw. wie Vereine administriert, wie Berichte erstellt und präsentiert werden, wie transparent geführt werden kann und wie die Finanzierung aussehen muss (BP17). Hier seien die islamischen Organisationen gefordert, ihre Verantwortung bezüglich der Inhalte, die in ihren Moscheen gepredigt werden, wahrzunehmen: *«Dass sie so die Qualität ihrer Mitglieder und rechtsstaatlich konforme Betreuung supervisionieren würden – dafür muss sich der Staat nicht engagieren, aber man müsste den Verbänden dann auch die Ressourcen geben, damit sie solche Aufgaben übernehmen können. Auch*

dass man bestimmte theologische oder praxisorientierte Ausbildungen vorschreiben würde, fände ich schwierig, dass der Staat hier Vorschriften macht. Auch dass der Staat einen Verband so stärken würde, könnte problematisiert werden, es geht auch um eine Beziehung und ein Vertrauensverhältnis, aber auch eine gewisse Qualität einzufordern – dass man dann an einem Strang für Pluralismus zieht und ein friedliches Zusammenleben fördert.» (Exp22).

Die interviewten BP zeigen sich durchgängig bereit, einen Beitrag zur Integration und dem Zusammenleben ebenso wie zur Radikalisierungsprävention zu leisten und machen dies meist auch bereits. Ebenso anerkennen sie alle, dass eine theologische Ausbildung in den Herkunftsländern oder einem arabischen Land nicht ausreichend sei. Wenn man sich entschliesse in der Schweiz zu leben, müsse man sich mit der kulturellen, sprachlichen, sozialen, aber auch religiösen Diversität des Landes auseinandersetzen. Deshalb brauche es eine Weiterbildung, um diese Grundlagen besser zu kennen und sich in einem Minderheitenkontext zu bewegen. Viele Imame wollten sich weiterbilden, doch aufgrund der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sei der Zugang zu Weiterbildungen (insbesondere deren Finanzierung) erschwert.

Die Aussagen der BP zeigen, dass das Zusammenleben in der Schweiz für sie einen hohen Stellenwert hat und sie sich als Vermittlungspersonen sehen, welche den Integrationsprozess unterstützen können und wollen. Dafür gelte es den sozialen, historischen und geografischen Kontext miteinzubeziehen (BP17).

Inländische Bildungsangebote dienen dazu, dass man in der Schweiz über gut ausgebildete und vernetzte BP verfügt, welche im zivilgesellschaftlichen Austausch stehen und so das konstruktive Zusammenleben fördern können. Da sie innerhalb ihrer Communities Beratungsarbeit für die unterschiedlichsten Lebensbereiche anbieten, sei es von grosser Wichtigkeit, dass sie über die öffentlichen Strukturen und Angebote gut informiert seien. Dies bedingt, dass die BP *«offen sind, am besten hier aufgewachsen, die hiesigen Strukturen und die Angebote in den Gemeinden kennen, z.B. auch Beratungsstellen. Da gibt es manchmal ein unglaublich breites Spektrum von Themen, Lebensberatung, Schulden, Diskriminierung, Gewaltopfer etc., und meist sind es Autodidakten, und sie haben sich zum Teil viel Wissen angeeignet, aber sie müssten auch die Beratungsstellen hier kennen und da habe ich gesehen, dass sie oft nicht triagieren, wenn sie die Personen an der Stelle nicht persönlich kennen und nicht den eigenen Glauben haben, im Denken, dass wenn sie nicht muslimisch sind, das Problem nicht begreifen können – das ist auch eine Frage der Kompetenz und ich denke, dass an diesen Beratungsstellen auch religionssensibel beraten wird. Es gibt diesen Bedarf an niederschweligen Beratungen und wir als Integrationsfachstellen haben auch die Aufgabe, die Vernetzung der Angebote voranzutreiben und da sehen wir bei diesen Laienangeboten, dass es ihnen dann an ganz spezifischen Kompetenzen und Wissen fehlt.» (Exp22).*

Diesbezüglich werden auch die Ehefrauen von Imamen erwähnt, welche oft über keinen fachlichen Hintergrund verfügen, aber gleichzeitig in den muslimischen Gemeinden eine wichtige Rolle einnehmen und insbesondere für Frauen Ansprechpartnerinnen bei Familienangelegenheiten und Ehekonflikten, Erziehungsfragen etc. sind. Hier bestehe die Gefahr, dass Frauen unsachgemäss beraten werden und sie bei ehelichen Konflikten und häuslicher Gewalt nicht auf Schutzangebote aufmerksam gemacht würden. Eine Weiterbildung bzgl. Beratungsangeboten und Schutzmöglichkeiten für Frauen wäre deshalb notwendig und wünschenswert.

Zur Förderung eines offenen Austauschs und des Zusammenlebens sei es wichtig, dass man Aus- und Weiterbildungsgänge nicht nur für Muslim*innen anbiete, sondern durch eine Durchmischung der Teilnehmenden auch den interreligiösen Dialog fördere: *«Man muss das auch so denken, dass es auch für andere Religionen passt. Kein Spezialprogramm für den Islam und die Muslime, sondern ein Programm für neue Religionsgemeinschaften.» (Exp23+27).*

Eignung der Bildungsgänge für Integrationsarbeit und Radikalisierungsprävention: Einige der Kurse behandeln die Radikalisierungsprävention im Rahmen des Curriculums, doch nimmt dies meist nicht allzu viel Raum ein mit Ausnahme des Angebots von Tasamouh in Biel, welches auf dieses Thema fokussiert. Dabei ist anzumerken, dass auch Unterrichtsinhalte wie die Förderung der Beratungskompetenz oder Öffentlichkeitsarbeit direkt oder indirekt zur Handlungskompetenz von BP beitragen, wenn sie mit Radikalisierungsphänomenen konfrontiert sind. Darüber hinaus wird ein Multiplikatoreneffekt erwartet, indem durch eine solche Weiterbildung gut ausgebildete Imame respektive BP einen Beitrag zur Integration leisten könnten und dadurch wiederum viele Jugendliche profitieren könnten: *«... sie bringen das Erlernte nachhause und in die Community. Die Ausbildung per se ist ein Beitrag zur Prävention von islamistischer Radikalisierung. (...). Wenn eine Betreuungsperson in einer Moschee arbeitet und vernetzt ist mit der Sozialarbeit der Gemeinde, ist das eine gute Arbeit gegen Radikalisierung.»* (BP4).

Auch bei den bestehenden Angeboten mit interreligiösem Austausch wird diesem ein grosser Nutzen zugeschrieben: *«Haben ein grosses Potential – auch bezüglich interreligiösem Austausch, auch im CAS gab es gute Auseinandersetzungen dazu, z.B. dass sich die Imame über das Kopftuch gestritten haben. Die CAS Gruppe hat heute noch ihre WhatsApp Gruppe und sind im Austausch, ist ein Beziehungsnetz, welches sie auch für den Alltag nutzen, war auch ein Abbau von gegenseitigen Vorurteilen.»* (Exp8) Hier zeigt sich, dass Wertekonflikte in einem interkulturellen Kontext fruchtbar diskutiert werden können und Haltungen oder Überzeugungen bei Rollenspielen und interaktiven Unterrichtssequenzen besser zum Vorschein kommen und zur Diskussion gestellt, respektive hinterfragt werden können. Andere Expert*innen wiederum halten je nach Ausrichtung eines Weiterbildungsangebots eine Beschränkung oder Fokussierung auf Teilnehmende mit muslimischem Hintergrund für sinnvoll.

8.3.2 Ausbildungsort

Schweiz oder Ausland: Eine vollwertige Imamausbildung in der Schweiz wird als kaum umsetzbar und nicht zielführend eingeschätzt, auch wenn der Masterlehrgang am SZIG ein mögliches Angebot darstellt. Die interviewten BP nennen hierzu auch Angebote im Ausland, wie etwa ein Master «Islam im Westen» als Fernstudium an der Universität Sarajevo auf Englisch oder BA und MA-Lehrgänge in Deutschland, z.B. in Frankfurt, oder auch in Grossbritannien oder den USA, welche eine fundierte und ausgewogene Ausbildung garantieren würden. Dabei gebe es ein breites Kostenspektrum je nach Ausbildungsort; so seien die Angebote in Grossbritannien und den USA meist recht teuer, während diejenigen in Deutschland und in Bosnien günstiger seien. Für eine Ausbildung in der Türkei erhalte man relativ einfach Stipendien, doch müsse man zuerst einen einjährigen Kurs in Türkisch absolvieren.

Einige der interviewten BP sehen auch einen möglichen Weg darin, dass die Schweiz mit den Herkunftsländern von Imamen Vereinbarungen zur Ausgestaltung der dortigen Ausbildungsgänge abschliesst. Denn das Interesse an der Radikalisierungsprävention sei gegenseitig:

«... vor allem seit Bataclan, schaut man in Marokko sehr darauf, dass die Imame, welche zum Teil bereits in Europa leben und dort arbeiten werden, gut ausgebildet werden. Die Behörden dort wollen mehr Kontrolle über die Ausbildung haben und sicher sein, dass sie keine Extremisten ins Ausland entsenden, weil es gab ja recht viele marokkanische Extremisten. Es gab ja auch Anschläge in Marakesch. Es gibt auch eine Zusammenarbeit mit Spanien, die ersten Vereinbarungen gab es mit Spanien und es wäre auch gut, wenn es auch mit der Schweiz solche Vereinbarungen gäbe. Die Zusammenarbeit ist wichtig für die Radikalisierungsprävention, dass auch die Bundesbehörden miteinander kooperieren und ein Vertrauensverhältnis besteht, auch in die marokkanischen Behörden.» (BP9).

Andere interviewte BP problematisieren die Rolle fundamentalistischer Kräfte, welche die theologische Ausbildung in verschiedenen Herkunftsländern beeinflusse: *«Sie holen sich die Seelsorge sonst ja woanders her, wenn sie sie hier nicht finden. Und in den Heimatländern finden sie zum Teil problematische wahabatische Unterstützung, und der offene Islam des Balkans wird so beeinflusst.»* (Exp1).

Was Lehraufträge von in- und ausländischen Dozierenden betrifft, so wird der Beizug von Expert*innen aus den Nachbarländern, insbesondere aus Deutschland für die Deutschschweiz und aus Frankreich für die Romandie, ins Auge gefasst oder ist bereits erfolgt. Speziell für das Tessin würde die Umsetzung eines Weiterbildungskurses den Beizug von Fachpersonen aus Italien bedingen, da in der Schweiz nicht genügend italienischsprachige Expert*innen zur Verfügung stehen.

Regionale Durchführungsorte: Die Interviewpartner*innen, welche sich zum Standort von möglichen Weiterbildungsangeboten äussern, befinden einhellig, dass dieser unbedingt in der Schweiz sein sollte. Gleichzeitig wird klar, dass der Ausbildungsort eng mit den Sprachkenntnissen verknüpft ist und es deshalb sowohl Angebote in der Deutsch- als auch in der Westschweiz und insbesondere auch im Tessin bräuchte, da die dortigen BP meist weder Deutsch noch Französisch sprechen.

8.3.3 Die Zulassung zu Weiterbildungsangeboten

Zielgruppen: Weiterbildungsangebote sollten insbesondere BP offenstehen, welche bereits über eine theologische Ausbildung verfügen, sich innerhalb muslimischer Organisationen engagieren oder im seelsorgerischen Bereich bereits tätig sind oder sich dort einbringen möchten. Es ist davon auszugehen, dass die Zielgruppe sehr heterogen sein wird, da sowohl bezüglich Vorbildung als auch bezüglich Herkunftskultur und muslimischer Glaubensrichtungen, Alter, etc. unterschiedlichste Voraussetzungen vorhanden sein werden.

«... mais si on parle de l'imam, moi je dirai que en dehors de la vocation, si il y a pas cette vocation on va pas retrouver un jeune qui va se dire oui alors j'ai un contrat, je vais signer, c'est un contrat qui correspond aux autres contrats de la société ici en Suisse, peut-être ces notions là c'est, si elles se mettent en route, peut-être qu'il y aura des jeunes qui s'intéressent. Parce que ça reste toujours une vocation, c'est du bénévolat... il y a cette notion tant qu'il n'y a pas cette formation.» (BP20).

Wie diese Aussage zeigt, braucht es bei einer BP nicht nur die relevante Qualifikation, sondern ein hohes persönliches, intrinsisches Engagement. Demnach fühlt man sich für diese Aufgabe an der Gemeinschaft berufen und ist bereit, über das Anstellungsverhältnis hinaus Freiwilligenarbeit zu leisten. Denn ein solches Mandat bedeutet nach Aussagen aller BP kein normales Arbeitspensum, sondern einen 7-Tage-Job. Imame, die frisch aus ihren Herkunftsländern kommen, bräuchten auf jeden Fall mehr als einen Sprachkurs und müssten auf ihre Tätigkeit hier vor Ort besser vorbereitet werden, damit sie das Wissen und die Zugänge zu den hiesigen Angeboten vermittelt bekommen.

Zulassung: Die Angebote müssten auf ein breites, heterogenes Zielpublikum und bezüglich Kosten, Durchführungsort und -zeiten nutzerfreundlich ausgerichtet sein: *«Viele arbeiten im Gastgewerbe und haben nicht viel Freizeit und nur zu Randzeiten, man muss sich bewusst sein, was machbar ist.» (BP8)* Deshalb sollten die Zulassungshürden einzelner Weiterbildungsangebote nicht zu hoch sein, während andere auch höhere Zulassungsbedingungen voraussetzen dürften.

Im Rahmen des Zürcher Lehrgangs für muslimische Seelsorge des Vereins QuaMS und des SZIG wird eine mehrstufige Eignungsabklärung durchgeführt, welche sowohl fachliche Kriterien als auch eine Sicherheitsüberprüfung einschliesst. Hier stellt sich die Frage, ob ein solches Vorgehen auch für die Zulassung zu anderen Weiterbildungsangeboten angewandt werden sollte.

Von den interviewten BP wird wiederholt darauf hingewiesen, dass es für Weiterbildungsangebote zur Radikalisierungsprävention Aufnahmekriterien braucht, um tatsächlich Personen auszubilden, die ihre erworbenen Kompetenzen dann auch in der Praxis umsetzen können. Die Forderung nach einer Selektion

tion der Ausbildungskandidat*innen wird damit begründet, dass die Gefahr bestehe, dass einzelne Moscheevereine Teilnehmende schicken würden, welche ihr erworbenes Wissen danach wenig oder gar nicht einsetzen würden. Auch gebe es Persönlichkeiten, welche sich in den Vordergrund drängen würden und das Prestige eines solchen Weiterbildungsdiploms suchten *«pour se mettre un basquet en plus»* (BP1), ohne echte Motivation an der thematischen Auseinandersetzung. Da solche Personen dann auch nicht als Schlüsselpersonen oder Multiplikatoren in ihren Communities wirken würden, wäre der Kursbesuch folglich ohne Nachhaltigkeit. Zudem würden einige schlicht die intellektuellen Fähigkeiten nicht mitbringen, um eine solche Weiterbildung machen zu können, *«nicht weil es ihnen an gutem Willen fehlt, aber weil sie aus einem Kontext kommen, wo ihnen ein Grundverständnis fehlt.»* (BP1). Denn es gehe vor allem darum, diejenigen BP in ein solches Weiterbildungsangebot aufzunehmen, bei denen man sicher sein könne, dass sie sich nach Abschluss des Kurses auch wirklich für die Radikalisierungsprävention einsetzen werden: *«Man müsste die richtigen Personen im Kurs haben, die bereit sind, sich wirklich der Extremismusthematik anzunehmen und sich ständig weiterzubilden. Man müsste den Jungen aufzeigen, dass der Islam und Gewalt zwei komplett verschiedene Dinge sind.»* (BP13).

Hierzu wird von einer BP der Vorschlag geäußert, dass analog zur Samariter-Ausbildung ein Vertrag mit Ausbildungskandidat*innen abgeschlossen werden könnte, in welchem sie sich zur Weitergabe ihres Wissens in Form von Veranstaltungen oder Dienstleistungen zur Radikalisierungsprävention innerhalb ihrer Moscheevereine oder in öffentlichen Institutionen, verpflichten. Falls eine Person diese Bedingung nicht erfüllen würde, müsste sie einen Teil oder den ganzen Betrag der Ausbildungskosten zurückerstatten. Eine solche Klausel könnte Personen, welche nicht gewillt oder fähig sind, Massnahmen zur Radikalisierungsprävention umzusetzen, von einem Weiterbildungsbesuch abhalten.

Eine Sicherheitsüberprüfung, wie sie vom Kanton Zürich in Auftrag gegeben wird, kann einzelne Kandidat*innen im Sinne eines Misstrauensantrags abschrecken, gleichzeitig geht es bei diesem Angebot auch um den Zugang zu öffentlichen Institutionen. Eine solche Überprüfung ist gerade für Seelsorgende im Strafvollzug eine Vorbedingung und soll verhindern, dass Ausbildungen von BP mit zweifelhaftem Hintergrund absolviert werden und sie Zugang in einen sicherheitsrelevanten Bereich erhalten.

8.3.4 Zertifikat für Weiterbildung

Eine staatliche Anerkennung der Weiterbildungsabschlüsse stellt eine Qualitätssicherung dar und könnte die Beschäftigung von Absolvent*innen in öffentlichen Institutionen unterstützen. Im Sinne einer Zertifizierung mit Bezug auf den fachlichen Hintergrund und auf die Kenntnisse des hiesigen Kontexts (Gesetze, Werte etc.) erhöht dies zudem die Vertrauenswürdigkeit der Kandidat*innen, was eine Voraussetzung zu einer Anstellung in öffentlichen Bereichen darstellt. Eine solche Anerkennung und Bescheinigung müsste in Form eines staatlich anerkannten Diploms erfolgen.

Die Interviewpartner*innen sind sich ebenfalls weitgehend einig, dass eine solche Weiterbildung mit einem staatlich anerkannten Zertifikat abgeschlossen werden sollte: *«damit er es vorweisen kann, damit nicht schlecht über ihn gesprochen werden kann, das ist immer nützlich. Ich hätte es auch gemacht, wenn ich damit im Gefängnis hätte arbeiten können, aber dazumal gab es das nicht.»* (BP9) Wie dieses Zitat zeigt, geht es den betroffenen BP auch um einen möglichen Rückhalt durch ein offiziell anerkanntes Zertifikat, das sie in der Öffentlichkeitsarbeit vorzeigen könnten.

Durch die staatliche Anerkennung erhoffen sich die interviewten BP auch Zugänge zu entlohnten Tätigkeiten innerhalb öffentlicher Institutionen, was zeigt, dass die Anerkennungsfrage über den engen Sinn des anerkannten Zertifikats hinausgeht: *«Aber hier möchte ich schon anmerken, dass es sinnvoll und auch glaubwürdiger wäre, wenn so ein absolvierter Kurs ein Diplom gäbe, welches den Absolventen neue Möglichkeiten eröffnet und nicht nur Freiwilligenengagement. Denn z.B. die Fachstelle Integration greift gerne auf uns zurück und bindet uns ein, aber nicht bezahlt, und als sie neue Stellen ausschrieben*

– für dieselben Tätigkeiten in diesem Bereich (Betrieb des interkulturellen Cafés a.d.V.), haben sie niemanden von uns eingestellt, sondern Schweizer*innen, welche keine Ahnung von der ganzen Sache hatten – und das ist schon enttäuschend.» (BP1).

Folglich geht es nicht nur um die Entlohnung des Engagements, sondern auch um die Schaffung von Zugängen zu weiteren Bereichen und um soziale Anerkennung. Auf der Seite der öffentlichen Institutionen wiederum ist Unsicherheit in Bezug auf die Einschätzung der muslimischen Mitwirkenden vorhanden, kombiniert mit der Furcht vor der potentiellen öffentlichen Kritik und Medienresonanz, welche in Fällen ungenügender Vertrauenswürdigkeit ausgelöst werden könnte.

8.3.5 Die Finanzierung der Weiterbildungsangebote

Sowohl die interviewten Expert*innen als auch die BP würden einen staatlichen Unterstützungsbeitrag an die Weiterbildungsangebote begrüßen, doch befürworten die meisten auch eine Beteiligung von Seiten der Teilnehmenden und der Moscheevereine: «Staatlich finanziert wäre schon gut. Eine fremde Finanzierung ist nicht vertrauenswürdig.» (BP4).

Falls durch eine Senkung der Weiterbildungskosten förderliche Bedingungen geschaffen werden können, wird eine grössere Teilnehmerzahl für Weiterbildungsangebote erwartet. Zudem würde eine solche Weiterbildung nebst den islamischen Gemeinschaften auch der Schweizer Gesellschaft und dem Staat zugutekommen, indem anerkannte und ausgebildete Ansprechpartner*innen aufgebaut würden.

Ein Spezialfall stellt der Kanton Tessin dar, wo für den Aufbau solcher Weiterbildungsangebote angesichts der numerisch beschränkten Zielgruppe mit höheren Kosten als in bevölkerungsmässig stärker dotierten Landesteilen zu rechnen ist. Deshalb wäre hier die Unterstützung der Bildungsangebote durch die öffentliche Hand speziell wichtig, wenn sich solche Angebote auch an junge Muslim*innen richten würden, welche selber nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen (BP13).

Der Kanton Zürich hat mit dem lokalen Weiterbildungsangebot des Vereins QuaMS und des SZIG positive Erfahrungen gesammelt, bei welchem sowohl die Zulassung, die Begleitung der Praktika durch die Landeskirchen sowie die Zertifizierung geregelt sind und die Finanzierung des Angebots auch eine Form der Anerkennung darstellt. Gleichzeitig wird der Bedarf der muslimischen Seelsorge in den öffentlichen Institutionen laufend erhoben, damit die finanziell unterstützen Qualifikationsangebote bei den BP auch auf fruchtbaren Boden fallen und Anstellungen in öffentlichen Institutionen führen.

8.3.6 Freiwilliger oder obligatorischer Charakter der Weiterbildung

Freiwilligkeit oder Zwang: Ein Ausbildungsabschluss kann lediglich für die Tätigkeit von BP in öffentlichen Institutionen vorausgesetzt werden, andernfalls ist eine Handhabung von staatlicher Seite her für Imame respektive BP, welche innerhalb der muslimischen Gemeinschaften tätig sind, nicht möglich. Bei Imamen könnten auf gesetzlicher Ebene allenfalls aufenthaltsrechtliche Bestimmungen an das Absolvieren von Weiterbildungen geknüpft werden.

Zur Frage der Freiwilligkeit sind sich alle Gesprächspartner*innen einig, da ein Zwang voraussichtlich kontraproduktiv wäre. Hingegen wird bzgl. der Kenntnisse der lokalen Landessprache ein konsequenteres Einfordern der kantonalen Behörden mehrheitlich befürwortet, denn diese brauche es nicht nur für eine Islamvermittlung im Schweizer Kontext, sondern auch für den Kontakt mit dem Gemeinwesen und den Behörden (Exp23+27).

Die behördliche Weisungsbefugnis bewegt sich dabei in engen Grenzen: so legt der Staat zwar Voraussetzungen wie Sprachkenntnisse fest, aber theologische Qualifikationen zu bestimmen, wäre rechtlich kaum möglich – diese könne man nicht von aussen festlegen. Gleichzeitig sei es nicht realistisch, dass

die Schweizer Muslim*innen über die Dachverbände solche Berufsstandards festlegen würden. (Exp23).

Akzeptanz der Bildungsgänge: Hier wird auch ersichtlich, dass die staatliche Förderung von Weiterbildungen zwar als Form der Anerkennung und Unterstützung der muslimischen Minderheit in der Schweiz betrachtet würde, gleichzeitig könnte aber die staatliche Supervision auch Misstrauen wecken. Um die Akzeptanz solcher Bildungsabschlüsse zu garantieren, wäre es deshalb wichtig, dass sie in Kooperation mit den muslimischen Dachverbänden konzipiert und durchgeführt werden (siehe Schmid & Schneuwly Purdie, Kap.9.4.4.). Ebenso gilt es die Bedürfnisse kleiner muslimischer Glaubensrichtungen, welche in den Dachverbänden nicht vertreten sind, zu berücksichtigen: «*Nicht nur der Dachverband sollte das bestimmen, weil es gibt so viele Communities und unterschiedliche Bedürfnisse.*» (BP8).

Fazit des Kapitels 8: Da die meisten Imame ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, und meist nicht in der Schweiz sozialisiert wurden, weisen sie einen Nachholbedarf bzgl. Kenntnissen der Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Demokratie und gesellschaftliche Werteorientierungen in der Schweiz auf. Theologisches Wissen erwerben die BP meist im Ausland und solche Ausbildungsangebote in der Schweiz zu schaffen, wird als herausforderungsvoll und nicht zielführend eingeschätzt. Mehr als Ausbildung braucht es deshalb Weiterbildungsangebote für BP in der Schweiz, die zur Übersetzungsleistung theologischer Inhalte auf die hiesigen pluralen, demokratischen und rechtsstaatlichen Bedingungen beitragen. Solche Angebote bestehen grösstenteils bereits in fast allen Landesteilen und deren Inhalte tragen zur Integrationsförderung und Radikalisierungsprävention bei³⁵. Dabei sollte auf Freiwilligkeit und Anreize gesetzt werden, indem die Weiterbildungsabschlüsse zu Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere in öffentlichen Institutionen, führen.

³⁵Siehe hierzu auch die vier Teilprojektberichte zum Thema «Prävention von Radikalisierung/gewalttätigem Extremismus» des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug (SKJV), welche im Juni 2020 veröffentlicht werden.

9 Radikalisierungsprävention durch Weiterbildung? Eine Analyse in Bezug auf die Situation in der Schweiz (Beitrag von Hansjörg Schmid & Mallory Schneuwly Purdie, SZIG, Universität Fribourg)

Die folgende Kurzepertise versteht sich als strukturelle Metareflexion in Bezug auf Aus- und Weiterbildung für Imame bzw. muslimische Betreuungspersonen und ihre Funktion in Bezug auf Radikalisierungsprävention. Dabei stützt sich die Expertise auf wissenschaftliche Literatur sowie die langjährige Beschäftigung des Autors und der Autorin mit dem vielfältigen Feld von Imamen und muslimischen Gemeinschaften und setzt dies zu Erkenntnissen des Forschungsteams der ZHAW in Bezug.

Es erweist sich als eine Herausforderung, zugleich Imame und muslimische Betreuungspersonen in einem weiten Sinn in den Blick zu nehmen, da sich die Forschung bisher meist auf Imame fokussiert hat und das Feld der Betreuungspersonen noch weniger erschlossen ist. Eine Studie in Bezug auf den Kanton Zürich mit einer Befragung von 101 BP zeigt die grosse Vielfalt von Betreuungsaufgaben und den hohen Bildungsstand der BP auf, welche meist auch mehrere Aufgaben wahrnehmen (Baumann et al. 2019, S. 54-58).

Die Kurzepertise knüpft an das Ergebnis dieses Berichts an, dass ein bedeutender Teil muslimischer Repräsentantinnen und Repräsentanten sich den Präventionsdiskurs angeeignet haben und hier eine Mitverantwortung zu übernehmen bereit sind. Damit entsprechen sie gesellschaftlichen Erwartungen und sehen es als Teil der Aufgabe von muslimischen Organisationen, Radikalisierungen und radikale Diskurse zu bekämpfen und zu verhindern. Es wäre jedoch falsch zu sagen, dass alle Verbände oder alle ihre Mitglieder diese Position vertreten: Einige insbesondere ausserhalb der Dachverbände konzentrieren sich auf religiöse und kulturelle Fragen und lassen gesellschaftliche Herausforderungen auf der Seite. Und auch innerhalb der Organisationen, die sich stärker auf die Gesellschaft ausrichten, bleibt die Thematik von Radikalisierung und Prävention kontrovers.

Der Wandel auf muslimischer Seite vollzieht sich parallel zu einer Verschiebung im öffentlichen Diskurs weg von einer Rhetorik der Schuldzuweisung an Muslim*innen und hin zu einem Appel zur Verantwortung. In diesem Sinne bemerkt Romain Sèze: „leur culpabilité serait précisément d’être défaillant par rapport à leur responsabilité“ (Sèze 2019, 155). Die Erwartungen einer Verantwortungsübernahme sind auch in den politischen Debatten stark präsent und begründen die Forderung, dass Schlüsselpersonen aus muslimischen Gemeinschaften sich im Bereich der Prävention weiterbilden.

Die folgenden Überlegungen setzen bei diesem Befund an. So wird zunächst auf die Frage geblickt, was die Verknüpfung von Radikalisierung und Weiterbildung bewirkt (1.). Darauf aufbauend geht es um grundsätzliche Rahmenbedingungen und eine Systematisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildungen für Imame und muslimische BP (2.) sowie um damit verbundene besondere Herausforderungen im Kontext der Schweiz (3.).

9.1 Radikalisierung als Masternarrativ für die Aus- und Weiterbildung von Imamen?

Es lässt sich eine Verschiebung in der Islamdebatte konstatieren, die auch weitreichende Auswirkungen auf das Thema Imame und muslimische BP hat. So wird die Debatte seit einigen Jahren mit dem Fokus auf Radikalisierung geführt (Imame als „Präventionsexperten“), während zuvor das Thema Integration beherrschend war („Imame als Integrationslotsen“) (Amir-Moazami 2018, S. 94; Peter 2018b; Sèze 2019, S. 146-150). Bevor es um Bildungsangebote selber geht, stellt sich die Frage, was eine solche

Verknüpfung mit allgemeinen gesellschaftlichen Erwartungshaltungen bedeutet und welche alternativen Möglichkeiten einer Legitimierung von Bildungsangeboten für Imame respektive BP es gibt.

Zunächst ist festzustellen, dass die Thematik von hoher Komplexität ist: So geht es um Imame und muslimische BP, deren Arbeitsfelder, Profile und Qualifikationsstand in hohem Masse divers sind (vgl. Schmid/ Trucco 2019a). Meist richtet sich das öffentliche Interesse allerdings nicht auf unterschiedliche BP, sondern allein auf Imame und daneben höchstens noch auf Seelsorgende in öffentlichen Einrichtungen. Es besteht dabei die Gefahr, dass Bildungsangebote weniger bei der konkreten Ausgangslage von Imamen ansetzen als vielmehr bei einem Bild von Imamen, welches durch „die Anwendung von diversen Kategorien auf sie“ (Peter 2018a, S. 162) und durch bestimmte Funktionszuschreibungen etwa im Bereich der Prävention geprägt ist.

Ebenso ist der Begriff „Radikalisierung“ in hohem Masse vielschichtig. Er wird oft wie ein „concept général“ (Peter 2018b, S. 371) verwendet, obwohl er je nach Land und Politikfeld unterschiedliche Bedeutungen aufweist. Zudem ist mit Blick auf ein Kontinuum von unterschiedlichen muslimischen Positionen umstritten, ab wann von „radikal“ gesprochen werden kann (Sedgwick 2010, S. 490f.). Ist ein Kleidungsstück wie eine bestimmte Form der Verhüllung automatisch ein Ausdruck von Radikalität? Ist eine Person radikal, wenn sie sich weigert, einer Person des anderen Geschlechts die Hand zu geben? Diese Beispiele zeigen, wie schwierig es ist, von vieldeutigen Zeichen auf die Gesinnung von Personen zu schliessen. Ausserdem dient Radikalisierung nicht nur zur Beschreibung von Phänomenen, sondern erfüllt als politisches Konzept in unterschiedlichen nationalen Kontexten wesentlich auch die Funktion der „kollektiven Selbstvergewisserung [...] durch die Abgrenzung von einem illiberalen radikalen Anderen“ (Hegemann 2019, S. 55). Es wird damit ein Gegenbild zu einer freiheitlichen Ordnung aufgebaut, wobei unklar bleibt, wie homogen und eindeutig dieses Gegenüber tatsächlich ist.

Angesichts des oft diffusen Charakters von Radikalität und seiner Abgrenzungsfunktion stellt sich die Frage, welche Folgen eine enge Verknüpfung von Aus- und Weiterbildung von Imamen und religiösen BP mit dem Thema Radikalisierung nach sich zieht. Was kann dieser Konnex bei den betroffenen Zielgruppen von Bildungsmassnahmen bewirken? Wird damit ein Generalverdacht in Bezug auf Islam und Muslim*innen erzeugt und wie wirkt sich dies auf öffentliche Diskussionen aus? Wird die vielfältige Funktion von Imamen und BP (Schmid 2020a) auf einen Aspekt enggeführt? Wird damit Zweifel an der Fähigkeit der Imame genährt, einen Beitrag zur Prävention zu leisten? All dies kann einen Bumerangeffekt zur Folge haben, der den Dialog zwischen den muslimischen Repräsentant*innen und dem Staat erschwert.

Im Sinne der partiell bereits erfolgten Verantwortungsübernahme auf Seiten eines bedeutenden Teils muslimischer Akteure erweist es sich als folgerichtig, Kompetenzen in Bezug auf Radikalisierung und Prävention zu fördern. Wenn muslimische Organisationen den Erwartungen in diesem Bereich nicht ausreichend nachkommen konnten, so hängt dies auch mit fachlichen Defiziten zusammen. Daher liegt es nahe, Radikalisierungsprävention als ein Themenfeld neben anderen in Weiterbildungen für Imame respektive BP zu verankern. Radikalisierungsprozesse erweisen sich als komplex und von ganz unterschiedlichen Faktoren bestimmt (vgl. etwa Wiktorowicz 2005). Daher stellt sich die Frage, welche Funktion den Imamen und BP hier genau zukommt. Sollen sie im Bereich der Präventionsberatung weitergebildet werden? Geht es darum zu verhindern, dass sich die Imame selbst radikalieren? Oder soll den Imamen vermittelt werden, wie sie mit dem Thema Islam und Gewalt umgehen sollen? Soll dadurch ein bestimmtes Modell eines schweizkompatiblen Islams geschaffen werden? Je nach Ansatz solcher Bildungsmassnahmen besteht die Gefahr, dass sie eine Kluft zu den muslimischen Gemeinschaften erzeugen bzw. verstärken. Um dem entgegenzuwirken, erweist es sich als wichtig, die angestrebten Bildungsziele mit einem breiten Horizont zu reflektieren. Andernfalls bestünde auch die Gefahr, die Qualifizierung von Imamen und BP als umfassend wirksames Präventionsinstrument zu überschätzen und sie mit Erwartungen zu überfrachten (Hussain/ Tuck 2014, S. 4).

Es wäre in jedem Fall problematisch, wenn Radikalisierungsprävention zum hegemonialen Masternarrativ von Bildungsangeboten werden würde. Daher ist es erforderlich, nach weiteren Narrativen zu suchen und Radikalisierungsprävention einem Narrativ unterzuordnen, das die aktive Handlungsfähigkeit (*agency*) der Imame betont. „Gesellschaftliche Akteure“ ist ein solches Narrativ. Diese bewegen sich im Raum einer pluralen Zivilgesellschaft, die auf transparentes, öffentliches und verständigungsorientiertes Handeln angewiesen ist. In einem solchen breiten Sinne liegt es auch nahe, dass sich Imame respektive BP an Präventionsdiskursen als einem Teil gesellschaftlicher Verständigung beteiligen. Blickt man auf die bei Beratungsstellen für Gewaltprävention vorgebrachten Anliegen, so zeigt sich, dass es hier vielfach um Information und Orientierung in einem breiteren Sinn und nicht um Radikalisierung im engeren Sinn geht. So lagen im Zeitraum von Oktober 2016 bis März 2018 die überwiegende Mehrheit der Anfragen an die Winterthurer Fachstelle im selektiven Bereich bezogen auf potentielle Risikogruppen, wozu der Tätigkeitsbericht ausführt: „Oft liegen Unsicherheiten im Umgang mit religiösen Aktivitäten einzelner Personen vor.“ (Stadt Winterthur 2018, S. 28) Ähnlich verhält es sich in der Westschweiz, wo die Beratungsstellen in den Kantonen Waadt und Genf beispielsweise mit Sorgen der Angehörigen über Konversionen zum Islam, den Besuch bestimmter Websites oder den Besuch gewisser muslimischer Vereine konfrontiert wurden. Folglich sind Imame respektive BP als Gesprächspartner*innen und Orientierungsgebende in unterschiedlichen Themenfeldern gefragt.

In den letzten Jahren haben zahlreiche wissenschaftliche Studien herausgearbeitet, dass Muslim*innen im Allgemeinen und Imame im Speziellen in verschiedenen Ländern zu einem zentralen Gegenstand einer neuen Religionspolitik geworden sind. So konnte etwa in Bezug auf Frankreich gezeigt werden, dass sich Imamweiterbildungen als Teil einer politischen Strategie der Domestizierung und Kontrolle der Muslim*innen verstehen lassen (Frégosi 2018). In diesem Sinn sollen Imame nach Mass („imâms sur mesure“ [49]) dschihadistischen oder salafistischen Argumenten widersprechen und einen mit den Werten der Französischen Republik kompatiblen Islam vertreten. Auch mit Blick auf Deutschland wird etwa die Deutsche Islam Konferenz in einer zugespitzten Lesart als Regulierungs- und Kontrollinstrument interpretiert, welches staatsnahe Musliminnen und Muslime hervorbringen beabsichtigt (Hernández Aguilar 2017). Eine zentrale Schwierigkeit besteht dabei darin, wie und aufgrund welcher Kriterien der weltanschaulich neutrale Staat zwischen „guten“ und „problematischen“ Muslim*innen unterscheiden kann, ohne sich in inhaltlich-theologische Debatten einzumischen. Zudem ist zu berücksichtigen, welche Auswirkung eine solche normative staatliche Intervention auf Musliminnen und Muslime haben mag. So kann dies auch als Stigmatisierung erfahren werden und zu einem Rückzug führen. Nicht zuletzt in Bezug auf die Schweiz haben Forschungen auf Risiken einer sicherheitspolitischen Herangehensweise („sécurisation“ [Gianni 2016]) hingewiesen, die letztlich zu einer Entpolitisierung führen kann, weil bestimmte Grundannahmen dann nicht mehr ausgehandelt werden, sondern nur eine Anpassung an diese verlangt wird.

Im Unterschied zu solchen stark regulativen politischen Massnahmen kann Religionspolitik auch von einer stärker deliberativen Herangehensweise geprägt sein (Fülling 2019, S. 28), die muslimische Akteure intensiv in Diskussionsprozesse einbezieht. Dies war etwa beim „Muslimdialog“ und im Nationalen Forschungsprogramm 58 der Fall, als in der Schweiz erstmals die Frage einer Aus- und Weiterbildung von Imamen behandelt und nach einem Konsens zwischen unterschiedlichen Interessen gesucht wurde (vgl. Schmid 2020b). In dieser Tradition steht auch die vorliegende Studie mit einem breiten Fokus auf die muslimischen Befragten. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Bildungsangebote für Imame auf Konsens und Beteiligung muslimischer Akteure angewiesen sind. So zeigen auch Fallbeispiele aus anderen Ländern, dass wechselseitiges Vertrauen eine Grundvoraussetzung für die Akzeptanz von Bildungsangeboten für Imame darstellt (vgl. etwa Sözeri et al. 2018, S. 6f.).

9.2 Aus- und Weiterbildung von Imamen: Von der integrationspolitischen Zauberformel zu einem teilnehmerorientierten Angebot

Allgemein lässt sich zwischen grundständigem Studium und Weiterbildung unterscheiden, wobei heute in vielen Berufsfeldern die Übergänge fließend sind und bestimmte Inhalte in manchen Fällen Teil der Grundausbildung, in anderen Teil von Weiterbildungen sein können. Ausserdem besteht eine Entwicklung dahin, dass zunehmend Leistungen aus dem Hochschulstudium für Weiterbildungen angerechnet werden und umgekehrt (Zimmermann/ Fischer 2016, S. 17). Dem entspricht auch die Ausgangssituation bei den in der Schweiz tätigen Imamen: Die länder- und gruppenspezifische sowie individuell ausgestaltete Vielfalt ihrer Bildungswege lässt zunächst erkennen, dass es in keiner Weise eine einheitliche oder institutionell abgesicherte Grundausbildung gibt (vgl. Schmid/ Trucco 2019b). Daher erweist es sich als schwierig zu bestimmen, welcher Wissens- und Kompetenzerwerb genau welcher Bildungsstufe zugewiesen werden soll. Imame können folglich auch nicht als einheitliche Zielgruppe von Weiterbildungen angesehen werden. Nimmt man andere BP mit in den Blick, so erhöht sich die Komplexität noch weiter.

In öffentlichen Debatten wird der Begriff „Imamausbildung“ oft wie eine Art Zauberformel verwendet. Es soll damit ein bestimmter Typus von Imam hervorgebracht werden, der etwa im Bereich der Integration sämtliche Probleme zu beheben vermag (vgl. Jouanneau 2017). Dem liegt die Annahme zugrunde, dass es entweder eine institutionell normierte und standardisierte Form der „Imamausbildung“ gebe oder sich eine solche problemlos mittels politischer Massnahmen einrichten lasse. Zudem fungieren hier Imame in erster Linie als Objekte von Aus- und Weiterbildungsprogrammen, die an ein bestimmtes Bild angepasst werden müssen, und nicht als zu stärkende Subjekte, die auch etwas einzubringen haben.

Neben den gesellschaftlichen und politischen Erwartungen, die das Bild von Imamen und BP prägen, kommt den muslimischen Gemeinschaften eine entscheidende Rolle zu. Grundsätzlich liegt es in ihrer Zuständigkeit zu bestimmen, über welche Qualifikationen und Profile die Imame respektive BP verfügen müssen. Die Gemeinden wünschen sich in erster Linie Imame mit theologischen Kompetenzen, da sie hier die Kernfunktion von Imamen sehen. Ausserdem werden Ausbildungen an traditionsreichen Bildungsstätten im Ausland im besonderen Masse geschätzt. Präzisere Umschreibungen von Profilen sind aber noch selten. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit von Imamen entwickelt (IGGÖ 2017). Es stellt ein Beispiel für eine Selbststandardisierung dar, die in der Schweiz noch weitgehend zu leisten ist. Erste Ansätze dafür bietet etwa das Personalreglement der albanischen Imame in der Schweiz (UISZH 2016). Dort distanzieren sich die Imame nicht nur von jeglichem Extremismus (Art. 17, 1.2), sondern verpflichten sich auch zum Einsatz für interreligiösen Dialog und Integration (Art. 17, 1.24 und 1.25). Interessanterweise gelten Weiterbildungs- und Sprachkurse als reguläre Arbeitszeit (Art. 29).

Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Bereiche lässt sich Folgendes festhalten: Berufspraktische Qualifizierungen für innergemeindliche Aufgabenfelder etwa im Bereich des Ritualen fallen klar in den Zuständigkeitsbereich der muslimischen Organisationen (Agai et al. 2014, S. 22; Ceylan 2019). Bei stärker gesellschaftsbezogenen Aufgabenfeldern liegt eine Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen nahe. Im Rahmen einer Kooperationsbeziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften kann der Staat Anreize dafür setzen, dass sich Imame respektive BP weiterbilden, und er kann im öffentlichen Interesse bestimmte Massnahmen fördern. Hierzu gehört auch der Aufbau islamischer Theologie an Universitäten, der nicht nur der Qualifizierung von Personal für die muslimischen Gemeinschaften dient, sondern auch auf einen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Reflexionsbedarf antwortet (vgl. Schmid 2020b).

In Abgrenzung von einer rein steuernden Bildung, die von den Interessen der Politik oder der Anbieter ausgeht, erweist sich die Mitwirkung der Zielgruppen selbst als zentral. Sie ist eine unmittelbare Konsequenz aus deren aktiver Handlungsfähigkeit (*agency*). Muslimische Expert*innen mit ihrer Vorbildfunktion tragen zur Akzeptanz von Bildungsangeboten bei muslimischen Zielgruppen bei. Imame respektive BP können ihre eigenen Erfahrungen als gesellschaftliche Akteure einbringen und mit ihren Kolleginnen und Kollegen teilen. Im Sinne teilnehmerorientierter Weiterbildung bilden ihre Motivation und Initiative den Ausgangspunkt für Lernprozesse, in deren Verlauf die Teilnehmenden ihre Horizonte und Perspektiven erweitern. Dies erfordert entsprechend erwachsenenpädagogischer Standards die „Anerkennung der Lernenden als Subjekte ihres eigenen Bildungsprozesses“ (Becker/ Krüger 2018, S. 922) sowie das „Einbeziehen der Adressaten in den Planungsprozess“ (von Hippel et al. 2018, S. 1142).

Es geht bei der Aus- und Weiterbildung von Imamen und islamischen BP um eine umfassende Bildungsaufgabe, die theologische Anteile und einen Austausch von Erkenntnissen unterschiedlicher Disziplinen einschliesst und auf kontextbezogene Kompetenzen zielt (vgl. Belhaj 2015, S. 2). Im Rückgriff auf bestehende Studien zum Weiterbildungsbedarf (Baumann et al. 2019, S. 56, 76, 118; Schmid et al. 2016, S. 72-75) lassen sich systematisch drei Kompetenzbereiche unterscheiden, denen jeweils verschiedene Inhalte und Kompetenzen zuzuordnen sind (Abbildung 1).³⁶

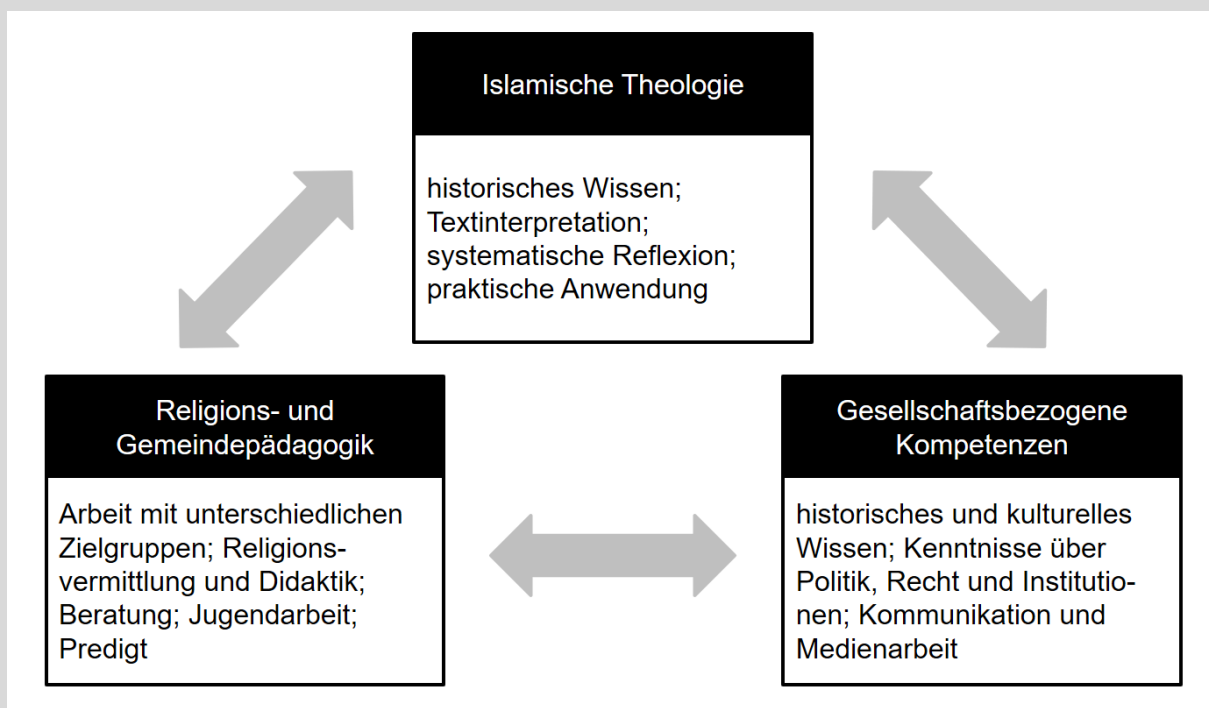


Abbildung 3: Kompetenzbereiche für die Aus- und Weiterbildung von Imamen respektive BP (eigene Darstellung)

Diese Kompetenzbereiche erweisen sich jeweils als sehr breit und umfassen auch zahlreiche Unter- und Querschnittsthemen. So knüpfen Kompetenzen im Umgang mit Radikalisierung sowohl an den Bereich Jugendarbeit im Rahmen der Religions- und Gemeindepädagogik als auch an den gesellschaftsbezogenen Bereich an und können schliesslich von islamisch-theologischen Fähigkeiten profitieren.

³⁶ Zu Begriff und Konzepten von „Gemeindepädagogik“ vgl. Ceylan 2014, 99-110, 435f. Vgl. auch den Katalog von Kompetenzen in Bezug auf Imame in: IGGÖ 2017, 10, wo gesellschaftsbezogene Kompetenzen allenfalls indirekt als Teil interkultureller und interreligiöser Kompetenzen ihren Platz haben.

Darüber hinaus stellen sprachliche Kompetenzen eine wichtige Voraussetzung für alle anderen Bereiche dar.

Während BP mit einem eng definierten Tätigkeitsbereich sich auf einen kleinen Ausschnitt der genannten Kompetenzen beschränken können, ist dies bei Imamen mit einem transversalen Aufgabenspektrum nicht der Fall. Auch wenn es sich bei Imamen um wichtige Schlüsselpersonen in den muslimischen Gemeinschaften handelt, sollten aber andere BP nicht vernachlässigt werden (vgl. Baumann et al. 2019, S. 49-77). Gerade weil Imame nicht sämtliche Aufgaben wahrnehmen und nicht alle an sie herangetragenen Erwartungen erfüllen können, wird in muslimischen Gemeinden über Formen der Arbeitsteilung nachgedacht (Schmid 2020a), die vielfach schon praktiziert werden. Seelsorgende, Lehrkräfte und in Moscheegemeinden tätige Theologinnen sind ebenfalls auf Kompetenzen in allen drei Bereichen angewiesen. Leitungspersonen von Jugend- und Frauengruppen sowie Personen mit Aufgaben im sozialen Bereich benötigen vor allem pädagogische und gesellschaftsbezogene Kompetenzen. Für die Vorstandsarbeit sind in erster Linie gesellschaftsbezogene Kompetenzen erforderlich, die je nach Tätigkeitsschwerpunkt um weitere Kompetenzen aus den beiden anderen Bereichen zu ergänzen sind. Ein zu sehr „imamzentrierter“ Ansatz von Weiterbildungsangeboten würde folglich eine Verengung darstellen. Umgekehrt braucht es aber auch imamspezifische Angebote, und wenn es um ideologiekritische Reflexionsleistungen zu islamischer Tradition und religiöser Autorität geht (Dziri 2018), sind neben Lehrkräften und Theologinnen gerade die Imame gefragt.

Anhand des Beispiels von Prävention und Gegendiskursen zu radikalen Islaminterpretationen lässt sich zeigen, dass oft alle drei Kompetenzbereiche betroffen sind (vgl. Schmid et al. 2018, S. 34-36): So geht es hier um die Interpretation von Koranversen und Prophetenüberlieferungen, die innergemeindliche Arbeit mit bestimmten Zielgruppen, aber auch um die Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Akteuren sowie Kenntnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge von Radikalisierung. Folglich erweist es sich als sinnvoll, in Weiterbildungen die drei Kompetenzbereiche zu verknüpfen und besonders an deren Schnittstellen und Spannungsfeldern zu arbeiten. Gerade dort kann neu ein stark kontextualisiertes und anwendungsbezogenes Wissen entstehen, das von unterschiedlichen Akteuren erzeugt wird (Gibbons et al. 1994). Hierbei spielen der innermuslimische Austausch zwischen unterschiedlichen Richtungen und Gruppen, aber auch der Dialog mit Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen und Institutionen eine zentrale Rolle.

Auch wenn ein grosser Teil der Imame ein islamisch-theologisches Studium (im Ausland) absolviert hat und damit eine umfassendere Ausbildung vorweisen kann als ein Grossteil der anderen BP, bedeutet dies nicht, dass ihr Kompetenzerwerb abgeschlossen wäre. Islamisch-theologische Studien stehen in einer engen Beziehung zu ihrem jeweiligen Kontext, die über eine Einbeziehung interdisziplinärer Erkenntnisse erschlossen wird (Agai et al. 2014, S. 17). So bedarf auch theologisches Wissen eines ständigen Weiterdenkens in Bezug auf neue Fragestellungen. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine zu starke Aufspaltung in „theologische“ und „nicht-konfessionelle“ Fächer als problematisch, da es in erster Linie um die Kommunikationsfähigkeit zwischen beiden geht. Diese wird gerade dadurch gefördert, dass der Raum für Säkulares in der religiösen Bildung und für das Religiöse in säkularen Zusammenhängen benannt und erkundet wird.

9.3 Herausforderungen und Grenzen von Aus- und Weiterbildungsangeboten

Im Sinne von Normalisierungsprozessen scheint es wichtig, die Aus- und Weiterbildung von Imamen und islamischen BP nicht als Sonderfall zu betrachten, wobei dennoch auch spezifische Rahmenbedingungen berücksichtigt werden müssen. In Bezug auf Imame und muslimische BP liegen die Herausforderungen vor allem in zwei Bereichen:

a) Motivationen und Anreize

Wer sich für eine Weiterbildung entscheidet, tut dies in der Regel aus einer bestimmten Motivation heraus. Dabei kann es sich um ein berufliches oder um ein ausserberufliches Interesse handeln, wobei es auch Schnittmengen zwischen den beiden Kategorien gibt (BFS 2017, S. 10). Gewöhnlich spielt die Unterstützung durch den Arbeitgeber in Form von Arbeitszeit oder finanziellen Ressourcen eine grosse Rolle. So wurden im Jahr 2016 insgesamt 61% der Erwerbstätigen diesbezüglich unterstützt (BFS 2017, S. 13). In Bezug auf Imame und muslimische BP stellen sich folgende Fragen: Welche Anreize, Aus- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen, bestehen für diese angesichts begrenzter zeitlicher Ressourcen? Wie können Aus- und Weiterbildungsangebote zur Professionalität und Anerkennung von Imamen in den Gemeinden und in der Gesellschaft beitragen? Was kann die muslimischen Gemeinden motivieren, den Besuch von Weiterbildungen zu unterstützen? Der Bildungsbericht Schweiz 2018 zeigt, dass u.a. der persönliche Nutzen und die Erweiterung des Aufgabenbereichs von Personen, die mit Unterstützung des Arbeitgebers Weiterbildungen besucht haben, als zentraler Gewinn angesehen werden (SKBF 2018, S. 296f.). So könnte beispielsweise die Möglichkeit, neben der Gemeindetätigkeit einen Auftrag im Bereich der Spital- oder Gefängnisseelsorge wahrzunehmen, Anreize zur Weiterbildung verstärken. Einen Sonderfall stellen Imame dar, welche aus Drittstaaten einreisen und denen besondere Verpflichtungen im Hinblick auf ihre Aufenthaltsgenehmigung auferlegt werden können (Schmid/ Trucco 2019a, 8f.). Ansonsten bedarf es einer hohen Eigenmotivation in Bezug auf persönliche Interessen und den Berufsalltag. Es bleibt zumindest partiell ein Paradox, den Besuch von Weiterbildungen zu erwarten, ohne im Gegenzug entsprechende Möglichkeiten einer beruflichen Weiterentwicklung anbieten zu können.

b) Diversität der Zielgruppen

Die hohe Diversität der Imame respektive BP stellt Weiterbildungsangebote vor besondere Anforderungen. Da die BP mit Ausnahme eines Teils der Imame weitgehend ehrenamtlich tätig sind, verfügen sie meist nur über sehr begrenzte zeitliche Ressourcen für den Besuch von Weiterbildungen. Von daher erweisen sich für sie sehr spezifische Angebote mit Blick auf das konkrete Aufgabenfeld als sinnvoll. Aber auch bei den Imamen besteht ein hohes Mass an Diversität, wie dies auch bei anderen Berufsgruppen der Fall ist: So unterscheiden sich etwa die Lernbedürfnisse von „Neuimamen“ und Imamen, die schon lange Zeit in der Schweiz tätig sind, in erheblichem Masse. Weiterhin sind unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte und Sprachkenntnisse für ein multiples Angebot zu berücksichtigen, welches zum einen niederschwellige und zum anderen spezialisierte Elemente umfassen könnte. Die unterschiedlichen Beschäftigungsmodalitäten wirken sich auch auf die Möglichkeiten des Besuchs von Weiterbildungen aus: Freiwillig tätige oder teilzeitbeschäftigte Imame können in der Regel nur relativ geringe zeitliche Ressourcen für den Besuch von Weiterbildungen aufbringen. Die befristete Tätigkeit der türkischen Diyanet-Imame, welche die grösste Gruppe der Imame in der Schweiz bilden, wirft die Frage auf, in welchem Ausmass Weiterbildungen für diese überhaupt sinnvoll sind. So könnte hier auch eine engere Abstimmung mit Diyanet in Bezug auf die Vorbereitungsmaßnahmen für die Imame stattfinden, wie sie bereits mit Frankreich und Deutschland koordiniert werden (Bruce 2015, S. 403-407). Auch im Fall bosnischer Muslime bestehen bestimmte Anforderungen der religiösen Instanzen im Herkunftsland, die auch in der Schweiz tätige Imame legitimieren. Hier könnte ebenfalls eine Koordination erfolgen.

9.4 Abschliessende Überlegungen

Die skizzierten Herausforderungen verdeutlichen, wie komplex die Aufgabe ist, Aus- und Weiterbildungsangebote für Imame und muslimische BP aufzubauen und durchzuführen. Aus staatlicher Sicht

nehmen Fragen der Sicherheit und der Gewaltprävention einen zentralen Stellenwert ein, wozu auch bestimmte repressive und präventive Massnahmen erforderlich sind. Zu den präventiven Massnahmen gehört eine Sensibilisierung und Qualifizierung von Moscheevereinen für Fragen der Radikalisierung, mit denen sich auch muslimische BP (insbesondere auch Vorstandsmitglieder von Moscheevereinen) aufgrund ihrer Verantwortung als gesellschaftliche Akteure auseinandersetzen müssen. Radikalisierung und Prävention stehen wie dargestellt in einem breiteren gesellschaftlichen und thematischen Zusammenhang. Um dieser Komplexität gerecht zu werden und die anvisierten Zielgruppen für die damit verbundenen Anliegen zu gewinnen, erweist es sich als wichtig, sie aktiv an der Gestaltung der Angebote partizipieren zu lassen. Dies bildet die Grundlage dafür, dass Räume für eine kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Herausforderungen entstehen.

10 Fazit und Empfehlungen

10.1 Fazit

Nur ein geringer Teil der in der Schweiz wohnhaften Muslim*innen sind regelmässige Moscheegänger*innen (11%). Ein Grossteil der muslimischen Bevölkerung ist als säkular zu bezeichnen, welche aufgrund der fehlenden Organisiertheit von den Behörden und öffentlichen Institutionen kaum adressiert werden können. Hierfür bieten sich die islamischen Dachverbände, die BP und die Jugendorganisationen als Ansprech- und Kooperationspartner*innen an, welche wiederum in erster Linie die praktizierenden Muslim*innen vertreten. Salafistische oder radikalisierte Gruppierungen werden abgesehen von den Sicherheitsorganen (Kantonale Polizeistellen, fedpol, NDB) und der Verwaltungsseite betreffend Aufenthaltsbewilligungen, Standaktionen, etc. kaum direkt adressiert. Die Präventionsbemühungen bzgl. Radikalisierung konzentrieren sich demnach auf die praktizierenden Muslim*innen aufgrund ihres Organisationsgrades, ihrer Erreichbarkeit und der Annahme, dass man durch Prävention praktizierende junge Muslim*innen davon abhalten könne, in die Radikalisierung abzugleiten.

Als kritisches Moment ist die Überfrachtung der kooperativen und eingebundenen BP zu sehen, auf denen hohe Erwartungen der Mehrheitsgesellschaft bei gleichzeitig hohen Binnenerwartungen der muslimischen Gemeinschaft lasten. Demnach sollten sie Schlüsselfunktionen für die Integrationsförderung innerhalb ihrer Gemeinden sowie für die Radikalisierungsprävention übernehmen. Die gezielte Förderung von Weiterbildungsangeboten (z.B. über Stipendien und anerkannten Diplomen) und weitere Anreize (z.B. vermehrte Einbindung in entlohnte Aufgaben in öffentlichen Institutionen) könnten eine grössere Zahl kooperativer Schlüsselpersonen befähigen und mobilisieren, die einerseits die bereits aktiven BP entlasten und andererseits für die Radikalisierungsprävention eine breitere Basis bilden könnten. Ausserdem engagieren sich seit einigen Jahren muslimische Frauen in der West- und Deutschschweiz als Anbieterinnen von Kursen zur Radikalisierungsprävention, was auf ein ausbaufähiges Potential hinweist.

Die Rolle und Autorität von Imamen wird in der Schweizer Öffentlichkeit meist überschätzt, und das christlich geprägte Verständnis einer hierarchisch organisierten Glaubensgemeinschaft mit Weisungsbefugnis darf nicht auf islamische Gemeinschaften übertragen werden, da es zu überhöhten Erwartungshaltungen bezüglich der Einwirkungsmöglichkeiten von Imamen und islamischen Dachverbänden führt. Dazu kommt, dass die muslimischen Gemeinden meist über beschränkte Ressourcen verfügen und Imame ihr Amt zum Teil ehrenamtlich bzw. nebenberuflich ausüben und einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.

Aufgrund des Mangels an inländischen Kandidaten oder aufgrund der Mandatierung wird ein Teil der Imame im Ausland angeworben. Im Gegensatz zu den Imamen sind muslimische BP, welche in den Moscheevereinen als Vorstandsmitglieder, Seelsorgende, Religionslehrer*innen oder Frauen- und Jugendgruppenleitende wirken, meist dauerhaft in der Schweiz wohnhaft und zum Teil auch hier aufgewachsen. Sie nehmen deshalb eine wichtige Rolle im hiesigen Zusammenleben ein, indem sie sich nicht nur innerhalb ihrer Moscheevereine sondern auch in öffentlichen Institutionen, im lokalen zivilgesellschaftlichen und interreligiösen Austausch mit ihrem Wissen auch bzgl. Integration einbringen. Somit kann bei dieser Gruppe von BP durch gezielte Weiterbildung eine nachhaltigere Wirkung bezüglich Radikalisierungsprävention erzeugt werden als bei mandatierten Imamen, welche die Schweiz nach einigen Jahren wieder verlassen. Dieser Mangel an inländischem Nachwuchs lässt sich aufgrund der Unattraktivität der Anstellungsbedingungen wohl bis auf Weiteres nicht ohne die Rekrutierung im Ausland beheben.

Der Forschungsstand zeigt bezüglich der Ursachenanalyse, dass Radikalisierung in erster Linie mit einer einseitigen Interpretation des Islams und gleichzeitiger Distanzierung von der Gesellschaft zusammenhängt, für welche religiös wenig gebildete und destabilisierte, problembelastete Individuen oder auch Konvertit*innen eher anfällig sind. Aufgrund der Einschätzungen der Sicherheitsorgane spielen BP im Zusammenhang mit dem Radikalisierungsphänomen eine untergeordnete Rolle in der Schweiz und auch Moscheen stellen keine Horte der Radikalisierung dar. Radikalisierungsförderliche Kontaktaufnahmen erfolgen meist durch Peers an beliebigen Orten (Kampfsportzentrum, Café etc.). Zwar frequentieren auch radikalisierte Personen Freitagspredigten in Moscheen, doch lehnen sie Imame bzw. BP meist als «zu verwestlicht» ab und stellen ihre Autorität in Frage.

Imame respektive BP sind selten in direktem Kontakt mit radikalisierten Personen und belegen diese zum Teil mit Hausverboten, gleichzeitig versuchen sie mittels Propagierung eines moderaten, offenen Islams innerhalb der muslimischen Gemeinschaften als auch durch interreligiösen Dialog und ihre Vernetzung mit Behörden etc. präventiv zu wirken.

Seit der letzten Befragung von BP (Eser Davolio et al. 2015) zeichnet sich bei den im Rahmen dieser Studie geführten Interviews eine verstärkte Sensibilität (Wissen, Verständnis, Wahrnehmung) bzgl. der Radikalisierungsthematik und insbesondere eine Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bzgl. der Prävention von Radikalisierung. Dabei muss die Radikalisierungsprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabenfeld gesehen werden, bei welcher eine gemeinsam geteilte Haltung von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und BP sowie islamischen Dachverbänden und ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen zielführend ist. Aufgrund der Komplexität der Radikalisierungsprävention sind deren unmittelbare Effekte nicht immer direkt ablesbar und es gilt langfristige Wirkungen in die Beurteilung dieser miteinzubeziehen.

Die Tätigkeit als muslimische Seelsorgende in öffentlichen Institutionen fördert den Austausch und die Einbindung der BP und ermöglicht die Betreuung von Muslim*innen in den jeweiligen Institutionen. Ausserdem stellt deren Einbezug ein positives Signal innerhalb dieser Institutionen als eine Form öffentlicher Anerkennung und interkultureller Öffnung dar. Diese Einbindung und Vernetzung kann gewinnbringend für die Radikalisierungsprävention genutzt werden, insbesondere was die muslimischen Seelsorgenden im Strafvollzug betrifft (siehe hierzu auch Schneuwly Purdie 2019), auch wenn diese noch nicht flächendeckend institutionalisiert ist. Auch der Einsatz von BP in Spitälern, in Altersheimen, im Asylbereich, im Militär und in Schulen ist bislang marginal. Der Bedarf wäre angesichts des wachsenden muslimischen Bevölkerungsanteils jedoch ausgewiesen

Der Ländervergleich zur Situation der Aus- und Weiterbildung von Imamen und BP in den Nachbarländern der Schweiz zeigt, dass sich diese im Spannungsfeld zwischen Laizismusprinzip und staatlicher Einflussnahme bewegen. Wo der Islam öffentlich-rechtliche Anerkennung genießt, wie etwa in Österreich, und Ressourcen von staatlicher Seite (über Steuermittel) zur Verfügung gestellt werden, können sowohl die Einflussnahme aus den Herkunftsländern (Finanzierung, Entsendung von Imamen etc.) eingeschränkt als auch Qualitätsstandards bezüglich Aus- und Weiterbildung sowie Landeskenntnisse (Sprache, staatsbürgerliche Werte etc.) voraus- und durchgesetzt werden. Fehlt eine solche öffentlich-rechtliche Anerkennung, wie dies in der Schweiz der Fall ist, beschränkt sich der Rahmen auf spezifische aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für religiöse Betreuungspersonen und das Bereitstellen von Weiterbildungsangeboten für BP. Zudem zeigt die vergleichende Länderstudie, dass Ausbildungsprogramme für Imame in Deutschland und Frankreich nach der ersten Durchführung zu wenig Nachfrage auslösten und die ausgebildeten Imame zu wenig Anstellungsmöglichkeiten fanden – denn die muslimischen Gemeinden können sich in der Regel keine Akademikerlöhne leisten. Somit scheint es für die Schweiz angesichts der geringen Ressourcen der meisten Moscheegemeinden und des beschränkteren Mengengerüsts möglicher Kandidat*innen wenig sinnvoll zu sein, ein eigenes Ausbildungsangebot in den drei Landessprachen aufzubauen. Der Bedarf nach theologischer Ausbildung ist somit nicht oder

kaum vorhanden, hingegen besteht ein Bedarf bzgl. Übersetzungsleistung der theologischen Inhalte in den hiesigen Kontext. Ebenso benötigen BP seelsorgerische, sozialarbeiterische und pädagogische Kompetenzen. Hierzu gibt es Weiterbildungsangebote, welche grösstenteils bereits bestehen, und Wissen und Kompetenzen vermitteln, die für die Integrationsförderung und die Radikalisierungsprävention von Nutzen sind.

10.2 Empfehlungen

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich jeweils an unterschiedliche Akteur*innen, welche jeweils fett gesetzt werden. Die Priorisierung der Empfehlungen erfolgt vom Grundsätzlichen zu den Detailfragen.

- A. Theologische Grundausbildungsgänge für Imame in der Schweiz zu entwickeln wäre wenig zielführend, da sie der religiösen und kulturellen Diversität nicht gerecht werden könnten und das Problem der Personalanwerbung im Inland (bzgl. fehlender Attraktivität des Berufsfelds) kaum lösen würden. Deshalb gilt es auf Ebene **Bildungseinrichtungen** (Universitäten, Fachhochschulen etc.) in erster Linie spezifische Weiterbildungsangebote zu fördern.
- B. Weil Moscheevorstandsmitglieder, Religionslehrer*innen, Seelsorgende etc. im Gegensatz zu den meisten Imamen in der Regel in der Schweiz sozialisiert wurden, sollten die **Bildungseinrichtungen** auch diese Zielgruppe von BP – insbesondere auch Frauen – mit Weiterbildungsangeboten adressieren und sie bezüglich ihrer seelsorgerischen, sozialarbeiterischen oder pädagogischen Kompetenzen auch im Hinblick auf eine Radikalisierungsprävention weiterbilden und professionalisieren.
- C. Den **Kantonen** empfiehlt sich die Vernetzung und Kooperation von Behörden mit den islamischen Dachverbänden sowie lokalen muslimischen Akteur*innen für die gemeinsame Entwicklung von geeigneten Massnahmen zur Radikalisierungsprävention. Ebenso sollen **Bildungseinrichtungen mit islamischen Dachverbänden** partizipativ Angebote entwickeln (siehe Good Practice wie UNIL-UVAM, Kt.ZH-QuaMS-SZIG-VIOZ), damit die Abstimmung der Bedarfe, gemeinsame inhaltliche Basis, Erreichen des Zielpublikums, sowie Akzeptanz gewährleistet sind.
- D. Der Einbezug und Entlohnung muslimischer Seelsorge in **öffentlichen Institutionen**, wie Strafvollzug, Asyl, Gesundheitswesen und Militär soll auf Ebene der Kantone und des Bundes flächendeckend vorangetrieben werden, denn deren Einbindung dient sowohl der Integrationsförderung als auch der Prävention von Extremismus. Voraussetzung dafür soll der Abschluss einer spezifischen Weiterbildung sein, damit die Seelsorgenden bei Integrationsfragen und bzgl. Radikalisierungsprävention intervenieren können.
- E. Beim Aufbau von Bildungsangeboten müssen die **Bildungseinrichtungen** der grossen Diversität der Imame respektive BP und ihrer Bildungswege Rechnung tragen, wobei es vorrangig um die «Übersetzungsleistung» theologischen Wissens in den Schweizer Kontext sowie um spezifische weiterführende Kompetenzen (Seelsorge in unterschiedlichen Institutionen, Jugendarbeit etc.) gehen soll. Deshalb sollten in den Weiterbildungsangeboten eine Kombination nicht-konfessioneller und theologischer Fächer vermittelt werden, damit eine Auseinandersetzung zu Säkularem in der religiösen Bildung und zu Religiösem in säkularen Zusammenhängen stattfinden kann.
- F. Im Rahmen einer Kooperationsbeziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften können der **Bund** respektive die **Kantone** Anreize dafür setzen, dass sich Imame respektive BP weiterbilden und professionalisieren, um die Qualitätssicherung bzgl. Integrationsförderung und Radikalisierungsprävention zu fördern.

- G. Innerhalb der Weiterbildungsangebote sollen die **Bildungseinrichtungen** den Austausch mit den Fachstellen Extremismus pflegen und sie einbeziehen, um so deren Zusammenarbeit mit den BP zu fördern, z.B. für Case Management oder seelsorgerisches Coaching von radikalisierten jungen Menschen (siehe hierzu auch Eser Davolio 2015), sowie die in der Präventionsarbeit tätigen BP durch Supervisions- und Interventionsangebote unterstützen.
- H. Weiterbildungsangebote, welche sich an Seelsorgende unabhängig ihrer religiösen Zugehörigkeit richten, sollen dabei von **Bund und Kantonen** ebenso gefördert werden, denn sie bieten die Möglichkeit zu interreligiösem respektive interkulturellem Austausch und Vernetzung.
- I. Durch vergünstigter Kurskosten und Ausbildungsbeiträge für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten sollen **Bund und Kantone** wirkungsvolle Anreize für BP setzen. Gleichzeitig sollten die Teilnehmenden nach Abschluss der Weiterbildung einen Nachweis der Anwendung der erworbenen Kompetenzen erbringen, damit deren Nachhaltigkeit gesichert werden kann.
- J. Der **Bund** könnte eine engere Abstimmung mit Diyanet und Rijaset in Bezug auf die Vorbereitungsmaßnahmen für die Imame, welche in die Schweiz entsandt werden, anstreben.

11 Anhang

11.1 Länderstudien zu Aus- und Weiterbildung von Imamen

11.1.1 Deutschland

In Deutschland entspricht die religionsrechtliche Situation in einigen Aspekten derjenigen vieler Schweizer Kantone. Bspw. können Religionsgemeinschaften laut Art. 140 des Grundgesetzes (bzw. Art. 137 der Weimarer Verfassung) Körperschaften des öffentlichen Rechts werden und sind dazu berechtigt, «auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Massgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben». Die Anerkennung als Religionsgemeinschaft ist auf Länderebene geregelt. Bislang ist die Ahmadiyya-Muslim-Gemeinde, die Ahmadiyya Muslim Jamaat im Bundesland Hessen öffentlich-rechtlich anerkannt. Um die Koordination, den Dialog und die Integration von Muslim*innen zu gewährleisten, initiierte das Bundesinnenministerium 2006 die Deutsche Islamische Konferenz (DIK). Diese hat sich unter anderem für islamischen Religionsunterricht, Imamausbildungen und die Einrichtung der islamischen Theologie an deutschen Universitäten (Schmid & Trucco 2019, S. 39-40) eingesetzt. An der Deutschen Islam Konferenz 2017 wurde die Forderung nach einer inländischen Ausbildung von Imamen aufgenommen. Bislang sind die Imame bezüglich Ausbildung und Finanzierung stark auf das Ausland (insbesondere Herkunftsländer) orientiert, was durch die starke Bindung von muslimischen Verbänden an ausländische Akteure, das Fehlen von Finanzierungsmöglichkeiten in Deutschland, rechtliche Barrieren und religiöse, politische sowie gesellschaftliche Vorbehalte zu erklären ist (Jacobs & Lipowski, 2019, S.2).

Moscheevereine und muslimische Verbandstrukturen wurden in Deutschland in den 1970er Jahren gegründet, als offensichtlich wurde, dass eingewanderte muslimische Gastarbeiter*innen in Deutschland bleiben und nicht in ihr Heimatland zurückkehren werden. Der grösste Anteil der Muslime*innen stammen aus der Türkei, weshalb diese eine bedeutsame Gruppe von Akteur*innen in der Ausbildung und Entsendung von Imamen darstellt: 1984 wurde die «Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion» (DITIB) durch die türkische Religionsbehörde Diyanet gegründet, welche in der Türkei ausgebildete Imame nach Deutschland entsendet. Die DITIB beschäftigte beinahe ausschliesslich diese entsandten Imame, welche in der Türkei meistens ein theologisches Studium absolvierten. Sie blieben als türkische Staatsbeamte mit mehrjährigen Aufenthaltsbewilligungen im Durchschnitt vier bis fünf Jahre in Deutschland, was durch Deutschland begrüsst wurde. Nach einer Kritikwelle in den 1990er Jahren bezüglich der Sprach- und Sozialisationsdefizite der entsandten Imame, baute Diyanet Schulungen in Sprache, Kultur und Gesellschaftspolitik auf und bot ab 2006 den «Internationalen Studiengang Islamische Theologie» an. Die Ausbildung beschränkte sich jedoch weiterhin auf Angebote in der Türkei. Die geschätzte Anzahl relevanter Moscheen sowie weitere Moscheeverbände und deren Imamausbildungskonzepte werden in der folgenden Tabelle dargestellt (ebd., S. 3):

Moscheeverbände	Anzahl Moscheen	Imamausbildung
Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)	ca. 986	Ausland (Türkei) Sprachliche, kulturelle und gesellschaftspolitische Schulungen, Internationaler Studiengang Islamische Theologie
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)	ca. 323	v.a. ehrenamtliche Imame und ehemalige Imame von DITIB
Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ)	ca. 300	Eigene Imamausbildung in Köln
Islamische Gemeinde der Bosniaken in Deutschland (IGBD)	<70	Ausland (Bosnien und Herzegowina)

Tabelle 3: Moscheeverbände und Imamausbildung (Jacobs & Lipowsky, 2019, S. 3)

Es existieren darüber hinaus kleinere Institute und Imam-Seminare, welche jedoch als Randphänomene zu behandeln sind, da sie nur spezifische Gruppen von Personen ansprechen. Ein Beispiel dafür wäre das «Europäische Institut für Humanwissenschaften» (EIHW), welches der Muslimbruderschaft zugehörig ist. Ferner gibt es Prediger, welche für eine begrenzte Zeit in Deutschland verweilen, meist über wenig Landeskenntnisse verfügen und von Moscheegemeinden beherbergt werden. Somit wird klar, dass in Deutschland praktizierende Imame beinahe ausschliesslich aus dem Ausland stammen und dort ausgebildet wurden (ebd. S.3).

Aus dieser Situation heraus wurden 2010 Institute bzw. Lehrstühle für islamische Theologie an fünf Universitäten gefördert, und zwei weitere Lehrstühle folgten 2019 (El Chazli et al. 2019). Einzig die Universität Osnabrück bietet gezielt berufspraktische Weiterbildungen für Imame an, während für die anderen Universitäten eine wissenschaftliche Qualifizierung im Vordergrund steht (Schmid & Trucco 2019, S. 42). In der deutschen Öffentlichkeit haben sich diese Angebote zwischenzeitlich etabliert, in den islamischen Religionsgemeinschaften hingegen wird eine islamische Theologie, welche staatlich gefördert wird, eher misstrauisch bewertet (Jacobs & Lipowski 2019). Eine weitere Schwierigkeit für die Zusammenarbeit zwischen Staat und muslimischen Verbänden bezüglich der Etablierung einer Imamausbildung ist der fehlende Rechtsstatus für Islamverbände. Ihnen wurde, abgesehen von einer Ausnahme, bislang kein Körperschaftsrecht (Körperschaft des öffentlichen Rechts KdöR) erteilt, welches ihnen beispielsweise das Recht auf die Bestimmung von Lerninhalten an Schulen und Universitäten³⁷, aber auch die Erhebung von Steuern ihrer Mitglieder durch die Finanzbehörden ermöglichen würde (ebd. S.4). Zudem sind bisher nur in wenigen Einzelfällen Absolventen dieser Studiengänge als Imame tätig. Unter anderem ein Grund dafür ist, dass die Moscheevereine vielfach nicht in der Lage sind, Löhne für Absolventen von deutschen Universitäten zu bezahlen (Schmid & Trucco 2019, S. 42). Politisch wird die Imamausbildung auf verschiedenen Ebenen im Hinblick auf das Ziel einer Kontrolle und Einheitlichkeit der Ausbildungsinhalte diskutiert (El Chazli et al. 2019). Hier zeigt sich, mit welcher Komplexität von Anforderungen eine institutionalisierte Imamausbildung konfrontiert ist und wie schwierig es ist, die politischen und gesellschaftlichen Erwartungen zu erfüllen. Durch die Entsendepraxis, vor allem von türkischen Imamen, wird eine politische Einflussnahme in Deutschland befürchtet. So wird

³⁷ Obschon den Religionsgemeinschaften das Recht zugesprochen wird, bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge mitzuwirken (Schmid & Trucco 2019, S. 41).

etwa ein Verbot der Auslandfinanzierung von muslimischen Gemeinden sowie der Entsendung von Imamen diskutiert (wie dies in Österreich erfolgt ist). Eine weitere Schwierigkeit stellen die fehlenden Kenntnisse der deutschen Kultur, Gesellschaft, Politik und Sprache der entsandten Imame dar. In Deutschland geborene und sozialisierte Muslim*innen werden so nur ungenügend angesprochen, was zu einer Abkehr von etablierten Strukturen und einem Rückzug ins Private oder einer Hinwendung zu anderen Organisationsformen führen könnte. Ferner wird durch den starken Auslandsbezug befürchtet, dass konservative, reaktionäre sowie teilweise demokratiefeindliche Auslegungen des Islams gelehrt werden oder auch propagandistische, salafistische Prediger in Deutschland unterwegs sind (Jacobs & Lipowski, 2019, S.6-7).

Im Weiteren gibt es Weiterbildungsangebote für Imame mit interkulturellen und landeskundlichen Inhalten sowie Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme für muslimisches Seelsorgepersonal (Klinik-, Notfall-, Hospiz/ Palliativ-, Gefängnis- und Flüchtlingsseelsorge), welche von unterschiedlichen Trägern angeboten werden (El Chazli et al. 2019).

Für Deutschland werden drei verschiedene thematische Bezugsrahmen für eine Neuausrichtung der Ausbildung und Beschäftigung von Imamen in den Blick genommen (Jacobs & Lipowski, 2019, S.7-9):

1. Investition in eine Kooperation zwischen islamischen Lehrstühlen und islamischen Religionsgemeinschaften im Sinne einer Einrichtung von Imam-Seminaren, insbesondere da der deutsche Staat eine akademische Ausbildung für Imame nicht verlangen kann.
2. Wenn die Imame sich von den entsendenden ausländischen Akteuren ablösen sollten, um in Deutschland ausgebildet zu werden, stellt sich die Frage der Finanzierung. Diskutiert werden das Erheben einer Moscheesteuer durch den Staat, eine Mischfinanzierung indem islamische Religionslehrer teilweise vom Schuldienst freigestellt und in Moscheen entsandt werden oder eine direkte Staatsleistung an Moscheen.
3. Übergangslösungen bis zur Klärung von Finanzierungs- und Organisationsfragen: Es wird keine exklusive Kooperation mit islamischen Verbänden angestrebt, sondern auf Landesebene Gefässe geschaffen und Ansprechpartner gesucht, welche die Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaft übernehmen. Diesbezüglich wurde in Baden-Württemberg ein Grundlagenvertrag mit einer neu gegründeten Stiftung erarbeitet. In Niedersachsen versucht man zu ermöglichen, dass in Deutschland ausgebildete Imame durch eine Landesstiftung bezahlt werden. Zudem gibt es öffentlich oder kirchlich finanzierte Pilotprojekte, welche Imame für ihr spezifisches Arbeitsfeld weiterbilden (z.B. Gefängnisse), wofür jedoch die politischen Rahmenbedingungen fehlen. Das einzige Imam-Weiterbildungsseminar mit akademischem Anspruch lief 2018 aus.

Grundsätzlich haben Politik sowie Gesellschaft hohe Erwartungen an eine standardisierte Inlandausbildung für Imame, welche jedoch kaum erfüllt werden können (Jacobs & Lipowsky, 2019, S.11-13).

Fazit zu Deutschland: Der deutsche Staat verfügt über keine Bestimmungsmacht über die theologischen Inhalte der Imamausbildung oder über die Bedingungen der Berufsausübung. Die Behörden stellen einen Mangel an religiös kompetenten Ansprechpartnern sowie eine hohe Komplexität von ethnisch-nationalen Interessengruppen fest. Deutschland versucht mit Kooperationsanreizen akademische Angebote für die Ausbildung von Imamen zu entwickeln und die muslimischen Verbände dafür zu gewinnen, wofür die religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen bessere Voraussetzungen bieten, als dies in Frankreich der Fall ist (siehe unten). Die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Akteuren aufgrund möglicher Interessenskonflikten ist eher zurückhaltend.

11.1.2 Frankreich

Frankreich ist seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Trennung von Staat und Kirche von 1905 ein laizistischer Staat. Die französische Laizität umfasst die Trennung von Staat und Kirche, die Glaubensfreiheit des Einzelnen und die religiöse Neutralität des Staates. Einzig die ehemalige Verwaltungseinheit Elsass-Lothringen bildet in dieser Hinsicht eine Ausnahme (Schmid & Trucco 2019a, S. 34-35). In Frankreich wird bereits seit längerem über eine inländische Imamausbildung diskutiert, welche in einigen Modellprojekten bereits erprobt wird (Jacobs & Lipowski, 2019, S.2). Aufgrund des Laizismus des Staates ist der Spielraum für Vorgaben oder Eingriffe in die Organisation des muslimischen Gemeindelebens eingeschränkt (ebd. S. 4). In Frankreich gibt es ungefähr 3000 Imame in 3000 Moscheen, doch wenn die ehrenamtlich tätigen Imame dazugerechnet werden, sind es zwischen 6000 und 8000 – davon sind rund 300 Imame durch den Beamtenstatus eng an ihr Herkunftsland gebunden (150 türkische Imame, 120 algerische und 30 marokkanische) (El Chazli et al., 2019, S.87). Bei den Entsendungen stellt die Visa-Verweigerung ein wichtiges Kontrollinstrument dar. Insbesondere fehlende Kenntnisse der französischen Sprache und wichtiger einheimischer Werte von ausländischen Imamen werden in der öffentlichen Diskussion problematisiert (vgl. Jacobs & Lipowski, 2019, S.11-13).

Es gibt in Frankreich mehrere fragmentierte islamische Verbände, welche untereinander in einem Konkurrenzverhältnis stehen (Jacobs & Lipowski, 2019, S. 5), wie etwa das Netzwerk der Grande mosquée de Paris (GMP), die Union des organisations islamiques de France (UOIF) mit Bezug zur Muslimbruderschaft, das Comité de coordination des musulmans turcs de France (CCMTF) sowie die Fédération nationale des musulmans de France (FNMF) mit Bezug zu Marokko, welche den grössten Verband darstellt. Als übergreifender muslimischer Ansprechpartner wurde 2002 der Conseil français du culte musulman (CFCM) gegründet, welcher jedoch von muslimischer wie staatlicher Seite unter Kritik steht (ebd. S.5).

Es gab verschiedene Bemühungen und Ansätze eine Imamausbildung in Frankreich zur Institutionalisierung des Islams zu etablieren. Die UOIF gründete das Institut Européen des Sciences Humaines (IESH) mit diesem Ziel, doch wurden bislang nur wenige Imame ausgebildet. Als offizielle Variante dazu wurde das Institut Al-Ghazali durch das GMP und das Innenministerium eröffnet. Es werden Abschlüsse in islamischen Wissenschaften und islamischer Seelsorge erbracht, wobei auch hier erst wenige Imame ausgebildet wurden. Weitere Einrichtungen spielen eine kleine Rolle und wurden zwischenzeitlich teilweise wieder geschlossen (ebd. S.6).

Die Diskussion bezüglich der Notwendigkeit einer Imamausbildung bezieht sich vor allem auf die Tatsache, dass entsandte Imame wenig Kenntnisse über Kultur und Sprache Frankreichs haben. Folglich wird eine fundierte theologische Ausbildung von Imamen mit dem Ziel einer Professionalisierung des Berufs verfolgt. Ferner steht «die normative und spirituelle Rolle islamischer Autoritäten» im Fokus, um «radikalen und salafistischen Predigern das Feld» nicht zu überlassen (ebd. S.7). Weiter werden die Inhalte der bereits bestehenden Ausbildungen kritisiert: Qualitätssicherung sei aufgrund der Laizität schwierig, da eine Ausbildung nicht an einer staatlichen Universität angeboten werden könne (ebd. S.7-9). Weder die bestehenden Angebote der islamischen Institute noch die Zusammenarbeit mit Entsendeländern³⁸ sei bezüglich der Aus- und Weiterbildung der Imame in Frankreich befriedigend.

Infolge der terroristischen Anschläge 2015 wurde politisch eine «Weiterentwicklung des Islam in Frankreich zu einem Islam de France gefordert» (ebd. S. 9), was auch beinhaltet, dass die Ausbildung von Imamen mit den Werten Frankreichs übereinstimmen soll. Die Regierung möchte den CFCM reformieren und ihn von den Einflüssen grosser Verbände befreien sowie möglicherweise das Amt eines Gross-Imams (analog zum jüdischen Gross-Rabbinat) einführen (ebd. S. 9). Obwohl staatliche Universitäten

³⁸ Es bestehen Abkommen zur Ausbildung von Imamen mit der Türkei und Marokko (Schmid & Trucco 2019, S. 36-37).

keine religiösen Ausbildungen etablieren dürfen, gibt es in Strassburg den Plan Lehrstühle für islamische Theologie aufzubauen, da dort das Laizitätsgesetz nicht gilt. Diese Bemühungen sind bisher nicht erfolgreich gewesen, aufgrund mangelnder breiter Unterstützung der Politik, der Universität und der muslimischen Organisationen (Schmid & Trucco 2019a, S. 35). Zudem wurde 2018 an der Universität Lorraine in Metz im Departement für Theologie die Maître-de-conférence-Stelle für Islamologie eingerichtet, in welchem das Studienangebot um das Angebot islamische Theologie erweitert wurde. Dieses Studienangebot zielt darauf ab, islamische Theologie im gemeinsamen Raum mit anderen Theologien aufzubauen (Université de Lorraine 2019). Daneben gibt es in ganz Frankreich ungefähr 30 Diplomlehrgänge, sogenannte Diplômes universitaires an öffentlichen Universitäten zu den Themen Religion und Laizität³⁹. Unter Anwendung von interdisziplinären Ansätzen werden in diesen Diplomlehrgängen der sozial-historische Kontext Frankreichs, eine Einführung in die französischen Institutionen, grundsätzliche Rechtsprinzipien sowie die Prinzipien der Laizität, Neutralität, Gleichberechtigung und Glaubensfreiheit thematisiert (Messner 2013, S. 24)

Weiterbildungsangebote für Imame bilden die seit 2008 staatlich angebotenen «Laizität-Studiengänge», in welchen Staatsbürgerkunde, Inhalte zum politischen System und zu Rechtsfragen gelehrt werden. Sie werden mit einem Hochschuldiplom abgeschlossen, richten sich jedoch nicht ausschliesslich an Muslim*innen und haben auch nicht den Islam als Gegenstand. Insbesondere für muslimische Seelsorgende im Strafvollzug ist ein solcher Staatsbürger-Ausbildungsgang obligatorisch (El Chazli, 2019, S.91). Es besteht ein Abkommen mit Algerien, der Türkei und Marokko, dass die Imame nach der Einreise in Frankreich einen solchen Studiengang absolvieren müssen. Des Weiteren wird verlangt, dass entsandte Imame grundlegende Französischkenntnisse vorweisen und ihr Sprachniveau fortlaufend verbessern (Jacobs & Lipowski, 2019, S.9-10).

Der Staat versucht mit Kooperationsanreizen die privaten Ausbildungsangebote zu öffnen. Seit 2009 werden einige Studiengänge des IESH vom Bildungsministerium anerkannt. So soll eine Brücke zwischen privater Imamausbildung und staatlichem Bildungssystem geschlagen werden (ebd. S. 10). Ferner wurden Kooperationsprojekte des Instituts Al-Ghazali mit dem Institute Catholique de Paris (ICP) sowie mit der Pariser Universität initiiert. Durch die Verschränkung einer staatlichen Bildungsinstitution und einem privaten islamischen Institut soll die theologische Unabhängigkeit bei gleichzeitiger Einhaltung von staatlich akademischen Standards gewährleistet werden (ebd. S.10). Frankreich erhöht ferner an den staatlichen Hochschulen die Förderung von nicht-theologisch ausgerichteten Islamwissenschaften (ebd. S.10-11).

Bei der Ausbildung und Beschäftigung von Imamen stellt sich erneut die Frage nach deren Finanzierung. Bislang waren private islamische Institute und Moscheen auf Spenden und Studiengebühren angewiesen. Es werden Defizite bei der Transparenz der Finanzierung von Moscheen und Imamen ausgemacht. Eine Idee für ein alternatives Finanzierungsmodell ist die «Halal-Steuer», eine Abgabe auf Lebensmittel, welche als halal zertifiziert sind. Die Einnahmen könnten dann für die Finanzierung islamischer Infrastruktur verwendet werden. Jedoch steht dieser Ansatz von verschiedenen Seiten unter Kritik (ebd. S.11).

Fazit zu Frankreich: Der französische Staat konnte in Kooperationen mit islamischen Verbänden und Akteuren staatsbürgerliche Seminare in bestehende Ausbildungsprogramme oder Entsendungspraktiken integrieren. Ferner wird durch Vereinbarungen und Abkommen mit muslimischen Partnerländern versucht, in den Herkunftsländern eine kompatible Imamausbildungen zu etablieren.

³⁹ «Diplômes universitaires sur le fait religieux et la laïcité» mit rund 150 Unterrichtsstunden. Diese Diplômes universitaires sind nicht mit einem Bachelor-, Master- oder Doktordiplom zu verwechseln, sondern sind eher mit Diploma of Advanced Studies (DAS) zu vergleichen (Université de Lausanne 2019).

11.1.3 Italien

In Italien wird ein restriktives Vorgehen angewendet: Imame mit Radikalisierungstendenzen werden zeitnah ausgewiesen, Besuche von ausländischen Predigern werden überwacht und wenn Verdachtsmomente bestehen, wird versucht, sie an der Grenze aufzuhalten und ihnen die Einreise zu verbieten (Vidino, 2014, S. 78 ff.). Zwischen Anfang 2015 und 2017 wurden neben Personen mit Radikalisierungsanzeichen auch mehrere Imame aus Italien ausgewiesen. Dies scheint mit ein Grund dafür zu sein, dass Italien in Proportion zur Bevölkerung deutlich weniger Dschihadreisende als andere europäische Nationen verzeichnen musste (Merz & Saal, 2019, S.19). Was die Imamausbildung betrifft, gibt es eine Initiative zweier Universitäten (Siena und Arezzo), welche im Hinblick auf die Radikalisierungsprävention Kurse für Imame anbieten (El Chazli, 2019).

Mit einem ministerialen Dekret unter dem Titel «Nationaler Pakt für einen italienischen Islam» zwischen Innenminister Marco Minniti und neun Vertretern von muslimischen Verbänden wurde 2017 eine Vereinbarung ausgehandelt, wonach die Identität der Imame offengelegt werden muss, die Freitagsgebete auf Italienisch abgehalten bzw. übersetzt werden müssen, die Finanzierung von Moscheen offengelegt werden muss und auch Nichtmuslim*innen die Orte des Gebets betreten dürfen (Weniger 2017). Ebenfalls wollen die Verbände die Regierung beim Kampf gegen Fundamentalismus unterstützen. Als Gegenleistung will der Staat Gemeinden dazu verpflichten für Moscheen Grundstücke bereitzustellen. Schlüsselfiguren sollen in Italien ausgebildete Imame sein, welche eine Vermittler- und Integrationsrolle annehmen sollen. Das Justizministerium und das Innenministerium sowie die grösste muslimische Organisation *Unione delle comunità e organizzazioni islamiche in Italia (UCOII)* senden staatlich zertifizierte Seelsorgende in Gefängnisse (Pilotprojekt seit 2017 in acht Strafvollzugsanstalten) mit dem Auftrag der Radikalisierungsprävention (Migge 2017).

Um das Amt eines Imams ausüben zu können, bedarf es der Einschreibung in ein amtliches Register, welches voraussetzt, dass der legale Wohnsitz ohne Unterbruch seit fünf Jahren in Italien liegt, die Volljährigkeit erreicht ist, keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen, keine Verbindungen zu terroristischen Vereinigungen oder Tendenzen zur terroristischen Propaganda festgestellt wurden sowie die Kenntnis der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorhanden ist (El Chazli, 2019, S.100).

Fazit zu Italien: Italien fokussiert bei der Bewilligungspraxis für Imame auf Restriktion und Kontrolle und behält sich dadurch Sanktionen vor, die bei Verdachtsmomenten zeitnah greifen.

11.1.4 Österreich

Das österreichische Islamgesetz⁴⁰ (2015) hält fest, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) und die Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI) staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind, also auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. In § 6, Abs. 2 wird festgehalten, dass die «Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder» im Inland aufzubringen sind⁴¹. Nach § 14 des Islamgesetzes müssen islamische Glaubensgemeinden Imame und weitere Funktionsträger entlassen, sollten diese zu einer Freiheitsstrafe von ab einem Jahr verurteilt worden sein oder «durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer nachhaltig gefährden». Islamische Seelsorgende (Armee, Justizanstalten, Krankenhäuser) müssen ein islamisch-theologisches Studium⁴² oder eine gleichwertige Ausbildung sowie Deutschkenntnisse auf Maturaniveau (Islamgesetz § 11, Abs. 2)

⁴⁰ Islamgesetz, 2015 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_39/BGBLA_2015_I_39.pdf#sig

⁴¹ Das Verbot der Auslandsfinanzierung von Religionsgesellschaften führte zur Ausweisung zweier türkischer Imame, welche 2019 durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt wurde.

⁴² Eine theologische Ausbildung wird an der Universität Wien seit 2017 angeboten.

vorweisen können. Moscheen, welche Imame aus dem Ausland beschäftigen möchten, müssen einen Antrag an die IGGÖ stellen, welche den Imam auf seine theologische Qualifizierung prüft. Bei erfolgreichem Bestehen dieser Prüfung kann ein Arbeitsvisum beantragt werden⁴³. Falls ein Imam bereits eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, wird er nicht mehr geprüft. Islamische Religionsgemeinschaften bieten in den sogenannten Imam-Hatip-Schulen Ausbildungen zum Imam an, die Regierung zieht jedoch die Ausbildung an der Universität vor. Es besteht somit kein Zwang nach einer Ausbildung der Imame in Österreich, doch müssen die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein, wenn eine Moscheegemeinde einen Imam aus dem Ausland beschäftigen möchte (El Chazli et al. 2019, S.44). Diese schliesst eine Bestätigung einer österreichischen Universität ein, dass die im Ausland erworbene Ausbildung eines Imams der jeweiligen Ausbildung im Inland entspricht.

Die IGGÖ spielt hinsichtlich der religiösen Betreuungspersonen eine zentrale Rolle. Zum einen stellt sie die islamischen Religionslehrpersonen, welche vom Bildungsministerium entlohnt werden. Zum anderen werden die Imame – ausgenommen sind die Imame des Diyanet – auf Vorschlag des Moscheevereins durch das IGGÖ bestätigt (Aslan et al. 2015, S. 63-64). Ebenso sind Absprachen der Moscheegemeinden mit der IGGÖ erforderlich, wenn Gäste aus dem Ausland in die jeweilige Moscheegemeinde bzw. Moscheeeinrichtung eingeladen werden.⁴⁴ In Bezug auf das Kompetenzprofil von Imamen werden sowohl islamisch-theologische Kompetenzen, islamisch-religionspädagogische Kompetenzen (Sensibilitäts-, Wahrnehmungs-, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeiten), als auch Sprachkompetenzen (Kenntnisse der Landessprache auf mindestens B2 Niveau) sowie interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen gefordert (vgl. Jacobs & Lipowski 2019). Die Deutschkenntnisse müssen bei der Ankunft in Österreich noch nicht vorhanden sein doch innerhalb von drei Jahren erworben werden (Aslan et al., 2015, S.41).

In Österreich wurden islamische Lehrpersonen seit 1998 an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IPRA) in Wien ausgebildet, allerdings in arabischer Sprache. Ab dem Schuljahr 2003/ 2004 wurde auch in deutscher Sprache unterrichtet. Seit dem Wintersemester 2006/ 2007 wird an der Universität Wien der Masterstudiengang «Islamische Religionspädagogik» angeboten und seit dem Wintersemester 2013/ 2014 gibt es an der Universität das Studienangebot «Islamische Religionspädagogik». Im Wintersemester 2016/ 2017 hat die Universität Wien das Studienangebot «Islamische Theologie» ins Curriculum aufgenommen. Bereits seit 2009 gibt es in Wien Weiterbildungsangebote für Imame und Seelsorgende. «Die Imame-Weiterbildung muss kurzfristig, mittelfristig und langfristig von der IGGÖ geplant und ausgeführt werden. Eingeschlossen sollen hier auch Frauen sein, die innerhalb des Gemeindelebens als Multiplikator*innen für theologische Inhalte fungieren. Es geht einerseits um die Planung und Durchführung von Lehrgängen, v.a. in religionspädagogischen und sozialen Bereichen. Und andererseits soll ein vielfältiges Angebot an Weiterbildungskursen und -seminaren geschaffen werden, besonders zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und zu interreligiösen und interkulturellen Themen.» (Jacobs & Lipowski, 2019, S.12)

Fazit zu Österreich: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Islams gibt den österreichischen Behörden weitreichende, juristische Handlungsmöglichkeiten zur Durchsetzung einer «Inlandorientierung», sowohl was die Finanzierung von Moscheevereinen als auch die Ausbildung von Imamen betrifft.

⁴³ Islamiq (2019). Imamausbildung in Europa – ein Überblick. Verfügbar unter: <http://www.islamiq.de/2019/02/03/imamausbildung-in-europa-ein-ueberblick/>

⁴⁴ Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (2017): Kriterienkatalog für Moscheen und Imame. Verfügbar unter: http://www.derislam.at/iggo/quellen/News_Medien/Publikationen/IGGOE/Kriterienkatalog.pdf.

11.2 Fragestellungen (Offerte von Februar 2019)

Ebene	Projektziele
A. Rolle und Einfluss muslimischer Betreuungspersonen (BP) und Organisationen	
Outcome	<p>Die Rolle, das Rollenverständnis und die Arbeitsbedingungen muslimischer BP werden klar umrissen, der Bedarf an BP, die Aufenthaltsdauer und die Rekrutierung ausländischer BP wird quantifiziert sowie die Kompatibilität der BP mit CH-Grundwerten sowie ihr Integrationspotenzial analysiert.</p> <p><i>Vorgesehene Untersuchungsschritte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Arbeitsbedingungen, Rolle von BP, Gestaltungsspielraum und ihr/e Integration(-potenzial) wird sowohl mit Sekundäranalyse (Eser Davolio et al. 2015, Endres et al. 2013; Gianni 2016a,b,c⁴⁵; Schmid/ Schneuy Purdie/Sheikhzadegan 2017) als auch mithilfe von Experteninterviews (N=14-16) eruiert – Rolle und Einfluss der BP gegenüber Jugendlichen – Sekundäranalyse der Studie von Baumann et al. 2017⁴⁶ zum Verhältnis zu religiösen Autoritäten sowie weitere Berichte – Rekrutierung + Aufenthaltsdauer ausl. BP wird mithilfe kantonaler Statistiken zu VintA quantifiziert. – Bedarf an muslimischen BP in öffentlichen Institutionen (Strafanstalten, Spitäler/Altersheime, Schulen etc.) wird durch Experteninterviews und Desk Research erhoben. – Rolle der muslimischen Dachverbände sowie transnationale Netzwerke wird mittels Sekundäranalyse und Experteninterviews analysiert.
B. Islamistische Radikalisierung in der Schweiz sowie mögliche Influencer	
Outcome	<p>Die Faktoren (inkl. Autoritätspersonen, Familie, Peers) und Kontextbedingungen (Rolle der Gesellschaft, Internet), welche Radikalisierung in der Schweiz fördern, werden benannt und bezüglich ihres Einflusses gewichtet.</p> <p><i>Vorgesehene Untersuchungsschritte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Ursachenfaktoren und Entstehungszusammenhänge werden mithilfe der Sekundäranalyse der Ende März 2019 abgeschlossenen Studie (Eser Davolio et al. 2019) dargestellt und gewichtet. – Die Rolle der Gesellschaft sowie das Exklusionsrisiko wird anhand Sekundäranalysen zu muslimischen Secondos aufgezeigt (Mey et al. 2018; Sheikhzadegan 2013). – Influencer und Netzwerke von Radikalisierung sowie die Rolle von BP werden sowohl mittels Sekundäranalyse bestimmt (Eser Davolio et al. 2015, 2019; Müller et al. 2018; Saal 2019) als auch in den Experteninterviews thematisiert.
C. Islamistische Radikalisierung und deren Prävention durch muslimische BP/Gemeinschaften	
Outcome	<p>Der Einfluss, die Rolle und das Potenzial von BP bei der Radikalisierungsprävention wird analysiert und bestimmt und deren Bereitschaft zu positiver Einflussnahme eruiert. Die Eignung bisheriger Massnahmen durch BP und Bestimmung des Unterstützungs- und Handlungsbedarfs wird eruiert.</p> <p><i>Vorgesehene Untersuchungsschritte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Interviews mit BP und Moscheevereinen zur Rolle und Potenzial von BP, ihren Einschätzungen und Umgang mit Radikalisierungstendenzen als Aufdatierung der Ergebnisse der Studie von Eser Davolio et al. 2015 zu bestimmen und diesbezügliche Entwicklungen festzuhalten. – Analyse und Beurteilung der Eignung der Massnahmen der BP in Bezug auf Radikalisierungsprävention sowie Fallbeispiele von Radikalisierungsvorfällen im Moscheeumfeld mittels Expertenbefragungen. – Bestimmen von Lücken sowie Unterstützungs- und Handlungsbedarf anhand eines IST-SOLL-Vergleichs – Hearing mit Fokusgruppe und Begleitgruppe als Resonanz zum Zwischenbericht

⁴⁵ GIANNI, Matteo. [Accommodating to Swiss religious pluralism: interrogating Muslim integration and Swiss citizenship](#). In: Aslan, E., Ebrahim, R. and Hermansen, M. (Ed.). *Islam, religions, and pluralism in Europe*. Wiesbaden: Springer VS, 2016. p. 303. (Wiener Beiträge zur Islamforschung)

GIANNI, Matteo. [Muslims' integration as a way to defuse the "Muslim Question": insights from the Swiss case](#). In: *Critical Research on Religion*, 2016, vol. 4, n° 1, p. 21-36.

GIANNI, Matteo. [Régulation et sécurisation de l'Islam en Suisse. Une limitation de l'intégration démocratique des musulmans ?](#) In: Barras, A., Dermange, F. et Nicolet, S. (Ed.). *Réguler le religieux dans les sociétés libérales*. Genève : Labor et Fides, 2016

⁴⁶ https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/ksf/institute/zrf/dok/Forschungsbericht_Hallo_es_geht_um_meine_Religion.pdf

Ebene	Projektziele
D. Aus- bzw. Weiterbildung muslimischer BP	
Outcome	<p>Konkrete Ausgestaltung von Aus- und Weiterbildungsangebot für BP zur Radikalisierungsprävention unter Berücksichtigung bestehender Angebote.</p> <p><i>Vorgesehene Untersuchungsschritte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Überblick schaffen bezgl. Ausbildungsniveaus von BP. – Bestimmen des Aus- und Weiterbildungsbedarfs von BP basierend auf Schmid et al. 2016 – Zusammenstellung bestehender Aus- und Weiterbildungsangebote für BP in der Schweiz und Überprüfung derer Eignung im Hinblick auf Radikalisierungsprävention sowie Integrationsförderung – Konkrete Ausgestaltung von Aus- und Weiterbildung bzgl. Inhalte/ Ort/ Zulassung/ Zertifizierung/ Obligatorium versus Freiwilligkeit – Handlungsbedarf und Empfehlungen für Aus- und Weiterbildung (Meta-Text von SZIG)
Zusätzliche Aspekte	Wirkung der Durchmischung von Aus- und Weiterbildung mit Betreuungspersonen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit (wie etwa CAS Gefängnisseelsorge)

11.3 Weiterbildungsangebote in der Schweiz

Organisation/ Institution	Titel der Veranstaltung	Inhalt Weiterbildung	Form der Weiterbildung	Diplom	Zulassung/ Eignungsabklärung	Teilnehmende
Fachstelle für Religionsfragen	WBK «Unterstützung und Information für religiöse Betreuungspersonen»	Aspekte der Organisationsformen (Vereinsstrukturen), Medien und Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche Aspekte (Religion, Staat und Gesellschaft in der Schweiz und BS). Theologische Aspekte nur am Rande, da der Kurs für alle Religionsgemeinschaften war und es vor allem um die Schnittstelle Religion, Staat und Gesellschaft ging.	Workshop	Teilnahmebestätigung	Keine Zulassungsbedingungen	Offen für alle Interessierten
Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) Universität Fribourg	<ul style="list-style-type: none"> WBK «Muslimische Organisationen als gesellschaftliche Akteure» (MOGA) bzw. «Organisations musulmanes comme actrices sociales» (OMAS) WBK «Muslimische Seelsorge und Beratung im Interreligiösen Kontext CAS «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen»/ «Pratiquer l'accompagnement spirituel musulman dans les institutions publiques» CAS «Prévenir les extrémismes. Idéologies, religions, violence(s)» 	Gesellschaftsbezogene Themen, an manchen Stellen Bezüge zu theologischen Themen, historische, soziologische, juristische Aspekte sowie theologische Inhalte. Gewisse WB enthalten zudem Module in Bezug auf Gefängnis- und Asylseelsorge.	Workshop und CAS	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahmebestätigung Teilnahmebestätigung CAS-Zertifikat CAS-Zertifikat 	<ul style="list-style-type: none"> keine Zulassungsbedingungen Theologische Qualifikation Bachelorabschluss und Berufserfahrung Bachelorabschluss und Berufserfahrung 	Hauptsächlich religiöse Betreuungspersonen, mehrheitlich muslimische Betreuungspersonen
Tasamouh	Tagung «Prävention von Radikalisierung und religiösem Extremismus an der Basis: Psychologische und theologische Ansätze»	Historische, rechtliche und theologische Themen.	Workshops, Kolloquien, Supervisionen	Teilnahmebestätigung	Keine Zulassungsbedingungen	Offen für alle Interessierten, mehrheitlich muslimische Betreuungspersonen
Theologische Fakultät Universität Bern	CAS «Religious Care im Migrationskontext»	Der Studiengang ermöglicht eine Übersicht über die aktuellen migrationspolitischen Themen und die religionspsychologischen, interreligiös-seelsorglichen, ethischen und psychotherapeutischen Erkenntnisse über gelebte Religiosität im Migrationskontext. Er bietet eine Einführung in die psychologisch fundierte Gesprächsführung und in seelsorgliche Grundhaltungen.	CAS	CAS-Zertifikat	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung auf Hochschulniveau oder vergleichbare fachliche Ausbildung, die für eine Seelsorgetätigkeit qualifiziert. Der Nachweis eines beruflichen Praxisfeldes, das eine Beschäftigung mit religiösen Themen umfasst. Aufnahmeverfahrens inkl. Assessment, das die Eignung der Person prüft. 	Hauptsächlich religiöse Betreuungspersonen
Sozialwissenschaftliche Fakultät Universität Genf	<ul style="list-style-type: none"> «CAS – Formation pour les imams et les enseignant-e-s d'instruction religieuse islamique – Langue française et décodage socio-culturel» «CAS – Formation pour les imams et les enseignant-e-s d'instruction religieuse islamique - Cours de culture et société suisses» 	Einerseits sprachliche Kompetenzen entwickeln, insbesondere über politischen, rechtlichen und historischen Kontext der Schweiz sowie über die Prinzipien und Werte, die die Schweizer Gesellschaft bestimmen. Andererseits Teilnehmende die politischen Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, die Geschichte von Genf und der Eidgenossenschaft, interreligiöser und interkultureller Dialog, Ethik und ein akademischer Zugang zu den Theologien des Islam vermitteln.	CAS	CAS-Zertifikat	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen Imame, Lehrer für islamischen Religionsunterricht sein, die in schweizerischen muslimischen Organisation tätig sind. Zusätzlich Sprachniveau B2 für «CAS – Formation pour les imams et les enseignant-e-s d'instruction religieuse islamique - Cours de culture et société suisses». 	Hauptsächlich muslimische Betreuungspersonen
Theologische und Religionswissenschaftliche Fakultät Universität Lausanne	Formation courte «Communautés religieuses, pluralisme et enjeux de société»	Politische, rechtliche Aspekte, Diversität und Interreligiösität in der Schweiz, theologische Aspekte durch direkten Austausch mit anderen Glaubensrichtungen	Formation courte	Teilnahmebestätigung	Geistliches und administratives Personal von Religionsgemeinschaften, oder Personen, die beruflich oder durch Vereinstätigkeit am interreligiösen Dialog beteiligt sind.	Hauptsächlich religiöse Betreuungspersonen
Departement Angewandte Linguistik ZHAW	<ul style="list-style-type: none"> CAS «Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext» WBK «Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext» 	Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext	WBK	Teilnahmebestätigung	Ausbildung auf Hochschulniveau oder vergleichbare fachliche Ausbildung,	Hauptsächlich religiöse Betreuungspersonen

Tabelle 4: Weiterbildungsangebot für muslimische Betreuungspersonen, Teil 1 (eigene Darstellung)

Organisation/ Institution	Zeitaufwand	Kosten	Finanzierung	Partner (-organisationen)	Sprache	Ziele	Status
Fachstelle für Religionfragen	2 Halbtage	Unbekannt	GGG Migration Basel	GGG Migration, Runder Tisch der Religionen beider Basel	Deutsch	Allgemeine Weiterbildung	Wird nicht mehr angeboten
Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) Universität Fribourg	<ul style="list-style-type: none"> • 1-3 Tage • 8 Tage • 16 Tage • 17 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 CHF • 180 CHF • 3900 CHF • 5700 CHF 	SEM bzw. Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB, Sicherheitsverbund Schweiz SVS, Kanton Zürich	Verschiedene muslimische Dachorganisationen, Universität Zürich, Universität Lausanne, QuAMS	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch/ Französisch • Deutsch • Deutsch/ Französisch • Französisch 	Weiterbildung für geistliche und administratives Personal von Religionsgemeinschaften	Wird angeboten
Tasamouh	1 Tag	95 CHF		SZIG Universität Fribourg, Antenne d'intégration Multimondo, Santé bernoise	Deutsch	Allgemeine Weiterbildung	Wird angeboten
Theologische Fakultät Universität Bern	15 ETCS bzw. ca. 450 Arbeitsstunden inkl. Vor- und Nachbereitung	8000 - 10'000 CHF	SEM und die Kirchen finanzieren einen Teil mit	Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK)	Deutsch	Weiterbildung für geistliche und administratives Personal von Religionsgemeinschaften	Wird angeboten
Sozialwissenschaftliche Fakultät Universität Genf	<ul style="list-style-type: none"> • 11 ETCS bzw. 208 Arbeitsstunden inkl. Vor- und Nachbereitung • 9 ETCS bzw. 156 Arbeitsstunden inkl. Vor- und Nachbereitung 	Gesamten Durchführungskosten: 165'000 CHF	Programme d'intégration cantonal PIC, Amt für Ausländerintegration des Departements für Sicherheit und Wirtschaft sowie Universität Genf	Musée international de la Réforme, Centre intercantonal d'information sur les croyances, Musée international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge, Fondation Bodmer, Soutient l'intégration des étrangers "Vivre ensemble" Genève	<ul style="list-style-type: none"> • Französisch • Französisch 	Weiterbildung für geistliche und administratives Personal von Religionsgemeinschaften	Wird angeboten
Theologische und Religionswissenschaftliche Fakultät Universität Lausanne	8 Tage à 5 Stunden	1200 CHF	Durch Teilnehmende	Keine Angaben	Französisch	Weiterbildung für geistliche und administratives Personal von Religionsgemeinschaften	Wird angeboten
Departement Angewandte Linguistik ZHAW	<ul style="list-style-type: none"> • 9 Monate je 3 Tage pro Woche • 5 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> • 5000 CHF • 2000 CHF 	<ul style="list-style-type: none"> • 50 % Zuschuss pro Person durch Kt. St. Gallen • 50 % Zuschuss pro Person durch Kt. St. Gallen 	Kanton St. Gallen	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Deutsch 	Weiterbildung für geistliche und administratives Personal von Religionsgemeinschaften	Wird nicht mehr angeboten

Tabelle 4: Weiterbildungsangebot für muslimische Betreuungspersonen, Teil 2 (eigene Darstellung)

Im Rahmen der Analyse der bestehenden Angebotssituation wurden insgesamt acht Anbietende kontaktiert, die Weiterbildungen im interreligiösen Kontext für religiöse Betreuungspersonen oder spezifisch Weiterbildungen für muslimische Betreuungspersonen anbieten. Dabei konnten Informationen über das Angebot der folgenden Organisationen bzw. Institutionen in Erfahrung gebracht werden: die Koordinationsstelle für Religionsfragen des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt, das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg, der Verein Tasamouh mit Sitz in Biel, die Theologische Fakultät der Universität Bern, die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Genf, die Theologische und Religionswissenschaftliche Fakultät der Universität Lausanne und das Departement Angewandte Linguistik der ZHAW mit Sitz in Winterthur. Einzig über das Angebot der Theologischen Fakultät der Universität Basel konnte nichts in Erfahrung gebracht werden. Es gibt an der Universität Basel zwei CAS, die sich mit Interkulturalität und Religion bzw. mit religiöser Pluralität befassen. Leider hat keine der zuständigen Personen an der Theologischen Fakultät der Universität Basel auf die mehrmalige Anfrage der Forschenden reagiert.

Die **Fachstelle für Religionsfragen** des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt hat in Zusammenarbeit mit GGG-Migration Basel im Mai 2011 einmalig den Weiterbildungskurs „Unterstützung und Information für religiöse Betreuungspersonen“ durchgeführt. Der Kurs wurde im Bildungszentrum der Mission 21 in Basel an zwei Samstagvormittagen gehalten. Der Kurs war für die Teilnehmenden kostenlos, es wurden keine bestimmten Aufnahmebedingungen gestellt und Kommunikationssprache im Kurs war Deutsch. An diesem Weiterbildungskurs hat Frau Dr. Lilo Roost Vischer als Fachreferentin fungiert.⁴⁷ Sie hat auch beim Aufbau des Runden Tisches der Religionen beider Basel⁴⁸ mitgewirkt. An dieser Veranstaltung wurden insbesondere Aspekte der Organisationsformen (Vereinsstrukturen), Medien und Öffentlichkeitsarbeit sowie gesellschaftliche, politische und rechtliche Aspekte (Religion, Staat und Gesellschaft in der Schweiz und in Basel) behandelt. Theologische Aspekte wurden nur am Rande angesprochen, da der Kurs für alle Religionsgemeinschaften gedacht war und es vor allem um die Schnittstelle Religion, Staat und Gesellschaft ging. Der Weiterbildungskurs stand folglich allen Interessierten offen. Dementsprechend waren die Religionszugehörigkeit, das Alter und das Geschlecht der Teilnehmenden gemischt sowie die Deutschkenntnisse der Teilnehmenden unterschiedlich. Von der muslimischen Community beider Basel nahmen an diesem einmalig durchgeführten Weiterbildungskurs drei Vereinsverantwortliche, namentlich ein Imam, eine Religionslehrerin und eine Frauenverantwortliche teil. Ausgangspunkt war die Arbeit am Runden Tisch der Religionen beider Basel und der Koordinationsstelle für Religionsfragen. In den Diskussionen wurde nebst vielen anderen Themen auch die islamistische Radikalisierung breit diskutiert.

Gemäss Frau Roost Vischer war der Anlass sehr beliebt, doch wurde er aus verschiedenen Gründen nicht wiederholt. Der Geldgeberin GGG-Migration war der (finanzielle) Aufwand zu gross, zumal die Veranstaltung für die Teilnehmenden kostenlos war. Frau Roost Vischer konnte den Kurs aus Gründen mangelnder Ressourcen nicht allein durchführen. Deshalb wurde entschieden, künftig bestehende Angebote der GGG-Migration auch bei anderen Religionsgemeinschaften aktiv zu bewerben. Frau Roost Vischer betont, dass das Hauptproblem darin besteht, dass Angebot und Nachfrage nicht so recht zusammenfinden. Sie sieht vor allem ein zeitliches Ressourcenproblem, denn der grösste Teil der Imame, Vereinspräsidenten, Religionslehrerinnen und Frauenverantwortlichen machen ihre Arbeit in der Freizeit und haben keine Zeit Weiterbildungen zu besuchen. Hinzu komme das Problem mit den finanziellen

⁴⁷ Zudem hat Frau Lilo Roost Vischer in Zusammenarbeit mit der HSA Luzern und der ZHAW Weiterbildungsveranstaltungen für religiöse Betreuungspersonen zum Thema Radikalisierung organisiert.

⁴⁸ Der Runde Tisch der Religionen Beider Basel wurde 2008 auf Initiative der Fachstelle Diversität und Integration gegründet. Am runden Tisch sind nebst den Vertretern der beiden Basler Kantone auch dreizehn Religionsgemeinschaften und zwei religiöse Dachverbände vertreten. Am runden Tisch werden gemeinsam aktuelle Fragen und Problemstellungen aus Verwaltung und Politik sowie Anliegen von Religionsgemeinschaften und der Bevölkerung diskutiert. Weiter organisiert der Runde Tisch der Religionen beider Basel Workshops und nimmt Stellung zu religiösen Themen.

Ressourcen. Der Weiterbildungskurs „Unterstützung und Information für religiöse Betreuungspersonen“ sei unter anderem aufgrund des finanziell zu grossen Aufwands eingestellt worden.

Frau Roost Vischer findet, dass allgemein unbedingt etwas geschehen müsse im Bereich Weiterbildung der Imame. Am besten sei es, die Imame über das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg und die nationalen und kantonalen Dachverbände weiterzubilden. Die Basler Muslim Kommission habe verschiedentlich einmalige Angebote des SZIG genutzt. Allerdings würden auch hier die wenigsten Imame einbezogen. Besonders schwierig sei es mit den sogenannten Freizeitimamen und den Imamen, die auf der Durchreise seien. Weiter argumentiert sie, dass die Vereine mehr Geld haben sollten, unter anderem durch die Erhöhung der Mitgliederbeiträge (vgl. Kirchensteuer). Schliesslich sollten die Kantone aktiv nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit suchen, gerade auch im Bereich der Spezialseelsorge.

Das **Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg** organisiert in unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit verschiedenen muslimischen Dachorganisationen, mit dem Service de formation continue der Universität Fribourg, mit den Universitäten Zürich und Lausanne und mit dem Verein Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen QuAMS vier Weiterbildungsangebote: Die ein- bis dreitägigen Workshops im Rahmen des Projekts «Muslimische Organisationen als gesellschaftliche Akteure» (MOGA) bzw. «Organisations musulmanes comme actrices sociales» (OMAS) werden mehrmals pro Jahr auf Deutsch und Französisch durchgeführt und finden seit 2016 statt. Diese Weiterbildung findet in verschiedenen Orten in der gesamten Schweiz, vor allem samstags, manchmal auch freitags statt. Für diesen Kurs wird kein spezifisches Vorwissen vorausgesetzt. Zum Abschluss erhalten die Absolvent*innen eine Teilnahmebestätigung. Der französischsprachige 17-tägige CAS «Prévenir les extrémismes. Idéologies, religions, violence(s)» wurde erstmals 2018/ 2019 durchgeführt. Die nächste Durchführung ist für 2020/ 2021 vorgesehen. Dieser Kurs findet mittwochs und donnerstags in Fribourg statt. Zudem ist der 16-tägige CAS «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen»/ «Pratiquer l'accompagnement spirituel musulman dans les institutions publiques» für 2020/ 2021 geplant, der erstmals auf Deutsch und später auch auf Französisch angeboten werden soll. Dieser CAS wird samstags und sonntags in Zürich stattfinden. Für die beiden CAS wird ein Bachelorabschluss und Berufserfahrung vorausgesetzt. Die Teilnehmenden der beiden CAS erhalten nach erfolgreicher Absolvierung ein CAS-Zertifikat. Beim Weiterbildungslehrgang «Muslimische Seelsorge und Beratung im Interreligiösen Kontext» handelt es sich um eine 8-tägige Weiterbildung, welche mit einem 60-stündigen Praktikum kombiniert und nur auf Deutsch gehalten wird. Die erste Durchführung fand 2018/ 2019 und die zweite Durchführung 2019/ 2020 statt. Dieser Kurs findet samstags und sonntags in Zürich statt. Für die Teilnahme wird von den Interessierten eine theologische Qualifikation erwartet, und den Absolvent*innen wird ein Zertifikat verliehen. Zuvor wurde bereits 2017/ 2018 ein sechstägiger Weiterbildungskurs „Muslimische Seelsorge und Beratung am Kantonsspital St. Gallen (KSSG)“ durchgeführt.

Alle Weiterbildungskurse sind laut der zuständigen Personen gut nachgefragt. Sie stehen allen religiösen Betreuungspersonen und weiteren Zielgruppen offen, doch die Mehrheit der Teilnehmenden sind (mit Ausnahme des CAS «Prévenir les extrémismes. Idéologies, religions, violence(s)») muslimische Betreuungspersonen. Dabei handelt es sich um Personen aus muslimischen Vereinen, aber auch nicht-organisierte Personen. Die geschlechtliche Zusammensetzung der Teilnehmenden war bislang gemischt, das Alter hingegen wurde nicht erfasst. Die Kurskosten bewegen sich zwischen CHF 100.- für den 3-tägigen Workshop «Muslimische Organisationen als gesellschaftliche Akteure», CHF 180.- für die 8-tägige Weiterbildung «Muslimische Seelsorge und Beratung im Interreligiösen Kontext» sowie CHF 3900.- für den CAS «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen» und 5700.- für den CAS «Prévenir les extrémismes. Idéologies, religions, violence(s)». Die verschiedenen Weiterbildungsangebote werden vom Staatssekretariat für Migration SEM bzw. der Fachstelle für Rassismusbekämpfung

FRB, vom Sicherheitsverbundes Schweiz SVS oder vom Kanton Zürich unterstützt, so dass die Gebühren nicht die Gesamtkosten decken müssen. Einzig die Teilnehmenden des CAS «Prévenir les extrémismes. Idéologies, religions, violence(s)» müssen die Kurskosten selber tragen.

Inhaltlich werden in den Veranstaltungen gesellschaftsbezogene Themen, historische, soziologische, juristische Aspekte sowie theologische Inhalte behandelt. Der Seelsorge-CAS enthält zudem Module, die Bezug auf Spital-, Gefängnis- und Asylseelsorge nehmen. Die Weiterbildungen dienen der Sensibilisierung für Themen und der Einführung und Vernetzung. Die Teilnehmenden sollen verschiedene Probleme und Herausforderungen kennen und Werkzeuge für die professionelle Intervention erhalten. Beim CAS «Muslimische Seelsorge in den öffentlichen Institutionen» geht es zudem darum, die Teilnehmenden für den Bereich der Seelsorge zu qualifizieren. In allen Weiterbildungen setzen sich die Teilnehmenden mit dem Thema Radikalisierung bzw. Prävention der Radikalisierung auseinander. Bei den Workshops «Muslimische Organisationen als gesellschaftliche Akteure» ist eines von sieben Themenfeldern die Radikalisierung bzw. die Prävention von Radikalisierung. Beim CAS «Prévenir les extrémismes. Idéologies, religions, violence(s)» ist Radikalisierung durchgehend ein Thema. Beim CAS «Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen» ist Radikalisierung ein Teilthema eines Moduls. Im Kurs «Muslimische Seelsorge und Beratung im Interreligiösen Kontext» wird Radikalisierung nur in Bezug auf den gesellschaftlichen Kontext thematisiert.

Tasamouh ist eine Organisation, die im Bereich der Prävention, Beratung, Mediation und Weiterbildung bezüglich religiösem Radikalismus tätig ist. Gemäss der eigenen Website ist das Hauptziel der Organisation, das Risiko des religiösen Radikalismus bei jungen Muslim*innen in der Region Biel zu verringern und Gewaltakte zu verhindern. Dies soll mittels Förderung des Integrationsprozesses und des Dialogs in den Quartieren von Biel, Nidau und Nachbargemeinden realisiert werden.

Ein konkretes Projekt, das dem oben genannten Ziel dienen soll, ist das Projekt MIR. Das Projekt wurde 2016 mit einer Pilotphase lanciert, die bis 2017 dauerte. In dieser Pilotphase wurde eine Gruppe von interreligiösen Mediator*innen ausgebildet, welche bei der Prävention von religiöser Radikalisierung eine wichtige Funktion einnehmen sollen. In der Ausbildung erhielten die Mediator*innen Informationen und Werkzeuge, um junge Muslim*innen und ihre Familien «verstehen, begleiten und sensibilisieren zu können» (Tasamouh, 2019b). Für die Zeitspanne von 2018 bis 2020 will Tasamouh das Pilotprojekt MIR vertiefen bzw. ausweiten, indem die ausgebildeten Mediator*innen aktiv werden. «Sie beginnen das Wissen, das sie in den letzten beiden Jahren erworben haben, in ihrem Lebensumfeld anzuwenden und engagieren sich in den Quartieren von Biel und Nidau unter Organisation und Anleitung von Tasamouh» (Tasamouh, 2019b). Die Vermittlungsformen, die dabei zur Anwendung kommen sind Bildungsveranstaltungen, präventive Aktionen, Sensibilisierungs- und Mediationsarbeit. Wie weit die Organisation hinsichtlich der Vertiefung des Pilotprojekts MIR vorangeschritten ist, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Laut dem Direktionsassistenten und Sozialarbeiter von Tasamouh besteht das Weiterbildungsangebot der Organisation seit 2016, mittels welchem Mediator*innen ausgebildet werden. Zuvor haben die Mitglieder von spezifischen individuellen Schulungen profitiert. Nebst den internen Weiterbildungen hat Tasamouh 2019 drei Team-Supervisionen, ein nationales Kolloquium und vier Interventionen für externe Organisationen (Hochschulen, etc.) organisiert. Die Weiterbildungen finden in der Regel Ende Woche statt und dauern unterschiedlich lange (sechs Monate, mehrere Tage, einen Tag, einen halben Tag oder weniger). Kurssprache ist hauptsächlich Französisch und manchmal Deutsch. Die Absolvent*innen erhalten nach Abschluss der Weiterbildung ein Zertifikat mit Erwähnung des Inhalts, des Moduls und der Referent*innen. Eine Weiterbildung für bereits in einer Grundausbildung ausgebildete Mediator*innen wird von den Mediator*innen selber zwar sehr gewünscht, war bisher jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich. Gemäss dem Direktionsassistenten und Sozialarbeiter von Tasamouh

sind für das Jahr 2020 weitere Weiterbildungen vorgesehen, da diese zu den Kernaufgaben der Organisation gehören. Inhaltlich fokussieren die Weiterbildungen von Tasamouh auf historische, rechtliche und religiöse Informationen. Dabei wird sowohl theologisches als auch nicht-theologisches Wissen vermittelt. Alle Veranstaltungen haben direkt oder indirekt Prävention von Radikalisierung zum Ziel. Die Weiterbildung der Mediator*innen soll als Zusatzqualifikation dienen, die ihnen auf dem Arbeitsmarkt zugutekommen soll. Die Weiterbildungen stehen allen Interessierten offen, Praktizierenden oder Nicht-Praktizierenden, Frauen, Männern, Jugendlichen, Eltern, usw. Mehrheitlich nehmen daran aber muslimische Betreuungspersonen teil. Bei der Durchführung der Veranstaltungen arbeitet Tasamouh mit diversen Partnern zusammen, wie mit dem SZIG der Universität Fribourg, Antenne d'intégration multimondo, Santé bernoise, usw. Finanziert werden die Weiterbildungen von den Kirchen, von der Universität Freiburg und in diesem Jahr teilweise von fedpol. Dadurch bezahlen die Teilnehmenden keine Teilnahmegebühren.

Ein wichtiger Anlass der Organisation Tasamouh ist das oben erwähnte eintägige nationale Kolloquium. Das Ziel der letztjährigen Tagung vom November 2019 war in der Ausschreibung des Kolloquiums wie folgt beschrieben (Tasamouh, 2019a): «Kennenlernen und Reflektieren von Methoden aus psychosozialen und theologischen Ansätzen zur Prävention von religiösem Extremismus. Dies in Bezug auf den Alltags-Islam im schweizerischen Kontext, jenseits von einer rein sicherheitspolitischen Betrachtung des Themas.»

Bei der nationalen Tagung 2019 von Tasamouh «Prävention von Radikalisierung und religiösem Extremismus an der Basis: Psychologische und theologische Ansätze» wurde der Schwerpunkt auf Prävention von Radikalisierung und religiösem Extremismus gelegt. Dabei kam vor allem die Islam-bezogene Radikalisierung zur Sprache. An der Tagung wurden Erfahrungen über Extremismusprävention jenseits von rein sicherheitspolitischen Betrachtungen des Themas ausgetauscht. Nebst der sozialwissenschaftlichen Betrachtung der Problematik wurden auch psychologische und religiöse Ansätze vorgestellt, insbesondere auch theologische Gegennarrative.

Das Zielpublikum der Veranstaltung waren Verantwortliche und interessierte Mitarbeitende der öffentlichen Dienste, Sozialarbeitende, Psycholog*innen, Lehrkräfte und Schulleitende, Mitarbeitende der Sicherheitsdienste (Armee und Polizei), Wissenschaftler*innen, Medienleute und Studierende. Unter den Referierenden werden aufgeführt:

- Muris Begovic: Imam und Sekretariatsleiter der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (Vioz).
- Baptiste Brodard: Sozialwissenschaftler mit Spezialgebiet Islam-Studien, Universität Fribourg.
- Vincent Joris: Psychologe, Spezialist für extremistische Bewegungen und Ideologien, Fachstelle Extremismus Armee.
- Jean-Claude Métraux: Psychiater, Psychotherapeut, Konflikt-und Migrationsspezialist.
- Charline Panchaud: wissenschaftliche Mitarbeiterin Sicherheitsverbund Schweiz SVS.

Die eingeladenen Referierenden brachten ihre Forschungen und ihr Wissen über gemeinschaftliche, psychologische und religiöse Ansätze der Prävention ein. Besonders diskutiert wurde die Rolle der Fachleute der verschiedenen sozialen Dienste und anderer Akteure der Zivilgesellschaft. Zudem wurde der intra-kulturelle Ansatz von Tasamouh vorgestellt und mit anderen Ansätzen verglichen.

Die **Theologische Fakultät der Universität Bern** bietet eine breite Palette von Weiterbildungsmöglichkeiten an. Für den Gegenstand dieser Studie ist insbesondere der «CAS Religious Care im Migrationskontext» relevant. Der Studiengang wird in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) entwickelt und angeboten. Der neue Lehrgang beginnt im Herbst 2020 und finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter. Die Kurskosten belaufen sich auf CHF 8'000.- bis CHF 10'000.-, doch erteilt das Staatssekretariat für Migration SEM für diese Veranstaltung Ausbildungsbeiträge und die Kirchen finanzieren einen Teil mit. Der CAS-Studiengang

umfasst 15 ETCS (ca. 450 Arbeitsstunden inkl. Vor- und Nachbereitung), ist modular konzipiert und dauert in der Regel zwei Semester. Er basiert auf einem Rahmenprogramm (Einführung, Abschlussveranstaltung und Evaluation), einem Kursblock bestehend aus sechs Modulen im Umfang von 2 - 4 Kurstagen und einem Praxis- und Supervisionsblock im Umfang von 6 - 7 Tagen. Didaktisch wird auch mit Rollenspielen gearbeitet, bei denen unterschiedliche Wertehaltungen, wie z.B. ein autoritäres Verständnis von Seelsorge, zum Vorschein kommen und zur Diskussion gestellt werden können. Den Abschluss des CAS bildet der Leistungsnachweis. Dieser besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die mündlich präsentiert wird, den Praxistagen und dem dafür notwendigen Praxisbericht und einem individuellen Abschlusskolloquium, in welchem die Kursinhalte anhand einer Reflexion und Diskussion von kurzen Fallbeispielen mündlich rekapituliert werden. Der interreligiöse Austausch unter den Teilnehmenden im CAS wird als wichtige Ressource für die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Haltungen und Werten gesehen und die interreligiösen Beziehungen als Netzwerk, welches auch über den CAS hinaus Bestand habe.

Gemäss dem «Reglement über den Zertifikatskurs Religious Care im Migrationskontext» vom 22. März 2016 (Universität Bern, 2016) sind für den CAS-Studiengang Personen zugelassen, die eine Ausbildung auf Hochschulniveau oder eine vergleichbare fachliche Ausbildung vorweisen können, die für eine Seelsorgetätigkeit qualifiziert. Diese Personen müssen nachweisen können, dass sie in einem beruflichen Praxisfeld tätig sind, das eine Beschäftigung mit religiösen Themen umfasst. Schliesslich müssen sie ein wissenschaftlich begleitetes Aufnahmeverfahren inkl. Assessment bestehen, das die Eignung der Person prüft.

Inhaltlich ermöglicht der CAS-Studiengang eine Übersicht über die aktuellen migrationspolitischen Themen und die religionspsychologischen, interreligiös-seelsorgerischen, ethischen und psychotherapeutischen Erkenntnisse über gelebte Religiosität im Migrationskontext. Der Studiengang bietet eine Einführung in die psychologisch fundierte Gesprächsführung und in seelsorgerische Grundhaltungen. Durch den Studiengang werden folgende Themen abgedeckt:

- Grundlagen der Seelsorge: in diesem Block lernen die Teilnehmenden die Grundlagen religiöser Begleitung und die Gesprächsführung. Sie eignen sich religionspsychologisches und soziologisches Grundwissen an.
- Migration und Asylwesen sowie Herkunftsregionen und Migrationsdynamiken: die Teilnehmenden setzen sich mit den Lebenssituationen der Ausländer*innen und der Geflüchteten auseinander und lernen die rechtlichen Rahmenbedingungen des Asyl- und Ausländerrechts in der Schweiz kennen. Zudem können die Teilnehmenden individuell ihr historisches, kulturelles und politisches Hintergrundwissen zu ausgewählten Herkunftsländern und Herkunftsregionen von Migrationsgruppen vertiefen, die in der Schweiz leben.
- Diversität: die Teilnehmenden lernen Interkulturalität und Interreligiosität in ihrem Arbeitsfeld differenziert wahrzunehmen und können die Grundlagen interkultureller und interreligiöser Kommunikation in ihrem Arbeitsfeld anwenden. Die Teilnehmenden lernen Methoden im Umgang mit interkulturellen Konflikten kennen und sind in der Lage, den Ablauf einer interkulturellen Mediation zu skizzieren. Sie kennen die speziellen Aspekte interreligiöser und -kultureller Kommunikation.
- Gewalt, Trauma und Krise: in diesem Themenblock werden mögliche Auslöser von Krisensituationen und dazu entsprechende Präventionsstrategien vermittelt. Die Teilnehmenden eignen sich im Umgang mit Krisensituationen, wie bspw. Gewalt, Sucht und Drogen, Patriarchalismus und Fundamentalismus ein korrespondierendes Handlungsrepertoire an.

Die **Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Genf** bietet zwei anrechenbare Weiterbildungskurse an: Den Kurs «CAS – Formation pour les imams et les enseignant-e-s d’instruction religieuse islamique – Langue française et décodage socio-culturel» und den Kurs «CAS – Formation pour

les imams et les enseignant-e-s d'instruction religieuse islamique - Cours de culture et société suisses». Jeder Kurs dauert ein akademisches Semester, Kurstage sind Dienstag und Donnerstag. Die Veranstaltungen werden in Zusammenarbeit mit ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität Genf und Universitäten aus ganz Europa durchgeführt. Darüber hinaus bestehen Partnerschaften mit dem Musée international de la Réforme, dem Centre intercantonal d'information sur les croyances, dem Musée international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge, der Fondation Bodmer sowie mit dem Soutient l'intégration des étrangers "Vivre ensemble" Genève. Die Teilnehmerzahlen bewegen sich zwischen sechs und zehn Teilnehmenden pro Kurs. Diese sind fast ausschliesslich muslimische Betreuungspersonen, zumal sie Imame und/ oder Lehrer für islamischen Religionsunterricht sein müssen, die in einer schweizerischen muslimischen Organisation tätig sind. Lediglich die Veranstaltung «Approche académique des théologies de l'islam» des «CAS – Formation pour les imams et les enseignant-e-s d'instruction religieuse islamique - Cours de culture et société suisses» steht auch den regulären Studierenden der Universität Genf offen. Weiter sind Sprachkenntnisse auf B2-Niveau Voraussetzung für die Teilnahme. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden ist männlich und zwischen 35 und 55 Jahre alt. Bei beiden Veranstaltungen hatte es jeweils eine Teilnehmerin. Die gesamten Durchführungskosten der Universität für die beiden Zertifikate belaufen sich auf CHF 165'000.-. Da es sich um ein Pilotprojekt handelte, trugen die Teilnehmer nicht zur Finanzierung der Ausbildung bei. Finanziert wurden die Kurse aus Mitteln des Programme d'intégration cantonal PIC, die über das Amt für Ausländerintegration des Departements für Sicherheit und Wirtschaft sowie von der Universität im Rahmen ihrer Entwicklungsaktivitäten ausserhalb der Zweckvereinbarung zwischen dem Staat und der Universität Genf vergeben wurden.

Der Kurs «CAS – Formation pour les imams et les enseignant-e-s d'instruction religieuse islamique – Langue française et décodage socio-culturel» ist mit 16 ECTS dotiert. Dieser CAS wurde erstmals vom 15. September 2017 bis zum 15. Januar 2018 durchgeführt und war für Personen mit schlechten Französischkenntnissen bestimmt. Der Kurs ist dem Unterricht der Landessprache gewidmet. In diesem Kurs lernen die Teilnehmenden das Vokabular, das für das Verständnis des politischen, rechtlichen und historischen Kontextes der Schweiz wichtig ist sowie die Prinzipien und Werte, die unsere Gesellschaft charakterisieren. Er ermöglicht es den Teilnehmenden zudem, ihre Fähigkeit zu verbessern, mit den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren transparent und auf Augenhöhe zu kommunizieren und demokratische Prozesse zu verstehen. Dieser CAS behandelt keine theologischen Inhalte. Zudem wird in einem Modul das Thema der Radikalisierung behandelt. Die Ausbildung wurde von den Dozenten des Maison des Langues der Universität Genf durchgeführt und unter die Verantwortung der Universität Genf gestellt.

Die Weiterbildung «CAS – Formation pour les imams et les enseignant-e-s d'instruction religieuse islamique - Cours de culture et société suisses» wird mit 16 ECTS vergütet. Dieser CAS wurde erstmals vom 15. Februar 2018 bis zum 15. Oktober 2018 durchgeführt. In diesem Kurs geht es darum, dass die Teilnehmenden die politischen Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte kennenlernen. Sie befassen sich mit der Geschichte des Kantons Genf und der Schweizer Eidgenossenschaft. Sie setzen sich mit interreligiösem und interkulturellem Dialog auseinander. Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung bilden die ethischen Grundsätze der Schweizer Gesellschaft. Dieser CAS sieht neben weltlichen Inhalten auch die Auseinandersetzung mit theologischen Themen vor. Das Thema Radikalisierung wird in vier Modulen behandelt und wird aus theologischer, historischer, soziologischer und juristischer Perspektive angegangen.

Diese beiden CAS sind aktuell in einer zweijährigen Evaluierungsphase (bis Oktober 2020), um die Effekte der Veranstaltungen in den zwei Jahren nach der ersten Durchführung zu überprüfen. Falls die Auswertung positive Ergebnisse zeigt, wird die Ausbildung im akademischen Jahr 2020-2021 wiederholt. Zudem bietet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Genf einmal im Jahr einen einjährigen, nicht-kreditierten Weiterbildungskurs an, welcher im Jahr 2020 zweimal angeboten werden soll.

Beide CAS werden mit einem Leistungsnachweis und einem Zertifikat abgeschlossen. Gemäss der Verantwortlichen der Veranstaltungen habe sich gezeigt, dass einige Studierende aufgrund der Ausbildung ihre berufliche Situation verbessert hätten. Sie hätten neue Verantwortlichkeiten innerhalb öffentlicher Einrichtungen oder muslimischer Organisationen übernommen.

Die verantwortliche Person der **Theologischen und Religionswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne** hat auf die Anfrage der Forschenden kritisch reagiert und war nicht bereit, Auskunft über das Weiterbildungsangebot der Fakultät zu geben. Er und sein Team seien sich nicht im Klaren darüber, was mit den Daten passieren würde. Stattdessen hat die besagte Person die Kursausschreibung mit dem Titel «Formation courte: Communautés religieuses, pluralisme et enjeux de société, Octobre 2019 à mai 2020» und eine rudimentäre Statistik der Teilnehmenden der letzten durchgeführten Veranstaltung geschickt. Bei der «formation courte» handelt es sich um einen achttägigen Kurs, der donnerstagabends von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr stattfindet und CHF 1200.- kostet. An der letzten durchgeführten Weiterbildung im Jahr 2019 haben insgesamt 25 Personen teilgenommen, von welchen 5 Teilnehmende von der Union vaudoise des associations musulmanes UVAM kamen. Die restlichen Teilnehmenden waren Vertreter*innen anderer religiöser Gemeinschaften (Christentum, Judentum) und eine Person war eine Staatsangestellte. Um den interreligiösen Austausch zu fördern, achten die Veranstalter besonders auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen religiösen Traditionen.

Der Inhalt der Weiterbildung setzt sich aus drei Blöcken zusammen:

- Staatsbürgerschaft, politischer Liberalismus und Rechtsstaatlichkeit: ein halber Tag wird den Waadtländer und Schweizer Institutionen, ihrer Geschichte und Funktionsweise gewidmet. Ausserdem werden an diesem halben Tag die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften, bzw. die Art der Beziehungen und die Entwicklung, die Rolle der Seelsorge, die institutionellen Ressourcen und die Rolle der Religionsgemeinschaften genauer beleuchtet.
- Religionsvielfalt und interreligiöser Dialog in der Schweiz und im Kanton Waadt: während eines weiteren halben Tages werden die demografische Realität und religiöse Vielfalt in der Schweiz und im Kanton Waadt, die Hauptreligionen in der Schweiz sowie der interreligiöse Dialog, die Notwendigkeit und die Ziele eines solchen Dialogs angeschaut.
- Kennenlernen der unterschiedlichen konfessionellen Traditionen: während sechs halben Tagen setzen sich die Teilnehmenden mit den verschiedenen religiösen Traditionen, mit der Geschichte der jeweiligen Tradition, ihrer inneren Vielfalt und ihrer Beziehung zu den Kulturen und konfessionellen Traditionen auseinander.

Nach Abschluss dieser Weiterbildung sollten die Teilnehmenden in der Lage sein, die praktischen und normativen Fragen der Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft zu identifizieren und nachzuvollziehen. Sie verstehen das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften und wissen, wie Beziehungen zu den politischen Institutionen und den öffentlichen Akteuren aufgebaut und gepflegt werden. Sie sind sich der demografischen Realität der Religionen sowie der Vielfalt der Glaubensrichtungen in der Schweiz und im Kanton Waadt bewusst. Die Teilnehmenden kennen die Geschichte und die Normen der jeweiligen religiösen Tradition in der Schweiz. Zudem dient die Teilnahme an Austauschmassnahmen der Förderung des interreligiösen Dialogs. Den Abschluss der Weiterbildung bildet der Leistungsnachweis. Teilnehmende, die das gesamte Programm absolviert und die Anforderungen erfüllt haben, erhalten ein Teilnahmezertifikat mit 2 ECTS-Credits.

Das **Departement Angewandte Linguistik der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW** hat 2009 den CAS «Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext» zum ersten Mal angeboten und durchgeführt, in Zusammenarbeit mit der Spurgruppe «Religiöse Identität» im Kompetenzzentrum Integration, Gleichstellung und Projekte des Departements des Innern des Kantons St. Gallen und dem Runden Tisch der Religionen. Die muslimischen Dachorganisationen Föderation islamischer

Dachorganisationen Schweiz FIDS und Dachorganisation islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein DIGO waren in der Spurguppe vertreten und arbeiteten aktiv am Programm mit. Weiter wurde mit dem Zürcher Institut für interreligiösen Dialog ZIID kooperiert. Es handelte sich bei dieser Weiterbildung um einen Zertifikatslehrgang über die Dauer von neun Monaten, Kurstage waren Dienstag bis Donnerstag. Die Kosten des CAS beliefen sich auf CHF 5000.- pro Person. Es nahmen daran neun Personen teil. Als umorganisierter, verkürzter (fünftägiger) Weiterbildungskurs (WBK) «Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext» wurde der Kurs erneut 2014 und 2015 angeboten, Kurstagen waren Dienstag bis Donnerstag. Auch bei dieser Durchführung nahmen neun Personen daran teil. Die Teilnahme am WBK kostete pro Person CHF 2000.-. Alle Teilnehmenden aus dem Kanton St. Gallen, sowohl für den CAS als auch für den WBK, erhielten einen Zuschuss von 50% des Teilnahmebetrages pro Person durch den Kanton St. Gallen. Auch andere Kantone hatten ein Stipendienmodell. Gewisse Teilnehmende finanzierten sich, laut der Kursverantwortlichen, selbst oder wurden von ihrer Gemeinde finanziell unterstützt. Die Kursverantwortliche ist überzeugt, dass beide Weiterbildungen teurer sein müssten, um kostendeckend zu sein. Doch das Problem sei, dass man die Kurskosten nicht erhöhen könne, da die Konkurrenz, wie bspw. das SZIG oder das Haus der Religionen in Bern zu viel vorteilhafteren Bedingungen ähnliche Kurse anbieten.

Zielgruppe beider Weiterbildungen waren vor allem neu in die Schweiz kommende religiöse BP, die als Imam, Priester, etc. zentrale Funktionen in ihrer Gemeinde übernahmen sowie Personen aus Organisationen des interreligiösen Dialogs (Christentum, Hinduismus, Islam und Judentum). Der Kanton St. Gallen schloss entsprechende Vereinbarungen mit den neu in die Schweiz kommenden Personen zum obligatorischen Besuch des CAS bzw. Weiterbildungskurses ab. Teilgenommen haben jeweils zur Hälfte Imame und Gemeindemitarbeitende aus der albanischen, arabischen, bosnischen, türkischen Gemeinde. Dabei handelte es sich mehrheitlich um männliche Teilnehmer im Alter zwischen 20 und 60 Jahren. Die Absolvent*innen des CAS und des WBK schlossen die Weiterbildung mit einem Hochschulzertifikat ab. Die Durchführung dieses Weiterbildungsangebots war jährlich vorgesehen, konnte aber aufgrund mangelnder Teilnehmendenzahlen nicht kontinuierlich durchgeführt werden. Gemäss der Kursverantwortlichen wurde die Weiterbildung 2018 zum letzten Mal beworben und aufgrund zu geringer potenzieller Teilnehmender eingestellt. Zudem verweist die Kursverantwortliche auf das bestehende Kursangebot bspw. des SZIG, das als Anbieter entsprechende Ressourcen hat, über welche die ZHAW (und Fachhochschulen im Allgemeinen) nicht verfügen würde. Unter anderem sei der Aufwand für die ständige Bewerbung im Verhältnis zur Möglichkeit der Durchführung mit genügender Teilnehmendenzahl (finanziell und personell) nicht leistbar. Gemäss der Kursverantwortlichen der ZHAW sei, nebst der Kostenfrage, das grösste Problem, dass man diejenigen Personen, die es wichtig wäre zu erreichen, nicht erreichen könne. Es gäbe keine Möglichkeit, Personen die antisäkular und demokratieskeptisch eingestellt sind, zu erreichen, ausser es würden staatliche Verpflichtungen eingeführt. Doch diese Verpflichtungen seien schwer umzusetzen.

Inhaltlich wurde im CAS in fünf Modulen eine Einführung in das Christentum und den Islam gegeben und die Religionsvielfalt in der Schweiz und in der Ostschweiz behandelt, u.a. die Entstehung der religiösen Vielfalt, der Umgang mit der Diversität, Genderaspekte, Religionsvielfalt in der Schule, im Alltag. Weiter wurden die Formen der religiösen Begleitung der Gemeindemitglieder (Seelsorge und Begleitangebote in Gemeinden, Gefängnissen, Spitälern und der Armee) thematisiert. Zudem eigneten sich die Teilnehmenden Kompetenzen bezüglich Kommunikations- bzw. Öffentlichkeits- und Medienarbeit an. Im 5. Modul ging es darum, dass die Teilnehmenden das erworbene Wissen in einem interreligiös-interkulturellen Projekt in der eigenen Gemeinde umsetzen. In den Themenblöcken Kommunikationskompetenzen und Formen der religiösen Begleitung setzten sich die Teilnehmenden eingehend mit Radikalisierung und Prävention auseinander. Der ab 2015 angebotene Weiterbildungskurs hatte ein kürzeres Programm, in dem Kenntnisse über die Religionslandschaft und Rechtslage in der Schweiz

vermittelt wurden und zusätzlich ein Fokus auf Radikalisierung und Dschihadismus gelegt wurde. Zudem bildeten Diversität und Gender sowie muslimische Seelsorge weitere Schwerpunkte. In beiden Weiterbildungskursen lernten die Teilnehmenden sowohl theologisch als auch nicht-theologische Inhalte kennen.

12 Bibliographie

- Achermann, A.; Achermann Ch.; Menet, J. & Mühlemann, D. (2013). *Das Zulassungssystem für religiöse Betreuungspersonen – Eine explorative Studie*. Bern/ Neuchâtel: ZFM Zentrum für Migrationsrecht.
- Agai, B.; Bassiouni, M.; Basol, A. & Ben Abeljelil, J. (2014). Islamische Theologie in Deutschland: Herausforderungen im Spannungsfeld divergierender Erwartungen. *Frankfurter Zeitschrift für islamisch-theologische Studien*. Bd. 1: Kontext, Methoden, Inhalt, S.7-28.
- Amir-Moazami, Sch. (2018). Epistemologien der „muslimischen Frage“ in Europa, In: Amir-Moazami, Sch. (Hg.). *Der inspizierte Muslim. Zur Politisierung der Islamforschung in Europa*. Bielefeld, S.91-123.
- Aslan, E.; Erşan-Akkiliç, E. & Kolb, J. (2015). *Imame und Integration*. Wiesbaden: Springer VS.
- Ayanian, A. H.; Böckler, N.; Doosje, B. & Zick, A. (Eds.) (2018) Processes of Radicalisation and Polarization in the Context of Transnational Islamist Terrorism. *International Journal of Conflict and Violence*, Vol. 12/2018.
- Baier, D. (2019). Muslimische Jugendliche in Deutschland und der Schweiz: Zusammenhänge zwischen Religiosität, Gewalt und Extremismus. *Praxis der Rechtspsychologie* 29 (2), November 2019, S.55-80
- Baier, D, Kamenowski, M., Manzoni, P., Isenhardt, A., Haymoz, S., Jacot, C. (2019). *Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Schweiz*. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften: Forschungsbericht.
- Baumann, M., Endres, J., Martens, S., & Tunger-Zanetti, A. (2017). „Hallo, es geht um meine Religion!“ - *Muslimische Jugendliche in der Schweiz auf der Suche nach ihrer Identität*. Universität Luzern: Zentrum Religionsforschung.
- Baumann, M.; Schmid, H.; Tunger-Zanetti, A.; Neubert, F. & Trucco, N. (2019). Regelung des Verhältnisses zu nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften. Untersuchung im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Luzern/ Fribourg.
- Becker, H. & Krüger, Th. (2018). Weiterbildung und Politik, in: Tippelt, R. & von Hippel, A. (Hg.), *Handbuch Erwachsenenbildung/ Weiterbildung*. Wiesbaden: Springer, S.913-930.
- Belhaj, A. (2015). *Après les attentats : Vers un débat de fond sur la formation des imams et la réforme de l'islam*. CISMOC, Papers on-line. Abgerufen am 10.01.2020. Verfügbar unter: https://cdn.uclouvain.be/public/Exports%20reddot/cismoc/documents/cismoc_papers_on_line_belhaj.pdf.
- Beller, J., Kröger, C. (2017). Religiosity, Religious Fundamentalism, and Percieved Threat as Predictors of Muslim Support for Extremist Violence. *Psychology of Religion and Spirituality* 10, 345–355.
- Bruce, B. (2015) *Governing Islam Abroad. The Turkish and Moroccan Muslim Fields in France and Germany*. Paris: Institut d'Etudes Politiques de Paris.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2017). *Weiterbildung in der Schweiz 2016. Kennzahlen aus dem Mikrozensus Aus- und Weiterbildung*. Neuchâtel: BFS.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2016). Religiöse und spirituelle Praktiken und Glaubensformen in der Schweiz. Erste Ergebnisse der Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur 2014. Neuchâtel. Abgerufen am 10.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen.assetdetail.350455.html>.
- Ceylan, R. (2019). *Imamausbildung in Deutschland. Perspektiven aus Gemeinden und Theologie*. Frankfurt a. M.: Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG).

- Dziri, A. (2018). Zurück in die Gegenwart. Zum Verhältnis von Tradition und Kritik im Islam. *Herder Korrespondenz* 4, 13-15.
- El Chazli, K.; Aronovitz, A.; Curran, J.; Dos Reis Leite, M. ; Kühnel, V. ; Mayr, M.; Pretelli, I.; Voorhoeve, M. & Westermarck, H. (2019). *Prévention de la Radicalisation. Allemagne, Autriche, Espagne, France, Italie, Pays-Bas, Royaume-Uni, Suède*. Lausanne : Institut suisse du droit accompagné.
- Endres, J. ; Tunger-Zanetti, A. ; Martens, S. & Baumann, M. (2017) «Hallo, es geht um meine Religion.» Muslimische Jugendliche in der Schweiz auf der Suche nach ihrer Identität. Luzern. DOI: 10.13140/RG.2.2.34732.67202.
- Eser Davolio, Miryam (2019). Background of Jihadist Radicalisation and Measures for Prevention and Intervention in Switzerland. *Sozialpolitik.ch*, Vol.2/2019, Art.2.2, S.1-16.
- Eser Davolio, M. & Rether, A. (2019). Prävention und Intervention. In: Eser Davolio, M.; Schneuwly Purdie, M. ; Merz, F.; Saal, J. & Rether, A. (2019). *Aktualisierte Bestandesaufnahme und Entwicklungen dschihadistischer Radikalisierung in der Schweiz – Aufdatierung einer explorativen Studie zu Prävention und Intervention*. Schlussbericht. Zürich: ZHAW, 32-45.
- Eser Davolio, M., Banfi, E., Gehrig, M., Gerber, B., Luzha, B., Mey, E., Möwe, I., Müller, D., Steiner, I., Suleymanova, D., Villiger, C. & Wicht, L. (2015). *Hintergründe jihadistischer Radikalisierung in der Schweiz. Eine explorative Studie mit Empfehlungen für Prävention und Intervention*. Abgerufen am 08.01.2020. Verfügbar unter: <https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/17733/2/Schlussbericht-Jihadismus-DE.pdf>.
- Frégosi, F. (2018) De quoi le gouvernement de l'islam en France est-il le nom ? *Confluences Méditerranée* 106, 35–51.
- Fülling, H. (2019). *Religionspolitik vor den Herausforderungen de Pluralisierung*. Berlin.
- Gianni, M. (2016). Régulation et sécurisation de l'Islam en Suisse. Une limitation de l'intégration démocratique des musulmans ?, dans: Barras, A. ; Dermange, F. & Nicolet, S. (ed.). *Réguler le religieux dans les sociétés libérales*. Genève : Editions Labor et Fides, p.45-62.
- Gibbons, M.; Limoges, C.; Nowotny, H.; Schwartzman, S.; Seot, P. & Trow, M. (1994). *The New Production of Knowledge: The Dynamics of Science and Research in Contemporary Societies*. London: SAGE Publications.
- Hegemann, H. (2019) Zur Politik der Radikalisierung: Ein politisches Narrativ zwischen Komplexitätsreduzierung und Selbstvergewisserung. *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 1, 31-60.
- Hecker, M. (2018). *137 Shades of Terrorism: French Jihadists Before the Courts*. Études de l'Ifri Focus stratégique 79bis. Abgerufen am 10.01.2020. Verfügbar unter: https://www.ifri.org/sites/default/files/atoms/files/hecker_137_shades_of_terrorism_2018.pdf.
- Hernández Aguilar, L. M. (2017). Suffering Rights and Incorporation. The German Islam Conference and the integration of Muslims as a discursive means of their racialization. *European Societies* 19 (5), 623-644.
- von Hippel, A.; Tippelt, R. & Gebrande, J. (2018). Adressaten-, Teilnehmer- und Zielgruppenforschung in der Erwachsenenbildung: In: Tippelt, R. & von Hippel, A. (Hg.). *Handbuch Erwachsenenbildung/ Weiterbildung*. Wiesbaden, S.1131-1147.
- Hussain, D. & Tuck, H. (2014). *The Education and Training of Islamic Faith Leaders in Europe: A Comparative Evaluation of Approaches in France and Germany*. London: Institute for Strategic Dialogue.
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich IGGÖ (2017). *Kriterienkatalog für Moscheen und Imame*. Wien Abgerufen am 25.11.2019. Verfügbar unter: http://www.derislam.at/iggo/quellen/News_Medien/Publikationen/IGGOE/Kriterienkatalog.pdf.

- Jacobs, A. & Lipowsky, J. (2019). *Imame – made in Europe? Ausbildung und Beschäftigung von islamischen Geistlichen in Deutschland und Frankreich*. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Jouanneau, S. (2017). Faire émerger un «islam français». Paradoxes d'une action publique sous contrainte (1970-2010), dans : *Sociologie* 8 (3), 247-264.
- Kamenowski, M.; Baier, D.; Haymoz, S.; Isenhardt, A. & Manzoni, P. (2018). *Religiosity and Extremism – Which Role Plays Religiosity in Turning to Extremism?* Vortrag gehalten auf der 18th Annual Conference of the European Society of Criminology in Sarajevo (30.8.2018).
- Kepel, G. (2019). Der neue Dschihad und seine Mentoren. FAZ, 18.12.19, Abgerufen am 25.12.2019. Verfügbar unter: <https://de.qantara.de/inhalt/essay-des-islamismusexperten-gilles-kepel-der-neue-dschihad-und-seine-mentoren?nopaging=1>.
- Kröger, C., Hosser, D. (2019). Prädiktoren der Delinquenz bei adoleszenten Muslimen. Religiosität, religiöser Fundamentalismus und wahrgenommene religiöse Diskriminierung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13, 188–198.
- Liedhegener, A.; Pickel, G.; Odermatt, A.; Yendell, A. & Jaeckel, Y. (2019). Wie Religion «uns» trennt – und verbindet: Befunde einer Repräsentativbefragung zur gesellschaftlichen Rolle von religiösen und sozialen Identitäten in Deutschland und der Schweiz 2019. (Forschungsbericht) Luzern/ Leipzig. DOI: 10.5281/zenodo.3560792
- Lyll, G. (2017). Who are the British Jihadists? Identifying Salient Biographical Factors in the Radicalisation Process. *Perspectives on Terrorism* 11/3. Abgerufen am 10.01.2020. Verfügbar unter: <http://www.terrorismanalysts.com/pt/index.php/pot/article/view/609/html>.
- Mandaville, P. & Nozell, M. (2017). Engaging Religion and Religious Actors in Countering Violent Extremism, USIP Special Report 413, August 2017. Abgerufen am 14.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.usip.org/sites/default/files/SR413-Engaging-Religion-and-Religious-Actors-in-Countering-Violent-Extremism.pdf>.
- Marone, F., & Vidino, L. (2019). *Destination Jihad: Italy's Foreign Fighters*. International Centre for Counter Terrorism. Abgerufen am 10.01.2020. Verfügbar unter: <https://icct.nl/wp-content/uploads/2019/03/Marone-Vidino-Italys-Foreign-Fighters-March2019.pdf>.
- [Mayring, Ph. \(2000\). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken \(7.Aufl.\). Weinheim: Deutscher Studien Verlag.](#)
- Mc Cauley, C. (2019). Explaining Homegrown Western Jihadists: The Importance of Western Foreign Policy. *International Journal of Conflict and Violence*, Vol. 12, 1 – 11. DOI: 10.4119/ijcv-3101.
- Messner, F. (2013). La formation des cadres religieux musulmans. Paris: Ministère de l'Intérieur, Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche.
- Merz, F. & Farman, D. (2017). *Das Engagement muslimischer Organisationen in der Schweiz gegen gewaltbereiten Extremismus* (Bulletin 2017 zur schweizerischen Sicherheitspolitik Nr. 4; S. 33–58). Abgerufen am 09.01.2020. Verfügbar unter: https://css.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/gess/cis/center-for-securities-studies/pdfs/Bulletin_2017_04_FM.pdf.
- Merz, F. & Saal, J. (2019). Backgrounds to jihadist radicalisation in Switzerland. In Eser Davolio, M., Merz, F., Saal J., Schneuwly Purdie, M. & Rether, A. (Eds.). *Updated review and developments in jihadist radicalisation in Switzerland – updated version of an exploratory study on prevention and intervention*. Zurich: ZHAW Research report, June 2019, pp. 7-19.
- Migge, T. (2017). *Italien – die Anti-Terror-Seelsorger*. Deutschlandfunk, Artikel 25.10.2017. Abgerufen am 10.01.2020. Verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/italien-die-anti-terror-seelsorger.886.de.html?dram:article_id=398997.
- Moos, O. (2016). Le jihad s'habille en Prada. Une analyse conversions jihadiste en Europe. Cahiers de

- l'institut Religioscope, (14). Abgerufen am 10.01.2020. Verfügbar unter: https://www.religion.info/pdf/2016_08_Moos.pdf.
- Müller, D., Suleymanova, D., & Eser Davolio, M. (2017). Dschihadismus online. Narrative Strategien, Herausforderungen für muslimische Organisationen und Stossrichtungen für Präventionsprojekte. In S. Hohnstein & M. Herdin (Hrsg.). *Digitale Medien und politisch-weltanschaulicher Extremismus im Jugendalter - Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis*. Halle: DJI Arbeits- und Forschungsstelle Rechtsextremismus und Radikalisierungsprävention, S.83-107.
- Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (2017). Bern: Sicherheitsverbund Schweiz. Abgerufen am 14.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/50666.pdf>.
- Neumann, P. (2017). *Countering Violent Extremism and Radicalisation that Lead to Terrorism: Ideas, Recommendations and Good Practices from the OSCE Regions*. London: International Centre for the Study of Radicalisation (ICSR), King's College London.
- Peter, F. (2018a). Jenseits des wohlgeordneten Säkularismus: Islam und Laizität in Frankreich. In: Amir-Moazami, Sch. (Hg.) *Der inspizierte Muslim. Zur Politisierung der Islamforschung in Europa*. Bielefeld : transcript, S.159-184.
- Peter, F. (2018b). La formation des imams et la lutte contre la radicalisation. In: *Secteurs stratégiques. Société et culture*, 369-372.
- Prucha, N. (2016). "IS and the Jihadist Information Highway – Projecting Influence and Religious Identity via Telegram. *Perspectives on Terrorism*, 10(6).
- Roy, O. (2017). *Jihad and Death: The Global Appeal of Islamic State*. London: Hurst.
- Saal, J. (2020). The Dark Social Capital of Religious Radicals. Jihadi Networks and Mobilization in Germany, Austria and Switzerland, 1998-2018. Dissertation, University of Lucerne (im Erscheinen).
- Schmitt, J.B.; Rieger, D.; Ernst, J. & Roth, H. (2018). Critical Media Literacy and Islamist Online Propaganda: The Feasibility, Applicability and Impact of Three Learning Arrangements. *International Journal of Conflict and Violence*, 12, 1-19. DOI: 10.4119/UNIBL/ijcv.642
- Saltman, E. M., & Smith, M. (2015). *"Till Martyrdom Do Us Part" Gender and the ISIS Phenomenon*. London: Institute for Strategic Dialogue.
- Schmid, H. (2020a). „I'm just an Imam, not Superman“. Imams in Switzerland: Between Stakeholder Objects and Self-Interpretation. In: *Journal of Muslims in Europe* 9 (2). . Abgerufen von: <https://brill.com/view/journals/jome/aop/article-10.1163-22117954-12341408/article-10.1163-22117954-12341408.xml> (Artikelvorabzugriff)
- Schmid, H. (2020b). Zwischen Wissenschaft, Politik und Religionsgemeinschaften. Islamische Theologie Schweizer Universitäten. Erscheint in: Pahud de Mortanges, R. (Hg.). *40 Jahre Institut für Religionsrecht*. Zürich.
- Schmid, H.; Schneuwly Purdie, M. & Sheikhzadegan, A. (2017). Der Pilotversuch muslimische Seelsorge im Testbetrieb Zürich. Evaluation des Nutzens und der Machbarkeit. Schlussbericht zuhanden des Staatssekretariats für Migration. Freiburg: SZIG/ CSIS-Studies 2.
- Schmid, H., Schneuwly Purdie, M., & Lang, A. (2018). Radikalisierung vorbeugen. Zusammenarbeit zwischen Staat und muslimischen Organisationen. Freiburg: SZIG-Papers 2.
- Schmid, H.; Schneuwly Purdie, M. & Lang, A. (2016). Islambezogene Weiterbildung in der Schweiz – Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse/ Formations continues sur l'islam en Suisse – Etat des lieux et analyse des besoins. Fribourg: SZIG/ CSIS-Studies 1.
- Schmid, H. & Trucco, N. (2019a). *Bildungsangebote für Imame – ein Ländervergleich aus Schweizer Perspektive*. Freiburg: SZIG/ CSIS-Studies 3.

- Schmid, H. & Trucco, N. (2019b). Bildungswege von Imamen aus der Schweiz. Freiburg: SZIG-Papers 7.
- Schneuwly Purdie, Mallory (2019). Bilan et enjeux en détention. Dans : Eser Davolio, M.; Schneuwly Purdie, M.; Merz, F.; Saal, J. & Rether, A. (Eds.). État des lieux et évolution de la radicalisation djihadiste en Suisse – actualisation d'une étude exploratoire assortie de recommandations pour la prévention et l'intervention. Rapport final, Zürich : ZHAW.
- Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)(2018). *Bildungsbericht Schweiz 2018*. Aarau.
- Sedgwick, Mark 2010, The Concept of Radicalization as a Source of Confusion, in: Terrorism and Political Violence 22 (4), 479-494.
- Sèze, Romain 2019, Prévenir la violence djihadiste. Les paradoxes d'un modèle sécuritaire, Paris.
- Sözeri, S.; Kosar Altinyelken, H. & Volman, M. (2018). Training imams in the Netherlands: the failure of a post-secular endeavour. *British Journal of Religious Education*, 1–11.
- Stadt Winterthur (2018). *Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention*. Tätigkeitsbericht Oktober 2016 bis März 2018.
- Scharbrodt, O.; Akgönül, S.; Alibasic, A. & Raciuc, E. (2019). Yearbook of Muslims in Europe. (Vol. 11), Leiden: Brill Academic Pub.
- Schneuwly Purdie, M. (2019). Bilan et enjeux en détention. In: Eser Davolio, M.; Schneuwly Purdie, M.; Merz, F.; Saal, J. & Rether, A. (ed.). *Etat des lieux et évolution de la radicalisation djihadiste en Suisse . Actualisation d'une étude exploratoire assortie de recommandations pour la prévention et l'intervention*. Rapport final, Zürich: ZHAW p.21-32.
- Tasamouh. (2019a). Prävention von Radikalisierung und religiösem Extremismus an der Basis: Psychologische und theologische Ansätze. Abgerufen am 25.11.2019. Verfügbar unter: https://www.tasamouh.ch/images/Pdf_Tasamouh/Nationale_Tagung_15_November_2019_3.pdf.
- Tasamouh. (2019b). Pilotprojekt MIR. Abgerufen am 25.11.209. Verfügbar unter: <https://www.tasamouh.ch/index.php/de/25-projekte>.
- Tunger Zanetti, A.; Martens, S. & Endres, J. (2019). Der Tradition verbunden und doch selbständig. Muslimische Jugendliche und junge Erwachsene in der Schweiz auf der Suche nach religiöser Orientierung. Göttingen, Wien, Köln und Weimar: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Unioni i Imamëve Shqiptarë në Zvicër (UISHZ) 2016, *Rregullore për punën e imamëve shqiptarë në Zvicër*. Zürich. Abgerufen am 25.11.2019. Verfügbar unter: <https://www.docdroid.net/0DnP6Wv/rregullorja-per-punen-e-imameve-e-miratar-me-20112016.pdf>.
- Universität Bern. (2016). Reglement über den Zertifikatskurs Religious Care im Migrationskontext vom 22. März 2016. Abgerufen am 20.12.2019. Verfügbar unter: https://www.theol.unibe.ch/unibe/portal/fak_theologie/content/e742404/e742602/e742609/wb_rgl_religious_care_im_migrationskontext_final GER.pdf.
- Universität Innsbruck (2017). Österreichweit erstes Institut für Islamische Theologie und Religionspädagogik. Abgerufen am 09.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.uibk.ac.at/newsroom/oesterreichweit-erstes-insti-tut-fuer-islamische-theologie-und-religionspaedagogik.html.de>.
- Université de Lausanne (2019). Formation Continue Diplômes Universitaires (DAS). Abgerufen am 09.01.2020. Verfügbar unter: <https://execed.unil.ch/formations-continues/diplomes/>.
- Université de Lorraine (2019). Licence Théologies. Abgerufen am 09.01.2020. Verfügbar unter: <http://e-theologie.fr/index.php/organisation-de-la-formation/licence>.
- Universität Wien (2019). Über das Institut. Abgerufen am 09.01.2020. Verfügbar unter: <https://iits.uni->

[vie.ac.at/ueber-uns](http://www.vie.ac.at/ueber-uns).

Vidino, L. (2014). *Home-Grown Jihadism in Italy: Birth, Development and Radicalization Dynamics*. Abgerufen am: 10.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.ispionline.it/it/EBook/vidino-eng.pdf>.

Weniger, K. (2017). *Muslime in Italien – Wie Italien versucht Radikalisierung zu bremsen*. NZZ, Artikel 03.02.2017. Abgerufen am 10.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.nzz.ch/international/aktuelle-themen/muslime-in-italien-wie-italien-versucht-radikalisierung-zu-bremsen-ld.143310>.

Wiktorowicz, Qu. (2005). *Radical Islam Rising. Muslim Extremism in the West*. London: Rowman & Littlefield.

Zimmermann, T. E. & Fischer, A. (Hg.) (2016). *Hochschulweiterbildung Schweiz 2025*. Bern: Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW.

Departement Soziale Arbeit

Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe

Pfingstweidstrasse 96
Postfach
CH-8037 Zürich

Telefon +41 58 934 88 76
miryam.eserdavolio@zhaw.ch

www.zhaw.ch/sozialearbeit

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Departement Soziale Arbeit

Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe

Pfingstweidstrasse 96
Postfach
CH-8037 Zürich

Telefon +41 58 934 88 76
miryam.eserdavolio@zhaw.ch

www.zhaw.ch/sozialarbeit